



Landkreis
München

Jugendhilfeplanung im Landkreis München

Teilplan 4



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
A) Leistungsbeschreibungen	4
1. § 28 SGB VIII: Erziehungsberatung	4
2. § 29 SGB VIII: Soziale Gruppenarbeit.....	4
3. § 30 SGB VIII: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer.....	5
4. § 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe.....	5
5. § 32 SGB VIII: Erziehung in einer Tagesgruppe.....	6
6. § 33 SGB VIII: Vollzeitpflege.....	7
7. § 34 SGB VIII: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	7
8. § 35 SGB VIII: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	8
9. § 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	9
10. § 41 SGB VIII: Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung.....	10
11. Hilfen nach § 27 (2) und (3) SGB VIII	11
B) Verfahrensstandards.....	11
12. Anamnese und sozialpädagogische Diagnosen	12
12.1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.....	12
12.2. Antrag auf ambulante, teilstationäre und stationäre Jugendhilfemaßnahmen	13
12.3. Antrag auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung	13
13. Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII	14
13.1. Fachkräfteentscheidung (FKE)	14
13.2. Hilfeplan	14
14. Kosten	15
C) Bedarfsermittlung, Steuerungsmöglichkeiten und Evaluation	16
15. Bedarfsbeschreibung.....	16
15.1. Bedarf im Einzelfall	16
15.2. Bedarf an Angeboten.....	16
15.3. Personalbedarf im Jugendamt.....	16
16. Steuerungsmöglichkeiten und Evaluation.....	17
16.1. Ambulante Erziehungshilfen	17
16.1.1. Rahmenvereinbarungen	17
16.1.2. Evaluation.....	18
16.2. Teilstationäre und stationäre Erziehungshilfen.....	18
16.2.1. Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII.....	18
16.2.2. Evaluation.....	19
16.2.3. Fachliche Empfehlungen und Richtwerte	19
16.3. Allgemeine Jugend- und Familienhilfe (AJFH)	19
17. Aktuell zu veranlassende Maßnahmen.....	20
17.1. Erarbeitung von Evaluationsinstrumenten.....	20
17.2. Sozialraumorientierte Bedarfsanalyse und Ausbau der teilstationären und stationären Angebote.....	20
17.3. Modifizierung und Ausbau der Bereitschaftspflege/Vollzeitpflege	21
17.4. Umsetzung der PeB Qualitätsstandards	21
17.5. Innovative Projekte fördern	21
17.6. Schaffung von Plätzen nach Jugendhilfestandards für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF).....	22
17.7. Integrationshelfer in der inklusiven Schule	22
Aktuelle Beschlussfassungen der Kreisgremien zum Teilplan 4.....	23
Literaturverzeichnis	24
Anlagenverzeichnis.....	24

Vorwort

Durch Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfen für junge Volljährige sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt und junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Hilfe zur Selbsthilfe soll aktiviert werden, um damit langfristig die Chancen der Kinder/Jugendlichen zu verbessern. In den Krisen- und Konfliktsituationen, in denen das Kind bzw. der/die Jugendliche nicht mehr ohne Gefährdung bei den Eltern verbleiben kann, soll durch Jugendhilfe die Situation in der Familie soweit verbessert oder gestärkt werden, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche wieder zurückkehren kann.

Die Hilfearten, die nach Maßgabe der §§ 27 ff. SGB VIII gewährt werden können, sind insbesondere: Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII), Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII. Das Hilfeplanverfahren sowie weitere Regelungen sind in den §§ 36-40 SGB VIII enthalten.

Die Hilfen zur Erziehung setzen einen erzieherischen Bedarf eines Kindes oder Jugendlichen voraus. Ein Anspruch auf erzieherische Hilfe besteht nur, wenn diese für die Entwicklung eines jungen Menschen notwendig und geeignet ist. Vorrangiges Ziel ist die rechtzeitige und bedarfsgerechte Hilfestellung. Dabei sind, soweit möglich, familientrennende Maßnahmen zu vermeiden und die Familien ganzheitlich in ihren Problemlagen zu unterstützen. Alle Hilfeangebote müssen daher in einem qualifizierten Entscheidungsprozess verglichen und die optimale Hilfe für den Einzelfall ermittelt werden.

München, November 2012

A) Leistungsbeschreibungen

1. § 28 SGB VIII: Erziehungsberatung

Betrifft:	Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte
Soll:	Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren. Unterstützung bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung.
Wird gewährleistet und durchgeführt von:	Freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe <ul style="list-style-type: none"> • Eltern- und Jugendberatungsstelle des Landkreises München • Eltern- und Jugendberatungsstellen in freier Trägerschaft • Allgemeine Jugend- und Familienhilfe des Kreisjugendamtes München (AJFH)
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik, Beratung und Therapie von Kindern und Jugendlichen und deren Angehörigen unter Einbeziehung der Fachgebiete Sozialpädagogik/Pädagogik, Psychologie und Medizin • Individuelle Beratung bezogen auf die Probleme und Ressourcen der Familie • Betreuung psychosozial mehrfach benachteiligter Familien • Beratung in Fragen der Partnerschaft • Präventive Angebote für Familien z.B. Schulungen, Vorträge
Kostenbeteiligung der Hilfeempfänger	Nein

Die Erziehungsberatung dient dazu, Kindern und Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten individuelle Beratung in Bezug auf familienbezogene Probleme, Erziehungsfragen sowie zu Fragen bei Trennung und Scheidung zu geben. Das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen steht hierbei besonders im Vordergrund (vgl. Teilplan 2)

2. § 29 SGB VIII: Soziale Gruppenarbeit

Betrifft:	Kinder und Jugendliche
Soll:	Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten durch soziales Lernen in der Gruppe.
Wird gewährleistet von:	Öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Zuständig innerhalb des Kreisjugendamtes: Allgemeine Jugend- und Familienhilfe des Kreisjugendamtes München (AJFH) sowie Fachgruppe 2.1.3.
Wird erbracht von:	Freien Trägern der Jugendhilfe
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Alternative zur Einzelfallhilfe, um Kinder/ Jugendliche auf die Teilnahme an sozialen Gruppen (Sportvereine, Freizeitgruppen etc.) vorzubereiten, • fortlaufende oder zeitlich begrenzte Gruppe,
Kostenbeteiligung der Hilfeempfänger	Nein

Das Angebot wird derzeit im Landkreis München i.V. mit anderen Leistungen der Hilfen zur Erziehung angeboten.

3. § 30 SGB VIII: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Betrifft:	Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
Soll:	Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Ziel ist es, unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie die Verselbständigung zu fördern.
Wird gewährleistet von:	Öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Zuständig innerhalb des Kreisjugendamtes: Allgemeine Jugend- und Familienhilfe des Kreisjugendamtes München (AJFH)
Wird erbracht von:	Freien Trägern der Jugendhilfe
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschiedliche Methoden der Sozialarbeit bzw. der Sozialpädagogik wie z.B. Einzel- und Gruppenarbeit • Regelmäßige Beratungsgespräche mit den Kindern/ Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten. • Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote
Kostenbeteiligung der Hilfeempfänger	Nein

Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer leisten eine ambulante Erziehungshilfe für Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte. Deren Mitwirkungsbereitschaft ist eine wesentliche Voraussetzung. Die Maßnahme kann präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Ihr Einsatz ist geeignet, ggf. stationäre Hilfe (z.B. Heimerziehung, Jugendstrafvollzug) zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe will die Fachkraft den Beteiligten Ursachen von Störungen und Fehlhaltungen durchschaubar machen, sie anregen, sich mit ihren Problemen auseinanderzusetzen und Lösungen gemeinsam zu erarbeiten. Dies erfordert methodisches Arbeiten in Form sozialer Einzelhilfe unter Einbeziehung des Umfeldes und sozialer Gruppenarbeit als Übungsfeld für soziales Lernen.

Der Betreuungshelfer bzw. die Betreuungshelferin hat im Wesentlichen die gleiche Aufgabenstellung, sein/ihr Schwerpunkt liegt jedoch auf der vorläufigen jugendgerichtlichen Anordnung über die Erziehung nach § 71 Abs. 1 JGG (Jugendgerichtsgesetz). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Richter bzw. die Richterin dem Jugendlichen in einem jugendgerichtlichen Verfahren nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 JGG auferlegen kann, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person, nämlich des Betreuungshelfers bzw. der Betreuungshelferin, zu unterstellen.

4. § 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe

Betrifft:	Kinder, Jugendliche, Eltern und junge Volljährige
Soll:	Intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie Unterstützung im Kontakt mit Ämtern und Institutionen und bei der Hilfe zur Selbsthilfe.
Wird gewährleistet von:	Öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Zuständig innerhalb des Kreisjugendamtes: Allgemeine Jugend- und Familienhilfe des Kreisjugendamtes München (AJFH)
Wird erbracht von:	Freien Trägern der Jugendhilfe
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Intensive Beratungs- und Begleitungsangebote im Alltag der Familie • Erziehungsaufgaben zu betreuen und zu begleiten • Unterstützung und Anregung zur Selbsthilfe • Erziehungsfähigkeit der Eltern soll gefördert und stabilisiert werden,

	um eine Erziehung der Kinder außerhalb der Familie zu vermeiden.
Kostenbeteiligung der Hilfeempfänger	Nein

Ziel der sozialpädagogischen Familienhilfen ist es, das Auseinanderfallen besonders belasteter Familien zu verhindern oder zu mildern. Diese Arbeit hat einen familienorientierten, familienfördernden und familienerhaltenden Schwerpunkt. Sie bietet den Betroffenen die Möglichkeit, mit der Unterstützung einer Fachkraft geeignete Wege zu finden, um besser mit Konflikten umgehen zu können und zu lernen, sie möglichst selbständig zu lösen. Die Hilfe soll Familien auch bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe steht ebenfalls das „Prinzip der Freiwilligkeit“ und „die Hilfe zur Selbsthilfe“ im Vordergrund, d.h., dass die Familie selbst bereit sein muss, diese Form der Hilfe anzunehmen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.

5. **§ 32 SGB VIII: Erziehung in einer Tagesgruppe**

Betrifft:	Kinder und Jugendliche
Soll:	Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit zu unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.
Wird gewährleistet von:	Öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Zuständig innerhalb des Kreisjugendamtes: Allgemeine Jugend- und Familienhilfe des Kreisjugendamtes München (AJFH)
Wird erbracht von:	Freien Trägern der Jugendhilfe
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Soziales Lernen in einer kleinen intensiv betreuten Gruppe, teilweise Einzelbetreuung • Begleitung der schulischen Förderung • Lebensweltbezogene Betreuung und Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld des Kindes insbesondere mit der Schule • Intensive Elternarbeit um den Verbleib des Kindes in der Familie zu gewährleisten
Kostenbeteiligung der Hilfeempfänger	Ja (siehe Kostenbeitragsverordnung ¹)

Diese Hilfemaßnahme ist speziell ein Angebot für Kinder und Jugendliche, bei denen sich auf dem Hintergrund besonderer Lebens- und Alterssituationen Störungen im innerfamiliären Bereich zeigen. Durch die Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen während eines erheblichen Teils des Tages in der Gruppe mit sozialem Lernen, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützt werden. Die Konzeption in der Tagesgruppe ist so angelegt, dass es nicht zu einer Isolierung des Kindes mit seinen Auffälligkeiten kommt. Sie beinhaltet eine ganzheitliche, systemische Sicht- und Arbeitsweise sowie pädagogische und therapeutische Leistungen.

¹ Kostenbeitragsverordnung siehe Anhang A1 „Auszug aus der Verordnungen zu SGB VIII - § 94 SGB VIII „Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe“

6. § 33 SGB VIII: Vollzeitpflege

Betrifft:	Kinder und Jugendliche
Soll:	Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Wird gewährleistet von:	Öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Zuständig innerhalb des Kreisjugendamtes: Fachgruppe 2.1.2 (Pflegekinderwesen).
Wird erbracht von:	<ul style="list-style-type: none"> ○ Freien Trägern der Jugendhilfe ○ Privatpersonen
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung über Tag und Nacht in einer Pflegefamilie. • Rückführung in die Herkunftsfamilie oder der dauerhafte Ersatz der Herkunftsfamilie durch eine Pflegestelle. • Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch parallele Beratung und Unterstützung • Kurse, Begleitung und Beratung für Pflegepersonen² • Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Pflegefamilien • Auszahlung von Pflegegeld
Kostenbeteiligung der Hilfeempfänger	Ja (siehe Kostenbeitragsverordnung)

Nach § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wird dieses in der Herkunftsfamilie des Kindes nicht geleistet, so kann die Vermittlung in eine Pflegestelle notwendig werden. Sie kann, je nach den Erfordernissen des Einzelfalles, eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform sein.

7. § 34 SGB VIII: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Betrifft:	Kinder, Jugendliche, Eltern und junge Volljährige
Soll:	Die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördern und ggf. zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie führen. Ziel ist es, eine Rückkehr in die Familie zu erreichen oder die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform zu bieten und auf ein selbständiges Leben vorzubereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.
Wird gewährleistet von:	Öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Zuständig innerhalb des Kreisjugendamtes: Allgemeine Jugend- und Familienhilfe des Kreisjugendamtes München (AJFH).
Wird erbracht von:	Freien Trägern der Jugendhilfe
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung, Betreuung und Erziehung über Tag und Nacht in einer Einrichtung.

² Konzept_Bereitschaftspflege_Pflegekinderwesen siehe Anhang A2

	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle, sozialpädagogische, heilpädagogische, therapeutische sowie schulische Angebote und berufliche Maßnahmen. • Vorbereitung der Rückkehr in die Familie oder Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben. • Elternarbeit
Kostenbeteiligung der Hilfeempfänger	Ja (siehe Kostenbeitragsverordnung)

Die einzelnen Unterbringungsformen unterscheiden sich stark in Angebot, Zielgruppe, Lage, personeller Ausstattung, Tagessatz und nicht zuletzt auch durch die Größe. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen: größere Einrichtungen mit mehreren Gruppen, heilpädagogische und therapeutische Heime, Kinderdörfer, Kinderhäuser, Kleinstheime, Wohngemeinschaften, Aufnahme- und Klärungsstellen usw. Viele Einrichtungen haben spezielle Angebote wie z.B. Spieltherapie, Reittherapie, heilpädagogische Angebote, Logopädie, Ergotherapie, Erlebnispädagogik usw., um sehr gezielt auf besondere psychosoziale Problemstellungen von Kindern zu reagieren.

8. § 35 SGB VIII: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Betrifft:	Jugendliche und junge Volljährige, in begründeten Einzelfällen auch Kinder
Soll:	Intensive Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.
Wird gewährleistet von:	Öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Zuständig innerhalb des Kreisjugendamtes: Allgemeine Jugend- und Familienhilfe des Kreisjugendamtes München (AJFH).
Wird erbracht von:	Freien Trägern der Jugendhilfe
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilisierung, Stärkung und Stabilisierung von Motivation, Eigenverantwortung und Lebensperspektiven • Beratung in Einzelgesprächen • Betreuung in der Lebenswelt z.B. auf der Straße, in einer Institution, in der Familie • Betreuung durch eine intensive erlebnispädagogische Maßnahme (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt durch Vor- und Nachbetreuung) • Hilfe bei besonderen Lebenslagen z.B. Suchtgefährdung, Obdachlosigkeit, Prostitution usw.
Kostenbeteiligung der Hilfeempfänger	Bei ambulanten Hilfen keine Kostenbeteiligung. Bei stationären Hilfsangeboten ist eine Kostenbeteiligung vorgesehen. (siehe Kostenbeitragsverordnung).

Der Betreuungsschlüssel bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung liegt bei 1:1. Die Betreuung ist sehr auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abzustellen und erfordert mitunter eine Präsenz bzw. Ansprechbarkeit der Fachkraft rund um die Uhr. Die Hilfe umfasst neben der intensiven Hilfestellung bei persönlichen Problemen und Notlagen auch Hilfestellung bei der Beschaffung und dem Erhalt einer geeigneten Wohnmöglichkeit, bei der Vermittlung einer geeigneten schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. der Arbeitsaufnahme, bei der Verwaltung der Ausbildungs- und Arbeitsvergütung und anderer finanzieller Hilfen sowie bei der Gestaltung der Freizeit.

9. § 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Betrifft:	Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 21 (in begründeten Einzelfällen darüber hinaus max. 27, sofern die Maßnahme vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde).
Soll:	<p>Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und • daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. <p>Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form und in anderen (teil-) und stationären Einrichtungen durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.</p>
Wird gewährleistet von:	Öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Zuständig innerhalb des Kreisjugendamtes: Allgemeine Jugend- und Familienhilfe des Kreisjugendamtes München (AJFH).
Wird erbracht von:	Freien Trägern der Jugendhilfe
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung, Beseitigung, Ausgleich und Milderung einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung • Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Vermeidung einer drohenden Ausgliederung chronisch psychisch kranker junger Menschen • Beratung, Betreuung und Therapie • Teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen • Hilfe durch Pflegepersonen • Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstige Wohnformen • Lebensweltbezogene Betreuung und Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld des Kindes insbesondere mit der Schule • Intensive Elternarbeit ggf. zur Sicherung des Kindeswohls
Kostenbeteiligung der Hilfeempfänger	Bei ambulanten Hilfen keine Kostenbeteiligung. Bei teilstationären und stationären Hilfsangeboten ist eine Kostenbeteiligung vorgesehen. (siehe Kostenbeitragsverordnung)

Im Unterschied zur Hilfe zur Erziehung haben Kinder und Jugendliche selbst den Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, nicht der Personensorgeberechtigte.

Zur Feststellung, ob bei einem jungen Menschen eine seelische Behinderung droht oder vorliegt, ist eine fachliche Stellungnahme eines Angehörigen einer vom Gesetzgeber anerkannten Berufsgruppe wie eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie einzuholen. Im Sachgebiet Medizinal- und Gutachterwesen der Abteilung 4 ist entsprechend qualifiziertes Personal tätig.

Im Landkreis München werden SchülerInnen mit Behinderungen auf Wunsch der Personensorgeberechtigten in die Grund- und Mittelsprengelschulen aufgenommen. Für Kinder mit Behinderungen können Eltern bei Bedarf und entsprechender Diagnostik beim Kreisjugendamt oder dem Bezirk Oberbayern einen Integrationshelfer für ihr Kind beantragen. Bei SchülerInnen mit seelischer Behinderung liegt die Zuständigkeit dafür bei der Jugendhilfe gemäß §35a SGB VIII. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion, Art. 24, und der Maxime der Schulen im Schulamtsbezirk Landkreis München „Alle Schüler sind unsere Schüler“ wurde das bedarfsgerechte Konzept³ „Integrationshelfer in der inklusiven Schule“ am 18.03.2013 im JHA verabschiedet. Näheres hierzu kann der Anlage A13 „Konzept Integrationshelfer in der inklusiven Schule“ entnommen werden.

10. § 41 SGB VIII: Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Betrifft:	Junge Volljährige
Soll:	Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.
Wird gewährleistet von:	Öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Zuständig innerhalb des Kreisjugendamtes: Allgemeine Jugend- und Familienhilfe des Kreisjugendamtes München (AJFH).
Wird erbracht von:	Freien Trägern der Jugendhilfe
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • siehe §§ 27ff, 35a, 36, 39, 40 sowie 27 Abs. 3 SGB VIII, damit auch Maßnahmen i.S.v. § 13 Abs. 2 • Beratung, Unterstützung, ggf. Unterbringung • Vermittlung an weitere Beratungsstellen und Sozialleistungsträger • Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung nach Heimerziehung oder Beendigung ambulanter Hilfen • Weiterführung der Erziehungshilfe in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in sonstigen betreuten Wohnformen
Kostenbeteiligung der Hilfeempfänger	Bei ambulanten Hilfen keine Kostenbeteiligung. Bei teilstationären und stationären Hilfsangeboten ist eine Kostenbeteiligung vorgesehen. (siehe Kostenbeitragsverordnung)

Die Hilfe für junge Volljährige soll „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung“ geben. Die Leistungen umfassen eine flexible Mischung aus unterschiedlichen Hilfeformen wie Beratung (z.B. bei Sucht), Unterstützung (z.B. bei der Wohnungssuche, Behördengängen, Freizeitaktivitäten) bis hin zu therapieähnlichen Formen.

³ A 13 Konzept Integrationshelfer in der inklusiven Schule

11. Hilfen nach § 27 (2) und (3) SGB VIII

Betrifft:	Kinder, Jugendliche, Eltern und junge Volljährige
Soll:	Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist. Die Vorschrift ermöglicht pädagogische und damit verbundene Leistungen, die vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich in den §§ 28 – 35 SGB VIII geregelt wurden. Diese müssen ihrer Art nach jedoch mit den geregelten Hilfearten vergleichbar sein. Es handelt sich dabei i.d.R. um ambulante Hilfsangebote.
Wird gewährleistet von:	Öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Zuständig innerhalb des Kreisjugendamtes: Allgemeine Jugend- und Familienhilfe des Kreisjugendamtes München (AJFH).
Wird erbracht von:	Freien Trägern der Jugendhilfe
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik, Beratung und Therapie von Kindern und Jugendlichen und deren Angehörigen
Kostenbeteiligung der Hilfeempfänger	Nein

B) Verfahrensstandards

Vorbemerkung

Ist eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, haben die Personensorgeberechtigten einen Rechtsanspruch auf die Hilfe, die für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet ist. Die Entscheidungen der notwendigen und geeigneten Hilfen werden unter Beteiligung der Betroffenen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen. Diese rechtlichen Verfahrensvorgaben werden durch Dienstanweisungen⁴ konkretisiert.

Vor Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung sind Kinder oder Jugendliche (altersentsprechend) und Personensorgeberechtigte zu beraten und auf mögliche Folgen hinzuweisen. Die Inanspruchnahme einer (oder mehrerer) Hilfe(n) zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII erfolgt seitens der Anspruchsberechtigten freiwillig, es sei denn zum Schutz des jungen Menschen müssen familiengerichtliche Maßnahmen gemäß § 8a Absatz 3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB eingeleitet werden. Art und Ausgestaltung der Hilfe richten sich immer nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Hilfemöglichkeiten, die den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie sichern, sind vorrangig zu prüfen und anzubieten. Im Zusammenwirken der Fachkräfte, der Personensorgeberechtigten sowie des jungen Menschen muss deshalb sorgfältig geprüft und entschieden werden, was angemessen, zielorientiert und Erfolg versprechend ist. In den verschiedenen Schritten des Verfahrens sind Zusammenarbeit und planvolles Handeln unabdingbare Voraussetzungen, um

⁴ Dienstanweisungen siehe Anhang A3: 8a Verfahrensstandard-Schutzauftrag, Aufgaben Gruppenleitung, Aufgabenabgrenzung 2.1.3 (SPFH) und 2.1.6 - 2.1.8 (Allgemeine Jugend- und Familienhilfe), Aufgabenabgrenzung 2.1.5 (Vormundschaften/Pflegschaften) und 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.6 - 2.1.8 (Allgemeine Jugend- und Familienhilfe), Aufgabenabgrenzung 2.1 (Guter Anfang im KindErleben- AndErl) und 2.1.6 - 2.1.8 (Allgemeine Jugend- und Familienhilfe), Verfahrensstandards bei der Entscheidung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung gern. §§ 27 ff 5GB VIII Hilfe für junge Volljährige gern. § 415GB VIII Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte gern. § 35a 5GB VIII Einzelfallhilfen nach §§ 13,18 – 21 SGB VIII (siehe Anhang).

Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten zu gewährleisten und den Erfolg von Hilfen zur Erziehung sicherzustellen.

Unter Beachtung der rechtlich vorgegebenen Verfahrensstandards wird dem Kreisjugendamt bezüglich der geeigneten und notwendigen Hilfe im Einzelfall ein Auswahlermessen eingeräumt.

12. Anamnese und sozialpädagogische Diagnosen

Für alle Arten der Hilfe zur Erziehung (§§ 28-35 SGB VIII), für die Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII) und die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ist in § 36 SGB VIII ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben.

Danach hat das Kreisjugendamt umfassende Pflichten:

- Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sind umfassend zu beraten.
- Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sind auf die Folgen der Hilfestellung hinzuweisen.
- Es ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind (Adoption) in Betracht kommt.
- Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sind bei der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen.
- Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige haben ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII).
- Zusammen mit den Eltern, dem Kind/Jugendlichen oder jungen Volljährigen ist ein Hilfeplan aufzustellen.
- Bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie ist mit der Herkunftsfamilie zusammenzuarbeiten.
- Bei Eingliederungshilfen ist eine fachliche Stellungnahme einer der vom Gesetzgeber vorgesehenen Berufsgruppen einzuholen.

Die vom Bayerischen Landesjugendamt für sozialpädagogische Fachkräfte herausgegebene Handreichung "Sozialpädagogische Diagnose" (vgl. Hillmeier u.a., 2009, Sozialpädagogische Diagnose) wird hierfür unterstützend herangezogen.

12.1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Die Aufgaben bei der Sicherung des Kindeswohls sind zwischen Eltern und Staat klar aufgeteilt. In Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes heißt es: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Dieses Recht und diese Pflicht werden vom Bundesverfassungsgericht als Elternverantwortung bezeichnet. In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG heißt es weiter: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“.

Der Begriff »Kindeswohlgefährdung« wird juristisch definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350). Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für den Befund einer Kindeswohlgefährdung, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr;
- Erheblichkeit der Schädigung;
- ziemliche Sicherheit der Vorhersage.

Als hauptsächliche Gefährdungsursachen sind die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Elternversagen oder das Verhalten eines Dritten anzusehen. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und sind die Eltern nicht bereit bzw. nicht in der Lage, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuarbeiten, muss das Jugendamt das Familiengericht einschalten.

Die Vorgehensweise für den Schutzauftrag wurde in § 8a SGB VIII geregelt. Dort heißt es: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen“. Hierfür wurden erstmalig nicht nur die Jugendämter, sondern auch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu verbindlichen und geregelten

Verfahren zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet. Darüber hinaus sind die hierfür erforderlichen datenschutzrechtlichen Zugänge ermöglicht worden. In § 8a SGB VIII kommt zum Ausdruck, dass Jugendhilfe aus Leistung und Eingriff besteht und sich nicht darauf beschränken kann, mit den Eltern einen Hilfeplan abzuarbeiten. § 8a SGB VIII ist sozusagen ein »Fahrplan« für die Fachkräfte, wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt. In der Allgemeinen Jugend- und Familienhilfe wurde hierfür eine Dokumentenvorlage⁵ ausgearbeitet.

Darüber hinaus hat das Bayerische Landesjugendamt eine fachliche Empfehlung für die Handhabung des § 72a SGB VIII (persönliche Eignung von Fachkräften)⁶ verfasst hinsichtlich der Standards für die Fachkräfte des Jugendamtes und die Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages. Der Landkreis München hat mit den freien Trägern eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII abgeschlossen, ein Mustervertrag befindet sich im Anhang⁷.

Weitere Verfahrensschritte werden im Teilplan „Inobhutnahme“ dargestellt.

12.2. Antrag auf ambulante, teilstationäre und stationäre Jugendhilfemaßnahmen

Für eine Hilfe muss zunächst ein Antrag beim Kreisjugendamt gestellt werden. Danach wird gemeinsam mit der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft erarbeitet, welche Art der Hilfe im konkreten Fall geeignet und notwendig ist. Dabei haben Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII). Es besteht also kein Anspruch auf eine bestimmte Hilfeart, sondern nur auf eine geeignete und notwendige Hilfe. Der Antrag⁸ wird ausgehändigt und muss von den Sorgeberechtigten unterschrieben und vollständig ausgefüllt werden. Innerhalb der Zuständigkeitsprüfung wird erörtert, ob die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen werden kann.

Für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung sind grundsätzlich die Jugendämter als Träger der örtlichen Jugendhilfe sachlich zuständig, soweit nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen (§ 85 Abs. 1 SGB VIII). Örtlich zuständig für die Gewährung von Leistungen sind die Jugendämter, in deren Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 86 Abs. 1 SGB VIII). Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist dort anzunehmen, wo sich jemand unter Umständen aufhält, die seine Absicht erkennen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu bleiben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Die weiteren Absätze des § 86 SGB VIII regeln Fallkonstellationen, in denen der gewöhnliche Aufenthalt verschiedener Elternteile bei unterschiedlichen sorgerechtlichen Gegebenheiten die örtliche Zuständigkeitsgrundlage bildet. Fallen die Eltern als Bezugspunkt aus, so dienen der gewöhnliche oder tatsächliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit (§ 86 Abs. 2 Satz 4, Absätze 3 und 4 SGB VIII). Ist das Kind oder der Jugendliche auf Dauer in eine andere Familie eingebunden, so bedarf die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern einer Korrektur (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Weitere Regelungen der örtlichen Zuständigkeit sollen Leistungsberechtigte vor ungerechtfertigten Nachteilen durch verwaltungsinterne Verzögerungen in der Leistungsgewährung bewahren (§§ 86c und 86d SGB VIII).

12.3. Antrag auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne des SGB VIII sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zur Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit nach § 35a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII hat das

⁵ AJFH-Dokumentenvorlage zu §8a SGB VIII siehe Anhang A4

⁶ Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung von Fachkräften) siehe Anhang A5

⁷ Mustervertrag zu § 8a SGB VIII_Freien Trägern siehe Anhang A6

⁸ Antrag auf Hilfe zur Erziehung AJFH im Anhang A7

Kreisjugendamt die Stellungnahme eines Arztes/einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines/einer Kinder- und JugendpsychotherapeutIn oder eines/einer psychologischen PsychotherapeutIn, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt.

Es muss zudem eine sozialpädagogische Diagnose vorgenommen werden. Vor allem das Lebensumfeld bzw. Sozialisationsmilieu ist von Bedeutung, welches den Prozess der Genesung beeinflussen kann. Seelische Behinderung (im Sinne des § 35a SGB VIII) wird auf der Grundlage von zwei Voraussetzungen bestimmt: Es muss die *individuelle seelische Störung (impairment)* gegeben sein, die *über individuelle Einschränkungen (disability)* zu *sozialen Beeinträchtigungen (handicap)* führt. Damit wird deutlich, dass in diesem Feld medizinisch-psychiatrische und sozialpädagogische Kompetenzen zusammenwirken müssen, um eine notwendige und angemessene Hilfe zu planen.

13. Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII

Das Hilfeplanverfahren ist die Grundlage für die Entscheidung, Bewilligung und Durchführung einer Leistung. In der Hilfeplanung sind ggf. die fallbezogenen Entscheidungen des Familiengerichts mit einzubeziehen. Das Hilfeplanverfahren beinhaltet die Fachkräfteentscheidung und die Erstellung eines Hilfeplans.

13.1. Fachkräfteentscheidung (FKE)

Die Fachkräfteentscheidung (FKE) gewährleistet eine bedarfsgerechte Hilfestellung, die das gesamte Leistungsspektrum der Jugendhilfe in Betracht zieht. Mindestens zwei Fachkräfte innerhalb des Jugendamtes (in der Regel die fallverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft und ihre Gruppenleitung) sind mit der Feststellung des erzieherischen Bedarfs sowie der Entscheidungsfindung zur notwendigen und geeigneten Hilfe befasst. Das Jugendamt hat diesbezüglich ein Auswahlermessen. Alle Fachkräfte verwenden ein einheitliches Formblatt⁹ für die Dokumentation der Fachkräfteentscheidung.

13.2. Hilfeplan

Die Notwendigkeit und die Geeignetheit sowie die Weiterführung einer Jugendhilfeleistung werden im Rahmen eines Hilfeplangesprächs erörtert. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, die eine Dauer von sechs Monaten überschreitet, ist der Hilfeplan¹⁰.

Der Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII umfasst:

- Feststellung des Hilfebedarfs
- Feststellungen über die Art der zu gewährenden Hilfe nach den Kriterien „geeignet“ und „notwendig“.
- Die Entscheidung ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen.
- Ziele der Hilfe sind festzulegen.
- Notwendige und geeignete Leistungen werden definiert.
- Absprachen der Aufgabenverteilung, Zusammenarbeit werden geregelt.
- Zeitliche Perspektive (Dauer der Hilfe) wird festgelegt.
- Fortschreibung (Überprüfung) des Hilfeplanes nach vereinbarter Frist (derzeit in der Regel 12 Monate; fachlich wünschenswert nach PeB: halbjährlich)

Die zuständigen Fachkräfte des Jugendamts, des Trägers der Maßnahme, die Kinder und Jugendlichen, die Personensorgeberechtigten bzw. die jungen Volljährigen unterschreiben

⁹ FKE-Formblatt AJFH siehe Anhang A8

¹⁰ Hilfeplan AJFH siehe Anhang A9

den Hilfeplan. Das Jugendamt erlässt einen rechtswirksamen Bescheid nach Maßgabe des Hilfeplans. Der Hilfeplan wird kooperativ unter Federführung des Jugendamts erstellt.

Durch eine vereinbarte, regelmäßige gemeinsame Überprüfung (§ 36 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB VIII) kann sich eine Veränderung in Bezug auf die qualitative und/oder strukturelle Ausgestaltung der Hilfe (u. a. Einzelfallhilfe — Gruppenarbeit, zeitliche Ausgestaltung, andere Zielorientierung) oder eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Maßnahme ergeben. Ebenso kann sich bei der Überprüfung die gewählte Hilfeart als nicht oder nicht mehr geeignete Form herausstellen - zu prüfen sind dann andere Hilfeformen.

Um eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe sicherzustellen, wird die Hilfestellung in der Regel befristet.

14. Kosten

Die Kosten der Hilfen zur Erziehung nach §§ 28 ff. SGB VIII sind zunächst vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen, sofern die Voraussetzungen von § 27 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind. Der Unterhalt von Kindern und Jugendlichen in den Erziehungshilfen ist gemäß § 39 SGB VIII sicherzustellen. Die Heranziehung der Eltern bzw. der jungen Menschen selbst zu den Kosten ist in §§ 90 ff. SGB VIII im Einzelnen geregelt. Von der Heranziehung soll abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würde oder wenn sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe (§ 92 Abs. 5 SGB VIII). § 91 SGB VIII sieht für die Leistungen nach §§ 32 - 35a, 41 -43 SGB VIII insbesondere die individuelle Heranziehung zu Kosten im Wege der Erhebung eines Kostenbeitrags gemäß der Kostenbeitragsverordnung¹¹ bei den Minderjährigen und ihren Eltern bzw. den jungen Volljährigen vor.

¹¹ Kostenbeitragsverordnung siehe Anhang A1

C) Bedarfsermittlung, Steuerungsmöglichkeiten und Evaluation

15. Bedarfsbeschreibung

15.1. Bedarf im Einzelfall

Einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung hat/haben der (die) Personensorgeberechtigte(n) dann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des betroffenen jungen Menschen geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Die Familien und/oder die Kinder und Jugendlichen sowie die jungen Volljährigen wenden sich selbst an das Kreisjugendamt oder werden z.B. durch Dritte (Schulen, Kitas, usw.) vermittelt. Die Bedarfsermittlung im Einzelfall erfolgt entsprechend den unter Ziffer B) beschriebenen Verfahrensstandards.

15.2. Bedarf an Angeboten

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine bedarfsgerechte Jugendhilfe im Rahmen eines Verbunds verschiedener Leistungen durch ortsnahe Jugendhilfeträger genügend flexibel ausgestaltet werden kann. Es ist zu gewährleisten, dass alle Leistungen der Hilfen zur Erziehung vorgehalten werden. Aus Sicht der Verwaltung des Kreisjugendamtes steht ein ausreichendes und ausdifferenziertes Hilfeangebot sowohl örtlich als auch überörtlich zur Verfügung, um dem im Einzelfall festgestellten Hilfebedarf rechtzeitig Rechnung tragen zu können.

Die ambulanten Hilfen gemäß §§ 30, 31 und 35 SGB VIII werden durch freie Träger vorgehalten. Die freien Träger reagieren flexibel auf den Bedarf, dadurch bestehen keine Wartezeiten. Geringe Wartezeiten auf Grund fehlender Kapazitäten beim Spezialfachdienst SPFH sind möglich. Dringenden Bedarfen kann jedoch auch für diese Hilfe unmittelbar Rechnung getragen werden. Mit den derzeitigen Personalressourcen können jedoch Hilfeplanfortschreibungen in der Regel nur jährlich erfolgen. Fachlich wünschenswert wäre nach dem Projekt PeB eine halbjährliche Hilfeplanfortschreibung.

Die teilstationären und stationären Hilfen nach den §§ 27ff SGB VIII werden ebenfalls ausschließlich durch freie Träger geleistet. Durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und Austausch zwischen freien Trägern, Heimaufsicht (Regierung von Oberbayern) und Jugendamt werden diese Hilfsangebote bedarfsorientiert um- bzw. ausgebaut und weiterentwickelt.

15.3. Personalbedarf im Jugendamt

Zur Personalbemessung im Jugendamt gibt es Empfehlungen und Richtwerte von Stellen wie dem Bayerischen Landkreistag oder dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Von Januar 2012 bis Juli 2012 wurde für die sozialpädagogischen Dienste des Kreisjugendamtes München das Projekt „Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB)“ durchgeführt. Das Projekt wurde in Kooperation des Bayerischen Landkreistages, des Referats für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg, des Bayerischen Landesjugendamtes und des Institutes für Sozialplanung und Organisationsentwicklung durchgeführt und ist auch mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abgestimmt. Dadurch ist gewährleistet, dass sich die Personalbemessung an rechtlichen und fachlichen Standards orientiert, die auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar und sinnvoll sind. Für den Stellenplan 2013 sind ausgehend von den Ergebnissen der Personalbemessung 11,4 zusätzliche Stellen für die sozialpädagogischen Dienste des Kreisjugendamtes in der Beantragung, um die fachlichen Standards in vollem Umfang umzusetzen.

16. Steuerungsmöglichkeiten und Evaluation

Eine kontinuierliche Weiterentwicklung und bedarfsgerechte Planung der Angebote findet durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Kreisjugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe statt. Dies wird u.a. durch die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sicher gestellt. In der Arbeitsgemeinschaft wird darauf hingewirkt, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

16.1. Ambulante Erziehungshilfen

Ambulante Erziehungshilfe sind Erziehungsangebot gemäß §§ 27ff SGB VIII in flexibler, auf den Einzelfall hin abgestimmter Kombination von: Sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Intensiver Sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) und ambulanten Hilfen bei seelischer Behinderung (§ 35a Abs 1 Nr. 1 u. 3 SGB VIII). Die Leistungen werden überwiegend von den freien Trägern erbracht.

16.1.1. Rahmenvereinbarungen

Mit den freien Trägern wurden zur Erbringung von ambulanten Erziehungshilfen Rahmenverträge abgeschlossen gemäß dem Musterrahmenvertrag¹².

Mit Beschluss vom 22.05.2006 ermächtigte der Kreisausschuss die Verwaltung, mit folgenden freien Trägern eine Rahmenvereinbarung abzuschließen:

Träger	Hilfeart
Innere Mission Ev. Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen	§§ 27,30,31 und 35 SGB VIII
Katholische Jugendfürsorge	§§ 27,30,31 und 35 SGB VIII
SOS- Kinderdorf Ammersee	§§ 27,30,31 SGB VIII
Tabaluga Tutzing	§§ 27,35 SGB VIII (eine Vereinbarung wurde nicht abgeschlossen, da sich das Angebot des Trägers auf ausschließlich stationäre Maßnahmen bezog).
Verein für Jugend- und Familienhilfen	§§ 27,30,31 und 35 SGB VIII
Verein für Sozialarbeit	§§ 27,30,31 und 35 SGB VIII

Mit Beschluss vom 16.10.2006 ermächtigte der Kreisausschuss die Verwaltung, nach Maßgabe der dort vorgegebenen Orientierungswerte künftige Angebote freier Träger zu prüfen und ggf. mit ihnen Rahmenvereinbarungen abzuschließen.

Eine entsprechende Rahmenvereinbarung wurde mit folgenden Trägern geschlossen:

Träger	Hilfeart
Diakonie- Flexible Jugendhilfe München	§§ 27,30,31 und 35 SGB VIII
Lotse- Kinder- und Jugendhilfe e.V.	§§ 27,30,31 und 35 SGB VIII
NEUE WEGE gGmbH	§§ 27,30,31 und 35 SGB VIII
Schwestern vom Guten Hirten KöR Zinneberg	§§ 27,30,31 SGB VIII

Mittlerweile bestehen mit neun Trägern Rahmenvereinbarungen zur Durchführung ambulanter Erziehungshilfen nach dem SGB VIII. Darüber hinaus werden in Einzelfällen auch Honorarkräfte auf der Grundlage eines Honorarvertrags mit der Durchführung einer Hilfe beauftragt.

Die Beauftragung der Träger mit der Durchführung einer Hilfe im Einzelfall erfolgt durch die Fachkräfte des Kreisjugendamtes im Rahmen einer Fachkräfteentscheidung gemäß § 36 Absatz 2 SGB VIII mit der Erstellung eines Bescheides über die Übernahme der Kosten. Der Hilfeplan (siehe Ziffer 13.2) ist im Hilfebescheid verankert und damit verbindliche

¹² Musterrahmenvereinbarung ambulante Erziehungshilfen mit freien Trägern siehe Anhang A10

Planungsgrundlage der Hilfestellung für alle Beteiligten. In den Rahmenvereinbarungen zur Durchführung ambulanter Erziehungshilfen werden die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung auf der Grundlage eines vom Träger vorzulegenden und von der Verwaltung des Jugendamtes zu genehmigenden Konzeptes verankert.

Unter welchen Voraussetzungen die Verwaltung des Kreisjugendamtes freie Träger mit der Durchführung ambulanter Erziehungshilfen beauftragen kann und welche fachlichen Standards ein Träger insbesondere zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung erfüllen muss, ergibt sich aus dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18.09.2014 (siehe Anlage A 15¹³).

16.1.2. Evaluation

Das Kreisjugendamt München hat einen Ergebnis-Evaluationsbogen¹⁴ erstellt, der bei der Beendigung einer Maßnahme vom Träger auszufüllen ist. Diese werden der Verwaltung des Jugendamtes bis zum 31.03. eines Jahres für das vorangegangene Jahr mitgeteilt und im Rahmen der jährlichen Statistikerstellung des Kreisjugendamtes ausgewertet. Eine Prozess-Evaluation der einzelnen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Zielfestlegungen im Hilfeplan und der regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung. Derzeit ist diese aufgrund der Personalsituation in der Regel nur 1 x pro Jahr möglich, fachlich geboten wären jedoch 2 Termine pro Jahr, was wiederum die Steuerungsmöglichkeit bei den ambulanten Hilfen deutlich erhöhen würde (siehe Projekt PeB).

Darüber hinaus finden eigenverantwortliche trägerinterne Evaluationsmaßnahmen statt.

16.2. Teilstationäre und stationäre Erziehungshilfen

Zu den teilstationären Jugendhilfeleistungen gehören gemäß

§§ 32, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 und 41 SGB VIII und zu den stationären Jugendhilfeleistungen gehören Hilfen gemäß §§ 19, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 und 4 sowie 41 SGB VIII.

Die teilstationären und stationären Jugendhilfemaßnahmen erfolgen auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen sowie Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, die zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe abgeschlossen werden. Diesbezüglich haben auf Landesebene die kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe Rahmenverträge abgeschlossen (§ 78f SGB VIII).

Bei der Bedarfsplanung ist zu berücksichtigen, dass teilstationäre Hilfen vor Ort angeboten werden müssen und in der Regel schon allein wegen damit verbundener Fahrtzeiten – und kosten keine überregionalen Angebote in Anspruch genommen werden können. Dem Landkreis kommt bei der Bedarfsermittlung in diesem Zusammenhang noch eine stärkere Rolle zu.

16.2.1. Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII

Der Rahmenvertrag regelt das Verfahren zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt-, Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarungen für die Erbringung von Leistungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Einrichtungen verpflichten sich, im Rahmen ihres Leistungsangebotes und ihrer Konzeptionen nach den vorhandenen Kapazitäten darauf hinzuwirken, dass sie die von den Jugendämtern nach Maßgabe des Hilfeplans vorgestellten Kinder und Jugendlichen aufnehmen und betreuen können.

Ist die Vereinbarung nicht geschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung im Einzelfall geboten ist (§ 78b Abs. 3 SGB VIII).

¹³ Beschluss JHA-Ausschuss vom 18.09.2014 siehe Anhang A15

¹⁴ Evaluationsbogen für ambulante Hilfen zur Erziehung siehe Anhang A11

Die Entgeltvereinbarung wird wesentlich durch die in der Betriebserlaubnis der Heimaufsicht (Regierung von Oberbayern) vorgeschriebene Personalzumessung bestimmt. Die Personalzumessung durch die Heimaufsicht orientiert sich an der Mindestausstattung, die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.

Auf örtlicher Ebene wurden regionale Kommissionen gebildet (§ 78e SGB VIII), die im Auftrag der Mitglieder entsprechende Vereinbarungen abschließen. Der Landkreis München ist Mitglied in der Entgeltkommission München. Die Landeshauptstadt München führt den Vorsitz in der Kommission und hat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Kommission schließt im Auftrag der Mitglieder die Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII ab. Die Entgelte für teilstationäre und stationäre Jugendhilfeleistungen werden maßgeblich durch das in der Betriebserlaubnis der Heimaufsicht (Regierung Oberbayern) vorgeschriebene Personal bestimmt. Die schriftliche Leistungsvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung bilden die Grundlage für die Entgeltvereinbarung.

16.2.2. Evaluation

Eine Prozess-Evaluation der einzelnen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Zielfestlegungen im Hilfeplan und der regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung. Derzeit ist diese aufgrund der Personalsituation in der Regel nur 1 x pro Jahr möglich, fachlich geboten wären jedoch 2 Termine pro Jahr, was wiederum die Steuerungsmöglichkeit bei den ambulanten Hilfen deutlich erhöhen würde (siehe Projekt PeB).

Darüber hinaus finden eigenverantwortliche trägerinterne Evaluationsmaßnahmen statt.

16.2.3. Fachliche Empfehlungen und Richtwerte

Der Landkreis München hat folgende **Richtwerte** für den Besuch von Heilpädagogischen Tagesstätten mit den freien Trägern vereinbart:

- Der Standort der HPT soll so gewählt werden, dass der direkte Zugang zu den bisherigen Lebenszusammenhängen der Kinder und ihrer Familien einerseits und eine Vernetzung mit anderen Hilfsangeboten möglich ist.
- Die Wegstrecken müssen zumutbar sein, gegebenenfalls müssen dafür Fahrdienste eingerichtet werden.
- Je nach pädagogischer Konzeption beträgt die Gruppenstärke maximal 9 Plätze. Der Richtwert orientiert sich an den Mindestanforderungen der Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern.
- Anwendung der fachlichen Empfehlungen des Rahmenkonzeptes für die Arbeit in heilpädagogischen Tagesstätten/Tagesgruppen (HPT) der Erziehungshilfe des Bayerischen Landesjugendamtes
http://www.blja.bayern.de/themen/erziehung/tagesgruppe/TextOffice_Rahmenkonzept.html, letzter Zugriff 31.01.12
- Anwendung der fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII des Bayerischen Landesjugendamtes,
http://www.blja.bayern.de/themen/erziehung/heimerziehung/TextOffice_LJHA-Empfehlung.html, letzter Zugriff 31.01.12
- Anwendung der fachlichen Empfehlungen zur Erziehung in der Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII des Bayerischen Landesjugendamtes
<http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/Tagesgruppen.html>, letzter Zugriff 23.07.12

16.3. Allgemeine Jugend- und Familienhilfe (AJFH)

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27ff. SGB VIII spielt die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe (AJFH). Sie versteht sich als familienbezogene, methodisch geleistete

Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirkes in unmittelbarem Kontakt zum Klienten. Sie soll die Ursache bestehender oder voraussichtlich entstehender erzieherischer Hilfebedarfe erkennen und zu ihrer Beseitigung bzw. Verhinderung durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfen beitragen. Sie ist als übergreifender Dienst angelegt und in fast allen Jugendhilfefällen erster Ansprechpartner bzw. fallverantwortliche Stelle. Zu den Aufgaben im Einzelnen siehe Stellenbeschreibung¹⁵ der AJFH. Ohne Leitungsanteil verfügt die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe im Stellenplan 2012 über 28,75 Planstellen zur Wahrnehmung der sozialpädagogischen Aufgaben. Daneben bestehen Spezialdienste für die Arbeitsbereiche Heilpädagogische Tagesstätten (1,0 VZST), Pflegekinderwesen/Adoptionen (5,5 VZST), Betreutes Wohnen (1,0 VZST; ab Ende 2012 nur noch über freie Träger), Sozialpädagogische Familienhilfe (2,5 VZST) und Jugendgerichtshilfe/Weisungsbetreuungen (4,65 VZST).

Der Personalbedarf der Sozialpädagogischen Dienste im Jugendamt wurde bis Juli 2012 im Rahmen des Projektes „Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB)“ ermittelt. Insgesamt fehlen derzeit laut den Ergebnissen der PeB Untersuchung 11,4 Vollzeitstellen zur Umsetzung anerkannter Qualitätsstandards.

Die Evaluation der Fallarbeit erfolgt in regelmäßigen Teamsitzungen, Fallgesprächen, kollegialer Beratung und Supervision. Über die PeB (vgl. Kapitel 14.3) wird ein Qualitätshandbuch für die Arbeit in der AJFH erstellt, um eine kontinuierliche Qualitätssicherung in der Arbeit zu gewährleisten. Darüber hinaus kann über die EDV-gestützte Statistik der AJFH die Entwicklung der Jugendhilfe im Landkreis München dokumentiert und ausgewertet werden.

17. Aktuell zu veranlassende Maßnahmen

17.1. Erarbeitung von Evaluationsinstrumenten

Es sollen in Zusammenarbeit mit den Münchner Hochschulen insbesondere Evaluationsbögen/ -verfahren für die einzelnen Leistungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff SGB VIII entwickelt werden. Hauptaugenmerk gilt dabei der Hilfeplanung, da dieses das zentrale Steuerungsinstrument in den Einzelfällen ist. Ihr kommt somit im Hilfeprozess eine besondere Bedeutung zu. Es werden klare und eindeutige Zielformulierungen benötigt, damit die Voraussetzung für eine Überprüfung der Zielerreichung und für eine systematische Evaluation von Hilfeverläufen stattfinden kann. Zum einen geht es um die Angemessenheit von Zielen und Zielerreichung (Effektivität), zum anderen um die Wirtschaftlichkeit (Effizienz) der erbrachten Leistungen. Es bedarf der Entwicklung angemessener und der Arbeit Rechnung tragender Indikatoren zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Hilfen. Hierfür sollen Instrumente entwickelt werden ggf. unter Einbezug von Master- und/oder Bachelorarbeiten.

Zur Weiterentwicklung der Hilfepläne in Richtung Zielorientierung sind entsprechende Schulungen für die Mitarbeitenden des KJA anzusetzen. Eine erste Schulung erfolgte im Oktober 2012.

17.2. Sozialraumorientierte Bedarfsanalyse und Ausbau der teilstationären und stationären Angebote

Der Bereich der **teilstationären Hilfen** muss vor Ort angeboten werden, damit u.a. zusätzliche Kosten (z.B. Fahrtkosten) möglichst gering ausfallen. Es können im Bereich der teilstationären Hilfen keine überregionalen Angebote in Anspruch genommen werden. Daher hat der Landkreis München hierfür eine starke Verantwortung, Angebote vorzuhalten und zu schaffen.

¹⁵ Stellenbeschreibung AJFH siehe Anhang A12

Derzeit können Kinder aus sogenannten Multiproblemfamilien sehr schwer an **stationäre Hilfsangebote** vermittelt werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Allgemeinen Jugend- und Familienhilfe müssen teilweise 20-30 Einrichtungen anfragen, bevor sie einen Platz erhalten. Dies führt oft zu ortsfernen Lösungen, dadurch kann wiederum die Elternarbeit und die Reintegration in den Sozialraum nur bedingt oder gar nicht stattfinden. Gleichzeitig erhöht sich der Arbeitsaufwand wie der Fahrtweg zum Hilfeplangespräch, Zeitaufwand für Einrichtungssuche.

Der Landkreis benötigt sozialraumorientierte Hilfestrukturen im teilstationären und stationären Bereich und somit einen Ausbau der Angebote vor Ort.

17.3. Modifizierung und Ausbau der Bereitschaftspflege/Vollzeitpflege

Das Konzept der Bereitschaftspflege muss ausgebaut und modifiziert werden. Die Stadt München gewährt Pflegefamilien Pflegeentgelte, die weit über den Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und des Bayerischen Städtetages liegen. Dies führt in Einzelfällen dazu, dass Pflegefamilien aus dem Landkreis München mit dem Stadtjugendamt München zusammenarbeiten und von dort vermittelte Kinder in Bereitschaftspflege aufnehmen. Im Einzelfall werden auch „Standby-Gebühren“ von der Stadt München finanziert, um die Bereitschaft der Familien durchgängig sicherzustellen. Mit einer erhöhten Anzahl an Bereitschaftspflegefamilien könnten evtl. die Kosten im Bereich der stationären Unterbringungen gesenkt werden.

Um mehr Kinder in Pflegefamilien unterbringen zu können, sind weitere Werbemaßnahmen mit externer Unterstützung durch die Agentur Intervox über einen Zeitraum von einem Jahr vom Jugendhilfeausschuss am 02.06.2016 genehmigt worden. Hierfür sind Haushaltsmittel in Höhen von 41.000,-€ eingeplant.

17.4. Umsetzung der PeB Qualitätsstandards

Damit das Kreisjugendamt zielorientierte und adäquate Hilfsangebote zur Verfügung stellen kann, sind mit der angestrebten Personalerweiterung entsprechend dem Stellenplan 2013 die fachlichen Standards von PeB umzusetzen. Insgesamt werden mit der Umsetzung drei Zielsetzungen verfolgt:

- a. Optimierung und Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb des KJA
- b. Ermittlung der benötigten Personalkapazitäten auf Leitungsebene
- c. Implementierung und Weiterentwicklung des bestehenden Berichtswesens zur Optimierung der Steuerung und Evaluation der Jugendhilfe sowohl strategisch als auch im Einzelfall.

Mit der Einführung der PeB Standards können vor allem das Beratungsangebot des Kreisjugendamtes gestärkt und entsprechende, ggf. mit geringeren Kosten verbundene, Hilfen in Aussicht gestellt werden, siehe Drucksache 13/0720 „Personalbemessung der sozialpädagogischen Dienste des Kreisjugendamtes München; Stellenplan 2013“ für den JHA am 28.11.2012. Mit dem Ausbau bzw. mit der Intensivierung von Beratungsleistungen kann die Steuerungsfunktion des Jugendamtes besser ausgeübt werden.

17.5. Innovative Projekte fördern

Um die Arbeit im Jugendamt zu stärken, sind innovative Projekte (z.B. im Sinne des „inklusive Landkreises“) zu entwickeln, die die Arbeit des Jugendamtes erleichtern/optimieren und die eine flexible sowie umfassende Hilfe für Familien im Rahmen von §§ 27ff SGB VIII bereitstellen.

17.6 Schaffung von Plätzen nach Jugendhilfestandards für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Der Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen (gemäß § 34 SGB VIII) für UMF nach deren Erstaufnahme und Clearing in den Erstaufnahmestellen, die sich für Oberbayern zentral in der Landeshauptstadt München befinden, wird über die Regierung von Oberbayern mit den Landkreisen kommuniziert. Bisher gibt es diesbezüglich keine verbindlichen Quoten wie bei der Zuweisung von Asylbewerberfamilien, sondern Sollvorgaben der Regierung von Oberbayern an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die sich an den Bedarfsprognosen für Oberbayern und dem Prozentsatz nach § 7 DVAsyl orientieren.

Auf Grund der Bedarfsprognosen mit Stand September 2014 müssten demnach im Landkreis München bis Ende 2015 bis zu 140 Plätze für UMF geschaffen werden. Der Landkreis München setzt sich zum Ziel, in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe, der Heimaufsicht sowie den kreisangehörigen Kommunen ein bedarfsgerechtes Platzangebot für UMF im Landkreis München zu gewährleisten.

Die Raumanforderungen und die pädagogische Betreuung der UMF wird im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in federführender Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern festgelegt. Es gelten hier die allgemeinen Jugendhilfestandards, die sich an der Fortschreibung der fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII vom 11.03.2014 orientieren. Es handelt sich hierbei um eine umfangreichere Publikation des Bayerischen Landesjugendamtes, die über den Link http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/fachliche_empfehlungen_2014_34.pdf (letzter Zugriff am 19.09.2014) eingesehen werden kann.

Die Konzeptionen der Träger der Jugendhilfeeinrichtungen für UMF, und damit verbunden die pädagogischen und therapeutischen Leistungen, werden auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet. Das Spektrum reicht hier von der teilbetreuten Wohngruppe bis hin zur therapeutischen Jugendhilfeeinrichtung mit den jeweils von der Heimaufsicht festgelegten Personalschlüsseln und Gruppen ergänzenden Fachdiensten wie Psychologen oder Kinder- und Jugendtherapeuten.

Das Kreisjugendamt München steht in engem Kontakt mit der Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern, die für entsprechende Plätze eine Betriebserlaubnis erteilen muss, sowie den freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis München (u.a. über die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII), um in gemeinsamer Kooperation die notwendigen Plätze zu schaffen.

Zur Integration der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist die Schaffung einer verbesserten Infrastruktur zur Sicherstellung der Sprachförderung, Beschulung, Ausbildung und Beschäftigung von Asylbewerberkindern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erforderlich. Hierzu werden permanent Gespräche mit den entsprechenden Institutionen sowie mit der Sozialplanung (u.a. über die Arbeitsgemeinschaft Sozialplanung) geführt.

17.7 Integrationshelfer in der inklusiven Schule

Im Landkreis München werden SchülerInnen mit Behinderungen auf Wunsch der Personensorgeberechtigten in die Grund- und Mittelsprengelschulen aufgenommen. Für Kinder mit Behinderungen können Eltern bei Bedarf und entsprechender Diagnostik beim Kreisjugendamt oder dem Bezirk Oberbayern einen Integrationshelfer für ihr Kind beantragen. Bei SchülerInnen mit seelischer Behinderung liegt die Zuständigkeit dafür bei der Jugendhilfe gemäß §35a SGB VIII. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion, Art. 24, und der Maxime der Schulen im Schulamtsbezirk Landkreis München „Alle

Schüler sind unsere Schüler“ wurde das bedarfsgerechte Konzept¹⁶ „Integrationshelfer in der inklusiven Schule“ am 18.03.2013 im JHA verabschiedet. Näheres hierzu kann der Anlage A13 „Konzept Integrationshelfer in der inklusiven Schule“ entnommen werden.

Ab dem Schuljahr 2016/2017 werden erarbeitete Standards für Schülerinnen und Schüler mit einem Hilfebedarf für einen Integrationshelfer nach § 35a SGB VIII vorerst für die Grund- und Mittelschulen des Landkreises festgeschrieben und in Kooperation mit weiterführenden Schulen einzelfallbezogen ausgeweitet. Die Qualitätsstandards gelten für alle Träger. Beim Landratsamt wird eine 50%-Stelle zur Einstellung einer trägerübergreifenden koordinierenden Fachkraft geschaffen. Für die Supervision, Schulentwicklung und Fortbildung stehen jährlich 20.000,-€ zur Verfügung. Die wissenschaftliche Begleitstudie der LMU soll für weitere zwei Jahre fortgeführt werden. Hierfür werden für das Jahr 2017 und 2018 jeweils 25.000,-€ in den Haushalt eingestellt.

Aktuelle Beschlussfassungen der Kreisgremien zum Teilplan 4

§ 33 SGB VIII	JHA-Beschluss vom 02.06.2016 und KA-Beschluss vom 20.06.2016	Externe Unterstützung für Werbemaßnahmen zur Gewinnung von Pflegefamilien insgesamt 41.000,-€ stehen zur Verfügung
§35a SGB VIII	JHA-Beschluss vom 18.09.2014	Entgelt für ambulante Leistungen bemisst sich der Qualifikation der Therapeuten entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags
§ 35a SGB VIII	JHA- Beschluss vom 05.02.2015 14/0152 KA 23.03.2015	Weiterführung Integrationshelfer in der inklusiven Schule bis Ende Schuljahr 2015/2016
§ 35a SGB VIII	JHA-Beschluss vom 07.04.2016 KA-Beschluss vom 18.04.2016	Qualitätsstandards, Trägerübergreifende Koordinierungsfachkraft (50%), Supervisionsbudget von 20.000,-€/Jahr, 1 Stelle (VZÄ) Sachbearbeitung im Kreisjugendamt, Weiterführung der wissenschaftlichen Begleitstudie (2 Jahre) mit jeweils 25.000,-€/Jahr
§35a SGB VIII	JHA-Beschluss 02.06.2016 KA-Beschluss 20.06.2016	Stellenbeschreibung Koordinierende Fachkraft Integrationshelfer
AEH	JHA-Beschluss 18.09.2014 KA-Beschluss 22.09.2014 14/0089	Fachleistungsstundensätze Ambulante Erziehungshilfen

¹⁶ A 13 Konzept Integrationshelfer in der inklusiven Schule

Literaturverzeichnis

Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen
in der Kinder- und Jugendhilfe in
<http://www.blja.bayern.de/textoffice/gesetze/sgbviii/KostenbeitragsV.html>

Hillmeier; Huber; Pschibl (2009): Sozialpädagogische Diagnose. Arbeitshilfe zur
Feststellung des erzieherischen Bedarfs. Sozialpädagogische Diagnose-Tabellen,
Formulare zum Hilfeplan und Vordrucke zur Erfassung der Hilfen zur Erziehung für
die Jugendhilfeplanung, München, BLJA

Anlagenverzeichnis

A1 Kostenbeitragverordnung SGB VIII

A2 Konzept_Bereitschaftspflege_Pflegekinderwesen

A3 Dienstanweisungen:

- 8a Verfahrensstandard-Schutzauftrag
- Aufgaben Gruppenleitung
- Aufgabenabgrenzung 2.1.3 (SPFH) und 2.1.6 - 2.1.8 (Allgemeine Jugend- und Familienhilfe)
- Aufgabenabgrenzung 2.1.5 (Vormundschaften/Pflegschaften) und 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.6 - 2.1.8 (Allgemeine Jugend- und Familienhilfe)
- Aufgabenabgrenzung 2.1 (Guter Anfang im KindErleben- AndErl) und 2.1.6 - 2.1.8 (Allgemeine Jugend- und Familienhilfe)
- Verfahrensstandards bei der Entscheidung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung gern. §§ 27 ff 5GB VIII Hilfe für junge Volljährige gern. § 415GB VIII Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte gern. § 35a 5GB VIII Einzelfallhilfen nach §§ 13,18 - 215GB VIII

A4 §8a_Dokumentationsbogen AJFH

A5 Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII

A6 Anhang Mustervertrag zu §8a SGB VIII mit den Freien Trägern

A7 Antrag auf Hilfe zur Erziehung

A8 FKE-Formblatt_AJFH

A9 Hilfeplan_AJFH

A10 Musterrahmenvereinbarung ambulante Erziehungshilfen mit freien Trägern

A11 Evaluationsbogen für ambulante Erziehungshilfen

A12 Stellenbeschreibung AJFH

A 13 Konzept „Integrationshelfer in der inklusiven Schule“

A 14 Vollzeitpflegekonzept

A 15 Fachliche Standards ambulante Erziehungshilfen und Berechnung
Fachleistungsstundensatz (Beschluss JHA vom 18.09.2014)

Anlage
(zu § 1)

Maßgebliches Einkommen nach § 93 Abs. 1 bis 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch		Beitragsstufe 1 vollstationär erste Person	Beitragsstufe 2 vollstationär zweite Person	Beitragsstufe 3 vollstationär dritte Person	Beitragsstufe 4 teilstationär über 5 Std.	Beitragsstufe 5 teilstationär bis zu 5 Std.
Einkommens- gruppe	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
1	bis 750	0*)	0*)	0*)	0	0
2	751 bis 850	60*)	25*)	0*)	40	24
3	851 bis 950	185	50*)	0*)	45	27
4	951 bis 1 050	250	100*)	50*)	50	30
5	1 051 bis 1 150	275	165*)	70*)	55	33
6	1 151 bis 1 300	305	180	100*)	60	37
7	1 301 bis 1 450	340	205	135*)	65	41
8	1 451 bis 1 600	380	230	150*)	75	46
9	1 601 bis 1 800	425	255	170*)	85	51
10	1 801 bis 2 000	475	285	190	95	57
11	2 001 bis 2 200	525	315	210	105	63
12	2 201 bis 2 400	575	345	230	115	69
13	2 401 bis 2 700	635	380	255	125	76
14	2 701 bis 3 000	710	425	285	140	85
15	3 001 bis 3 300	785	470	315	155	94
16	3 301 bis 3 600	875	515	345	170	103
17	3 601 bis 3 900	935	560	375	185	112
18	3 901 bis 4 200	1 010	605	405	200	121
19	4 201 bis 4 600	1 100	660	440	220	132
20	4 601 bis 5 000	1 200	720	480	240	144
21	5 001 bis 5 500	1 375	825	550	275	165
22	5 501 bis 6 000	1 500	900	600	300	180
23	6 001 bis 6 500	1 625	975	650	325	195
24	6 501 bis 7 000	1 750	1 050	700	350	210
25	7 001 bis 7 500	1 875	1 125	750	375	225
26	7 501 bis 8 000	2 000	1 200	800	400	240
27	8 001 bis 8 500	2 125	1 275	850	425	255
28	8 501 bis 9 000	2 250	1 350	900	450	270
29	9 001 bis 9 500	2 375	1 425	950	475	285
30	9 501 bis 10 000	2 500	1 500	1 000	500	300



Landratsamt
München

**Eltern auf Zeit -
Kindern ein zweites
Zuhause geben.**



Bereitschaftspflege

Unterbringung auf kurze Zeit

Konzeption des Pflegekinderdienstes

Landratsamt München
Kreisjugendamt
Pflegekinderdienst

Mariahilfplatz 17
81541 München



Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	5
1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	5
2. Unterbringungsgründe	5
3. Für welche Kinder ist Bereitschaftspflege geeignet?	6
4. Emotionale Phasen des Kindes in der Bereitschaftspflege	6
5. Vermittlung und Beendigung der Bereitschaftspflege	7
6. Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie	8
7. Anforderungen und Eignungsprüfung	9
8. Betreuung und Qualifizierung	10
9. Materielle Leistungen	10
10. Ausblick	10



0. Vorbemerkung

Die vorliegende Konzeption wurde durch die Fachkräfte des Kreisjugendamtes München, Pflegekinderdienst, erarbeitet und dient als fachliche Grundlage und Orientierungshilfe sowohl für Fachkräfte als auch für Personen, die sich für die Aufnahme eines Kindes in Bereitschaftspflege interessieren.

Bereitschaftspflege ist ein familiäres Angebot der Krisenintervention und dient vor allem der vorübergehenden Unterbringung eines Kindes in einer Bereitschaftspflegefamilie zu dessen Schutz und der Abklärung des Hilfebedarfs. Der Pflegekinderdienst des Kreisjugendamtes München bietet diese Hilfeform als befristete krisenorientierte Unterbringung und Maßnahme des aktiven Kinderschutzes an.

Bisherige Erfahrungen zeigen hierbei, dass die Möglichkeit einer Unterbringung in Bereitschaftspflege dem Kind ein kurzfristiges familiäres Lebensumfeld, verbunden mit positiven Entwicklungschancen bietet.

1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Die Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflege basiert auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen:

- Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes dies erfordert und kein Antrag des Sorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung vorliegt oder
- mit Antrag der Sorgeberechtigten gem. § 33 SGB VIII; hierzu zählen auch zeitlich planbare und befristete Unterbringungen, da in der Zeit die Eltern die Erziehungsverantwortung nicht selbst übernehmen können und ein familiäres Netzwerk zur Unterstützung nicht vorhanden ist. (Erfahrungsgemäß liegt auch in diesen Fällen ein erzieherischer Bedarf

vor, der sich oft erst im Rahmen der Unterbringung zeigt und an die betreuenden Familien hohe Anforderungen stellt.)

In Bereitschaftspflege können insbesondere Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren, in Einzelfällen auch ältere Kinder oder Jugendliche untergebracht werden.

Die Bereitschaftspflegefamilien nehmen in der Regel ein Kind, im Ausnahmefall auch zwei Geschwisterkinder (dies richtet sich nach Kapazität und Profil der Bereitschaftspflegefamilie) für einen befristeten Zeitraum auf.

Ziel der Bereitschaftspflege ist es, in einem verbindlich festgeschriebenen Zeitraum von **maximal drei Monaten** die weitere Perspektive des Kindes zu klären und vorzubereiten. Der Verbleib eines Kindes über einen längeren Zeitraum hinaus lässt die gewachsenen Beziehungen immer intensiver werden, so dass der ‚Gaststatus‘ des Kindes von allen Beteiligten schwer aufrecht zu halten ist.

Die weiteren Perspektiven nach Beendigung der Bereitschaftspflege können die Rückführung in die Herkunftsfamilie, evtl. mit unterstützenden ambulanten Hilfen, die Vermittlung in eine geeignete Vollzeitpflegefamilie / Adoptionsfamilie oder die Unterbringung in eine stationäre Einrichtung sein.

2. Unterbringungsgründe

Die vorübergehende Unterbringung eines Kindes im Rahmen der Bereitschaftspflege kann notwendig werden bei:

- akuter Unterversorgung des Kindes
- physischer und psychischer Gewalt in der Familie
- Vernachlässigung des Kindes
- Notsituationen der Eltern bei gleichzeitig fehlendem Netzwerk (z.B. Krankenhausaufenthalt, Therapie, Haft)

- Suchtmittelabhängigkeit der Eltern
- Psychische Erkrankung der Eltern
- Kindesaussetzung

3. Für welche Kinder ist Bereitschaftspflege geeignet?

Bei der Unterbringung in Bereitschaftspflege handelt es sich um eine Notaufnahme in Familien, die bis zur Klärung der rechtlichen und persönlichen Situation von Eltern und Kindern in Anspruch genommen wird. Der familiäre Rahmen sollte stets dort gewählt werden, wo dem Kind / Jugendlichen sowohl die „familiäre Atmosphäre“ als auch die damit verbundene „Enge“ bzw. „Nähe“ für eine Übergangszeit hilfreich sind!

(aus: PFAD FÜR KINDER, Familiäre Bereitschaftsbetreuung, November 2004)

Für die Unterbringung der Kinder gilt, dass es, je jünger sie sind, umso notwendiger ist, ihnen nach der dramatischen Situation der Trennung von den Eltern ein geschütztes Umfeld zu geben. Dieses Umfeld kann in einer Bereitschaftspflegefamilie anders sicher gestellt werden als in einer stationären Einrichtung. Die Aufgabe der Bereitschaftspflegefamilie ist es, dem Kind Klarheit und Strukturen anzubieten, die es ihm ermöglichen, sich physisch und psychisch zu orientieren. Die Pflegefamilie bietet Verlässlichkeit und macht notwendige Bindungsangebote, ohne die Kinder festhalten zu wollen.

Gemeinsam mit den Pflegebewerbern wird im Überprüfungsprozess erarbeitet, welche Kinder sie in ihrer Familie vorübergehend betreuen können, ohne dass es die Belastungsgrenzen der Familie überschreitet.

4. Emotionale Phasen des Kindes im Verlauf der Bereitschaftspflege

Die Kinder durchlaufen während der Zeit der Bereitschaftspflege folgende Phasen, die fließend ineinander übergehen (nach: W. Frieling und A. Vähjunker, ‚Verlaufmodell zur Inobhutnahme von Kindern in „Familiärer Bereitschaftspflegebetreuung“):

Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt aus unterschiedlichen Anlässen und an unterschiedlichen Orten. Für das Kind stellt dies eine hohe emotionale Belastung dar und es erlebt Emotionen wie z.B. Angst, Kontrollverlust, Ausgeliefertsein, Hilflosigkeit, Ohnmacht, Trauer.

Schock

Im Zusammenhang mit der Unterbringung des Kindes kann es zu einer ‚Schockreaktion‘ kommen, die Dauer und ihre Intensität sind abhängig von der Belastung des Kindes aus der Herkunftsfamilie. Diese Schockreaktionen können sich beispielsweise durch abweisendes Verhalten, Überangepasstheit, Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, Bettnässen, Erstarren, Fieber, Hautreaktionen zeigen.

Desorientierung

Die neue Umgebung, Menschen und Regeln sind für das Kind fremd und passen nicht zu den bisherigen, eigenen Erfahrungen. Verhaltensmuster des Kindes, die bislang angemessen und notwendig waren, sind untauglich. Diese Phase ist durch Verhaltensweisen und Reaktionen wie z. B. keine Grenzen einhalten, distanzloses Verhalten, Aggressionen, Erstarrung, negative Aufmerksamkeit fordern, körperliche Reaktionen geprägt und sind Folgen der seelischen und/oder körperlichen Verletzung des Kindes.

Beruhigung

Diese kann eintreten, wenn das Kind die Bereitschaftspflegefamilie in ihrer Rolle und die dort bestehenden Strukturen und Re-

geln kennt. Es beginnt, sich zu orientieren, Tagesstrukturen sind vertraut und es macht die Erfahrung, dass es als Person wahrgenommen wird und seine Bedürfnisse gesehen werden.

In Folge ist das Kind verstärkt in der Lage, aufmerksamer am Alltag teilzunehmen, es entwickelt Lebensfreude und Neugier und beginnt, seine Umwelt aktiv mit zu gestalten.

Stabilisierung

Eine Stabilisierung erfolgt, wenn das Kind sich in seinem Umfeld beruhigt und an Sicherheit gewonnen hat. In dieser Phase entwickelt das Kind Aktivität und Kompetenzen (z. B. Sprache, Motorik, körperliche Entwicklung), erlernt Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, experimentiert mit Grenzen und holt Entwicklungsdefizite zum Teil auf. Für die Bereitschaftspflegefamilie werden die Verhaltensweisen des Kindes vorhersehbarer. Erst in dieser Phase kann teilweise mit erzieherischen Maßnahmen reagiert werden.

Neuorientierung

In dieser letzten Phase der Bereitschaftspflege beginnt das Kind, sich für sein Umfeld und seine Einbindung darin zu interessieren. Das Kind fordert Verbindlichkeiten und Sicherheiten in Bezug auf die Rollen der Beteiligten und seine zukünftige Planung. Klare Botschaften wirken in dieser Phase stabilisierend, entlasten das Kind und geben ihm Sicherheit.

5. Vermittlung und Beendigung der Bereitschaftspflege

Die Vermittlung von Kindern in Bereitschaftspflegefamilien erfolgt durch die Fachkräfte der Allgemeinen Jugend- und Familienhilfe in Kooperation mit den Fachkräften des Pflegekinderdienstes.

Über ein internes Laufwerk ist für die Fachkräfte der Allgemeinen Jugend- und Familienhilfe einsehbar, ob grundsätzlich eine

Bereitschaftspflegefamilie für die Aufnahme eines Kindes im gesuchten Alter zur Verfügung steht. Falls eine Bereitschaftspflegefamilie vorhanden ist, wendet sich die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe persönlich an den Pflegekinderdienst und schildert, soweit bekannt, detailliert die Vorgeschichte, die aktuelle Familiensituation, den Entwicklungsstand und den zu erwartenden Betreuungsaufwand.

Der Pflegekinderdienst entscheidet anhand dieser Informationen, welche der freien Bereitschaftspflegefamilien für das Kind geeignet ist. Meist ist eine sofortige bzw. zeitnahe Unterbringung des Kindes in Bereitschaftspflege notwendig; im Falle von zeitlich planbaren Unterbringungen wird eine in Frage kommende Pflegefamilie bis zu zwei Wochen ‚reserviert‘.

Der Pflegekinderdienst begleitet die Übergabe und ist im Rahmen der Aufnahme bei der Bereitschaftspflegefamilie vor Ort. Sofern vorhanden, übergibt die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe kindbezogene Unterlagen wie z. B. Impfpass, U-Heft, Versicherungskarte, Ausweis.

Für die Beratung und Begleitung des weiteren Prozesses der Bereitschaftspflege benötigt der Pflegekinderdienst alle aktuellen, das Kind betreffende Informationen. Dies ist notwendig, um dem Kind ein Höchstmaß an Hilfe und Förderung zukommen zu lassen, um Besuchskontakte regeln und den Beteiligten (Pflegekind und Pflegefamilie) größtmögliche Sicherheit und Stabilität geben zu können.

Im Gesamtprozess der Bereitschaftspflege arbeiten die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe und der Pflegekinderdienst kontinuierlich zusammen. Der Fokus des Pflegekinderdienstes ist auf das Kind und seine Entwicklung in der Pflegefamilie gerichtet.

Die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe klärt und entscheidet die weitere Perspektive des Kindes gemeinsam mit den Sorgeberechtigten:

- Kehrt das Kind in seine Herkunftsfamilie zurück, wird dieser Wechsel durch die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe als entscheidenden Fachdienst gemeinsam mit dem Pflegekinderdienst als Verantwortlichen für die Bereitschaftspflegefamilie begleitet.
- Nach der Entscheidung für die Maßnahme „Vollzeitpflege“, sucht der Pflegekinderdienst eine geeignete Pflegefamilie und begleitet die Anbahnung und Vermittlung des Kindes. In diesem Prozess ist die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe weiterhin für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie und den Sorgeberechtigten zuständig und damit auch für laufende Gerichtsverfahren. Die Zuständigkeit wechselt erst mit Beginn der Vollzeitpflege zum Pflegekinderdienst.
- Bei anschließender Unterbringung in eine stationäre Einrichtung sucht die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe eine geeignete Einrichtung und ist weiterhin für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie und den Sorgeberechtigten zuständig. Der Pflegekinderdienst begleitet die Bereitschaftspflegefamilie und das Kind bei der Vorstellung in der Einrichtung ebenso wie bei seinem endgültigen Wechsel dorthin.

6. Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie

Während der Unterbringung in der Bereitschaftspflegefamilie übernimmt der Pflegekinderdienst folgende Aufgaben:

- die Beobachtung des Kindes in der Bereitschaftspflegefamilie,
- die Abklärung des medizinischen und therapeutischen Bedarfs,
- die Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie,
- die Abklärung
 - des Besuches einer Kindertageseinrichtung,

- der Notwendigkeit der Installierung von Fördermaßnahmen,
- der Möglichkeit des Besuches der bisherigen Schule oder
- der Notwendigkeit eines Gastschulantrages für eine andere Schule.

Mit der Aufnahme eines Kindes wird die Bereitschaftspflegefamilie mit verschiedenen Problemen und Schwierigkeiten konfrontiert. Deshalb wird insbesondere bei der Aufnahme, in den ersten Tagen und in Krisenzeiten eine intensive Beratung und Begleitung durch den Fachdienst sichergestellt.

Zeitnah nach der Unterbringung erfolgt daher durch den Fachdienst ein Hausbesuch (in der ersten Woche) mit weiterer engmaschiger Betreuung der Bereitschaftspflegefamilie.

Die Bereitschaftspflegeeltern erhalten ein Handy, mit dem sie tagsüber in der Zeit von 8:00 -18:00 Uhr für die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes erreichbar sind.

Die Regelung der Umgangskontakte mit der Herkunftsfamilie wird in Zusammenarbeit zwischen der Allgemeinen Jugendhilfe und dem Pflegekinderdienst entschieden. Für die Koordination und Gestaltung des Umgangs ist der Pflegekinderdienst zuständig.

Die Kontakte können in verschiedenen Formen erfolgen (persönlich, telefonisch oder brieflich) und dienen der Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen Kind und Herkunftsfamilie. Die Häufigkeit und Durchführung der Kontakte ist am Bedarf und den Perspektiven des Kindes sowie den Möglichkeiten der Herkunftsfamilie orientiert; besonderes Augenmerk gilt dem Schutz des Kindes. Die persönlichen Kontakte zwischen Kind und Herkunftsfamilie finden daher vorrangig und begleitet durch den Pflegekinderdienst im Jugendamt statt.

Telefonate können je nach Alter des Kindes erfolgen; diese werden jedoch ausschließlich über das Handy, das der Bereitschaftspflegefamilie zur Verfügung gestellt wird, geführt.

Nach Beendigung einer Bereitschaftspflege erfolgt zur Regeneration der Familie eine belegungsfreie Zeit, der zeitliche Rahmen ist abhängig von der Dauer und Intensität der vorhergehenden Belegung.

7. Anforderungen und Eignungsprüfung

Folgende Aufgaben müssen die Bereitschaftspflegefamilien leisten:

- die Aufnahme eines fremden, krisenbelasteten Kindes oder Jugendlichen für einen befristeten Zeitraum,
- Betreuung des Kindes, Gewährleistung von Schutz,
- Verschwiegenheit gegenüber Dritten (auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses),
- Begleitung des Kindes zur ärztlichen Untersuchung,
- Ermöglichen von Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie,
- Beobachtung des Entwicklungsstandes des Kindes und regelmäßige schriftliche Berichterstattung an den Fachdienst,
- Wahrnehmen und Erkennen von Defiziten,
- Bindungswünsche des Kindes nicht forcieren,
- Ablösungsprozesse bei Rückführung in die Herkunftsfamilie oder stationären Unterbringungen begleiten,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und enge Kooperation mit dem Pflegekinderdienst,
- Begleitung und Unterstützung des Kindes bei Rückführung oder anderweitiger Unterbringung,
- Bereitschaft zur Supervision und Fortbildung.

Als Pflegepersonen kommen verheiratete und unverheiratete Paare sowie alleinstehende Personen in Betracht. Im Rahmen der Eignungsprüfung benötigt der Pflegekinderdienst diverse Unterlagen wie ausgefüllte Fragebögen, Einkommensverhältnisse, Führungszeugnis, Lebensbericht, medizinische Stellungnahme.

Zudem werden mehrere Gespräche geführt, davon mindestens eines mit der gesamten Familie im Rahmen eines Hausbesuchs, um diese im vertrauten Umfeld und die räumlichen Voraussetzungen kennen zu lernen. Die Einzelgespräche beinhalten Themenbereiche wie Motivation, Biografie, Partnerschaft, Persönlichkeit, Erziehungsvorstellungen.

Eingebunden in den Überprüfungsprozess sind zudem auch zwei Seminartage mit themenspezifischen Inhalten.

Das gesamte Überprüfungsverfahren ist ein längerer Prozess und dient der Bewerberfamilie zur Klarheit und Entscheidungsfindung.

Auf Grundlage der erbrachten Unterlagen, geführten Gespräche und Teilnahme an Bewerberseminaren ergibt sich eine Gesamteinschätzung des Pflegekinderdienstes zur Eignung als Bereitschaftspflegebewerber.

Eine Eignung als Bereitschaftspflegefamilie ist nicht gegeben, wenn

- die Familie sich ein weiteres dauerhaftes Familienmitglied wünscht,
- in der Familie noch nicht ausreichend integrierte Kinder leben,
- aufgrund Berufstätigkeit der Pflegeeltern eine Fremdbetreuung des Bereitschaftspflegekindes notwendig ist (abhängig vom Alter des Kindes),
- die Familie finanziell nicht ausreichend abgesichert ist,
- Vorstrafen aus dem Führungszeugnis ersichtlich sind, die zu einer Beeinträchtigung des Kindeswohls führen könnten,
- die Partnerschaft nicht ausreichend stabil ist,
- Mängel in der Erziehungsfähigkeit vorliegen,
- kein ausreichender Wohnraum vorhanden ist,
- die Familie keine Kooperationsbereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zeigt,
- die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie abgelehnt wird.

8. Qualifizierung und Betreuung

Die Besonderheit der familiären Bereitschaftsbetreuung ist, dass sie Teil des professionellen Jugendhilfesystems ist, ihre Arbeitsleistung aber im privaten Raum des eigenen familiären Lebensumfeldes erbracht wird. Die Pflegeeltern handeln als Privatpersonen im öffentlichen Auftrag. Sie stellen ihr Zuhause, ihre familiären und sozialen Beziehungen, ihre alltäglichen Gewohnheiten und Vorlieben, ihre sozialen und kommunikativen Fähigkeiten als Setting zur Verfügung, um Kindern in Not die Bewältigung von Krisen und Belastungen zu ermöglichen. Es gibt keine festen Betreuungszeiten für das aufgenommene Kind, es vermischt sich alltägliches Leben und Arbeiten.

Die Betreuung von Kindern in Bereitschaftspflegefamilien ist also eine schwierige und verantwortungsintensive Aufgabe, die angemessen begleitet und reflektiert werden muss. Somit ist die Teilnahme der Pflegefamilien an Gruppensupervisionen (fachliche Beratung und Begleitung durch einen Supervisor) und Fortbildungen / Seminare notwendig.

Im Kreisjugendamt München nimmt zumindest einer der Pflegeeltern an der fachlich geleiteten Gruppensupervision für Bereitschaftspflegeeltern teil, die ab dem Jahr 2015 zweimonatlich stattfindet.

Ebenso nimmt zumindest einer der Pflegeeltern jährlich an einer themenspezifischen Qualifizierung teil.

Diese Qualifizierungen werden ab 2015 gemeinsam mit der evangelischen Familienbildungsstätte „Elly-Heuss-Knapp“ angeboten.

Im Rahmen der Betreuung und des Austausches mit weiteren Pflegeeltern findet 2x im Jahr ein gemeinsames Frühstück statt, an dem auch die Kinder teilnehmen können.

Während der aktiven Pflegeelternschaft ist die Teilnahme an den genannten Gruppenangeboten verpflichtend, auch wenn die Familie gerade nicht mit einem Kind belegt ist oder sich in der Belegungspause befindet.

9. Materielle Leistungen

Die Bereitschaftspflegeeltern erhalten ab dem Tag der Aufnahme eines Pflegekindes einen Tagessatz von 100 €. Mit diesem Pflegegeld wird der notwendige Lebensunterhalt des Kindes in vollem Umfang sichergestellt. Er beinhaltet insbesondere die Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung und persönliche Bedürfnisse. Zudem umfasst der Pflegegeldbetrag einen Beitrag für den Erziehungsaufwand.

Mit Aufnahme des Kindes können notwendige Anschaffungen auf Antrag übernommen werden.

Ebenfalls können bei Bedarf und nach Absprache mit dem Pflegekinderdienst die Kostenbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte übernommen werden.

In Pflegefamilien untergebrachte Kinder sind durch das Landratsamt München unfall- und haftpflichtversichert. Ebenso besteht für Pflegeeltern eine Sammelunfallversicherung.

10. Ausblick

Der bundesweite Trend, nach dem der Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten und somit an Bereitschaftspflegefamilien wächst, während sich immer weniger Familien finden, um diese Aufgabe zu übernehmen, ist auch im Landkreis München festzustellen. Es bedarf daher zunehmender Anstrengungen im Bereich der Öffentlich-

keitsarbeit und Werbung, um den Pool an Pflegefamilien auszubauen und somit für das jeweilige Kind geeignete Pflegefamilien zu finden.

Daneben bedarf es einer engen und intensiven Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, um zeitnah eine geeignete Perspektive für das Kind erarbeiten zu können und die Verweildauer des Kindes in der Bereitschaftspflege möglichst kurz zu halten.

Bereitschaftspflegeeltern zu werden und somit einem Kind ein vorübergehendes Zuhause zu bieten, ist eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Für das Kind ist die Möglichkeit, vorübergehend Familie erleben zu können, eine wertvolle und nutzbringende Erfahrung, in der die Pflegeeltern großen Einfluss auf das weitere Leben der ihnen anvertrauten Kinder nehmen. Und damit Pflegefamilien diese Aufgabe längerfristig gut bewältigen können, ist auch zukünftig eine engmaschige und bedarfsgerechte Unterstützung und Begleitung notwendig. Der Pflegekinderdienst ist hier ein verlässlicher und kontinuierlicher Ansprechpartner für die Pflegefamilien.

Diese Konzeption entspricht dem derzeitigen Stand der fachlichen Entwicklung und dem festgestellten Bedarf in der Hilfeform Bereitschaftspflege. Eine regelmäßige Evaluation mit Weiterentwicklung der Qualitätsstandards ist auch zukünftig notwendig und erfordert daher eine regelmäßige Aktualisierung der Konzeption.





Landratsamt
München

**Eltern auf Zeit -
Kindern ein zweites
Zuhause geben.**

Vollzeitpflege

Unterbringung auf lange Zeit

Konzeption des Pflegekinderdienstes

Landratsamt München
Kreisjugendamt
Pflegekinderdienst

Mariahilfplatz 17
81541 München



1.	Präambel	5
2.	Begriffe und Ziele der Vollzeitpflege	6
3.	Vermittlungsprozess	6
3.1	Entscheidung	
3.2	Vermittlung eines Pflegekindes	
3.3	Mitwirkung im Hilfeplanprozess	
3.4	Integrationsprozess	
4.	Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses	9
4.1	Herkunftsfamilie	
4.2	Pflegefamilie	
4.3	Kontakte mit der Herkunftsfamilie	
5.	Beendigung des Pflegeverhältnisses und Kooperation	10
	zwischen PKD und AJFH	
5.1	Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie ohne weiteren Hilfebedarf	
5.2	Wechsel der Hilfeart	
5.3	Abbruch des Pflegeverhältnisses	
5.4	Verselbständigung	
5.5	Adoption	
6.	Anforderungen an Pflegepersonen	12
6.1	Überprüfungsverfahren	
6.2	Eignung	
7.	Materielle Leistungen	14
7.1	Pflegegeld	
7.2	Sonstiges	
8.	Sonderformen der Vollzeitpflege	14
8.1	Sonderpflege	
8.1.1	Besondere Anforderungen an Pflegepersonen	
8.1.2	Mehrbedarfsfeststellung	
8.2	Verwandtenpflege	
8.2.1	Gründe für die Inpflegenahme durch die Familie	
8.2.2	Besonderheiten der Verwandtenpflege für das Kind	
8.2.3	Überprüfung	
9.	Hilfe für junge Volljährige	14
9.1	Anspruchsberechtigte	
9.2	Voraussetzungen und Ziele	
9.3	Fachliche Begleitung	
10.	Ziele und Aufgaben des Fachdienstes	16
11.	Ausblick	17
12.	Rechtsgrundlagen	18



Es ist nie zu spät, eine glückliche Kindheit zu haben.

Milton Erickson

1. Präambel

Dieses Konzept dient als Grundlage und Orientierung für die Arbeit mit Pflegekindern, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien und richtet sich an die in diesem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte und Kooperationspartner.

Es soll zur weiteren Entwicklung eines gemeinsamen Fachverständnisses und letztendlich zur Qualitätssicherung bei der Ausgestaltung der Hilfeform Vollzeitpflege beitragen.

Im folgenden Text wird ausschließlich der Begriff „Kind“ gewählt. Dahinter steht die Erfahrung, dass vorrangig Kinder in Pflegefamilien vermittelt werden. Jugendliche und junge Volljährige bilden eher die Ausnahme.

Das Gesamtkonzept zur Vollzeitpflege wurde durch die Mitarbeiterinnen des Fachteams Pflegekinderdienst erarbeitet.

In einer Arbeitsgruppe haben MitarbeiterInnen der Fachbereiche Pflegekinderdienst und Allgemeine Jugendhilfe zum Vorgehen im Rahmen der notwendigen Kooperation mitgewirkt.

Kreisjugendamt München
Fachdienst Pflegekinderdienst
Mariahilfplatz 17
81541 München

München, Juni 2014

2. Begriff und Ziele der Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung wird, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, in unterschiedlichen Formen gewährt; die Art und Umfang der Hilfe richtet sich hierbei nach dem erzieherischen Bedarf.

Unter Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie verstanden.

Sie bietet Kindern die Möglichkeit, in einem familiären Kontext aufzuwachsen und dort positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können.

Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Bei einer zeitlich befristeten Vollzeitpflege werden Kinder, deren Eltern aufgrund schwieriger persönlicher Verhältnisse nicht in der Lage sind, die Erziehung sicher zu stellen, für einen bestimmten Zeitraum in einer Pflegefamilie aufgenommen.

Die Grundlage für eine solche Unterbringung könnte beispielsweise eine längere stationäre Therapie oder Inhaftierung sein. Ziel dabei ist zunächst die Rückführung des Minderjährigen in den elterlichen Haushalt, infolge dessen die Herkunftsfamilie in den Hilfeprozess eingebunden bleiben muss.

Ein enger Kontakt des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie sollte daher durch häufige und regelmäßige Kontakte bestehen bleiben.

Zeitlich unbefristete Vollzeitpflege

Eine auf Dauer angelegte Vollzeitpflege kommt dann in Betracht, wenn innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes auch durch Beratung und Unterstützung keine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie erreichbar ist.

Hierbei sind Alter und Entwicklungsstand des Kindes und seine persönlichen Bindungen an die Herkunftsfamilie zu beachten.

Ziel ist es, mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und dauerhafte Lebensperspektive zu erarbeiten.

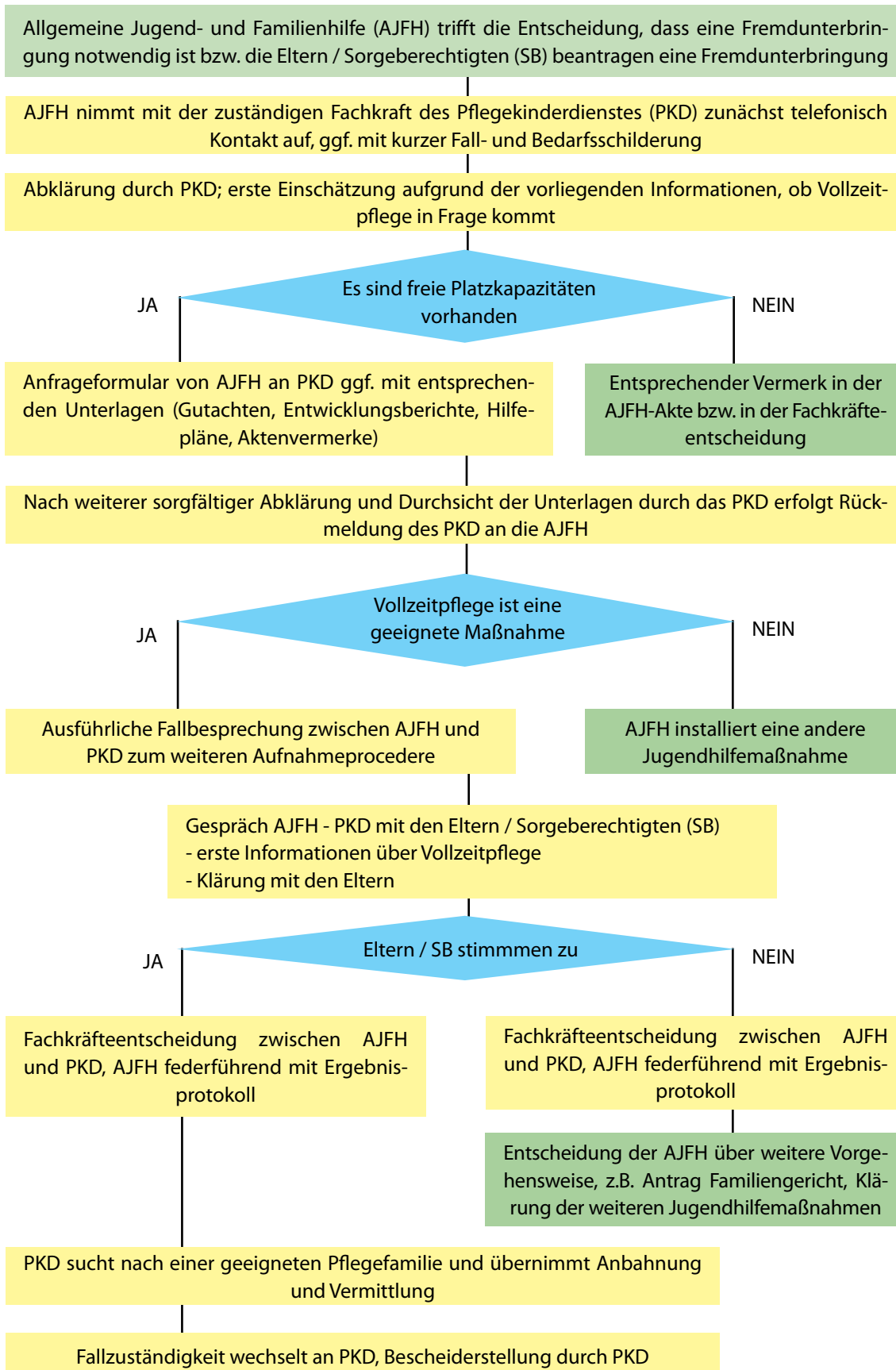
Vollzeitpflege als auf Dauer angelegte Lebensform ist darauf ausgerichtet, dem Kind die Möglichkeit zu bieten, in einem anderen familiären Bezugsfeld positive und dauerhafte Beziehungen einzugehen.

3. Vermittlungsprozess

Nach Vorgabe der Sachgebietsleitung des Kreisjugendamtes München ist bei einer Fremdunterbringung von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren der Pflegekinderdienst einzubeziehen.

In Einzelfällen ist der Pflegekinderdienst auch bei Kindern über 10 Jahren anzufragen.

3.1 Entscheidung



3.2 Vermittlung eines Pflegekindes

Das Pflegeverhältnis beginnt mit der Kontakt- und Anbahnungsphase zwischen Pflegekind und Pflegefamilie. Federführend ist der Fachbereich Pflegekinderdienst im Austausch mit der AJFH.

Um diesen Prozess so gut wie möglich gestalten zu können, erhält der Pflegekinderdienst von der zuständigen Fachkraft der AJFH kindbezogene Informationen zu:

- psychische und physische Entwicklung,
- bisheriger Lebenssituation / Bindungsgeschichte,
- Situation der Herkunftsfamilie,
- Stärken/Fähigkeiten und Defiziten,
- rechtlicher Status,
- Hilfebedarf.

Die Auswahl der Pflegefamilie orientiert sich am speziellen Hilfebedarf des Kindes und erfolgt auf der Grundlage der im Vorfeld getroffenen Absprachen mit den Eltern, den Sorgeberechtigten, dem Kind und sonstigen Fachkräften.

Die zukünftigen Pflegepersonen erhalten umfassende Informationen über die bisherige Lebenssituation des Kindes und dessen Herkunftsfamilie sowie seinen weiteren Hilfebedarf.

Bei der Unterbringung von Geschwistern ist kindbezogen zu klären, ob sie gemeinsam in einer Pflegefamilie untergebracht werden sollen oder eine getrennte Vermittlung sinnvoll ist.

Die Kontakt- und Anbahnungsphase dient der Prüfung, ob die ausgewählte Pflegefamilie für das konkret dafür vorgesehene Kind geeignet ist. Entscheidend ist, ob eine positive, zukunftsweisende Entwicklung der Beziehung zwischen Pflegefamilie und Kind absehbar ist.

3.3 Mitwirkung im Hilfeplanprozess

Vor der Inanspruchnahme der Hilfe sind Eltern, Personensorgeberechtigte und Kind

an der Entscheidungsfindung zu beteiligen und über mögliche Auswirkungen dieser Hilfe zu informieren und zu beraten.

Zu Beginn der Hilfe sollte, wenn möglich, eine Prognose zur zeitlichen Dauer der Vollzeitpflege erstellt werden.

Während des Hilfeprozesses ist die Mitwirkung aller Beteiligten zu sichern und ein Hilfeplan zu erstellen, der regelmäßig fortgeschrieben wird.

Im Verlauf des Hilfeplanverfahrens sind die Ziele der Hilfe unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes und beider Familiensysteme (Herkunftsfamilie und Pflegefamilie) regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern.

Nach Hilfebeginn wird der Hilfeplan in den ersten zwei Jahren halbjährlich, danach jährlich erstellt.

Im Betreuungsverlauf ist zu prüfen, ob die Pflegeeltern das Kindeswohl sicherstellen und sich das Kind im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten positiv entwickelt; dies erfordert eine fortlaufende Dokumentation.

3.4 Integrationsprozess

Ist eine positive Veränderung zum Wohl des Kindes in der Herkunftsfamilie in einem für das kindliche Zeitempfinden zumutbaren Zeitraum nicht möglich, verbleibt das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie.

Wichtig dabei ist, dass die Pflegefamilie die bisherigen Bindungen und Beziehungen des Kindes achtet und akzeptiert, da es für eine gesunde kindliche Entwicklung von Bedeutung ist, dass das Kind zu beiden Familiensystemen positive Beziehungen entwickeln kann.

Im Konfliktfall vermitteln die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes zwischen den Beteiligten, ziehen bei Bedarf weitere Fachdienste hinzu und installieren zusätzliche Hilfen.

4. Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses

4.1 Herkunftsfamilie

Im Rahmen der Vollzeitpflege haben die Herkunftseltern Anspruch auf Hilfe und Beratung. Mit ihnen werden Gespräche über die Ursachen der Unterbringung, die Reaktionen von Familienangehörigen und des sozialen Umfelds geführt. Ziel ist es, den Eltern die Zusammenhänge zwischen ihrer eigenen Lebensgeschichte und ihrer jetzigen Lebenssituation bewusst zu machen, damit sie ihre eigenen Fähigkeiten und Grenzen realistischer einschätzen können. Die Trennung vom Kind zu akzeptieren, kann so eher möglich werden.

Die leiblichen Eltern werden von Beginn an darüber informiert, dass ihr Kind während der Vollzeitpflege Bindungen zu den Pflegeeltern aufbauen und dies auch Auswirkungen auf die Beziehung des Kindes zu ihnen haben wird.

Im weiteren Prozessverlauf wird mit den Eltern kontinuierlich die Ausgestaltung der Hilfe erarbeitet, so z. B.

- im Hinblick auf die Frage der Gestaltung von Besuchskontakten,
- der Entwicklung des Kindes,
- der Rückkehrvoraussetzungen und ihrer Bedingungen.

Zusätzlich werden den Herkunftseltern Hilfsangebote (z. B. Informationsmaterial, Gruppenarbeit für Herkunftseltern) aufgezeigt, um die Folgen der Trennung von ihren Kindern bewältigen zu können.

Wenn eine familiengerichtliche Entscheidung vorausgegangen ist, gestaltet sich die Arbeit mit der Herkunftsfamilie wesentlich schwieriger als mit Eltern, die mit der Unterbringung ihres Kindes in Pflege einverstanden sind.

Im Bedarfsfall kann es sinnvoll sein, das Pflegeverhältnis durch zwei Fachkräfte zu betreuen.

4.2 Pflegefamilie

Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Pflegekinderdienst.

Während der Unterbringung des Kindes erfolgt durch den Pflegekinderdienst eine angemessene, individuelle Begleitung der Pflegefamilie. Hierzu gehört:

- Information und Beratungsgespräche mit Pflegeeltern und -kind, im Einzelfall auch unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes (Kindergarten, Schule etc.),
- Sicherstellung von notwendigen Hilfen für das Kind,
- Klärung und Gestaltung der Beziehung zur Herkunftsfamilie.

Bei allen wichtigen Entscheidungen wie z. B. Verbleib oder Rückführung des Kindes, Besuchsregelung mit den leiblichen Eltern sowie besonderen Probleme des Kindes, die spezielle Maßnahmen erfordern (Schulwechsel, Inanspruchnahme von Erziehungsberatung etc.), ist auch das Kind seinem Alter und seiner Entwicklung nach entsprechend zu beteiligen. Nach Bedarf werden auch Einzelgespräche mit dem Kind geführt.

Die Fachkräfte vernetzen die Pflegeeltern mit besonderen Unterstützungssystemen wie z. B. sozialpsychiatrisches / -pädiatrisches Zentrum, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Familientherapeuten, Kindergarten oder Schulen mit besonderem Förderbedarf.

Neben der Beratung im Einzelfall bilden sich die Pflegeeltern durch die regelmäßige Teilnahme an Themenseminaren weiter, die durch den Fachdienst geplant und organisiert werden. Ab Beginn der Aufnahme eines Pflegekindes ist die Teilnahme an einem Seminartag jährlich verpflichtend.

Angebote der Gruppensupervision erfolgen durch externe Supervisoren. Die Teilnahme ist ab Aufnahme eines Pflegekindes für mindestens einen Pflegeelternanteil im ersten Jahr verbindlich.

Diese vielfältigen Beratungs- und Begleitungsangebote dienen der Stabilität des Pflegeverhältnisses und gewährleisten einen möglichst positiven Entwicklungsverlauf.

4.3 Kontakte mit der Herkunftsfamilie

Grundsätzlich hat jedes Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern; ebenso sind die Eltern zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Ob bzw. in welcher Form Kontakte zwischen Kindern und ihrer Herkunftsfamilie (z. B. Eltern, Großeltern, Geschwister) stattfinden können, ist immer im Einzelfall im Sinne des Kindeswohls zu prüfen.

Es setzt voraus, dass das Kind nicht traumatisiert ist und es den Umgang im besten Fall auch wünscht.

In der Regel finden die Kontakte mit den Personen der Herkunftsfamilie statt, zu denen positive Bindungen bestehen. Diese Kontakte können unterschiedlich gestaltet sein und richten sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Kindes.

Gestalten sich die Besuchskontakte schwierig, sind aber nach Einschätzung der Fachkraft wichtig, so besteht die Möglichkeit des fachlich begleiteten Umgangs. Hierdurch wird ein sicherer Rahmen zur Reduzierung von Belastungen für das Kind gewährleistet sowie den Eltern eine Unterstützung im Umgang mit ihrem Kind angeboten.

5. Beendigung des Pflegeverhältnisses und Kooperation zwischen PKD und AJFH

5.1 Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie ohne weiteren Hilfebedarf

Eine Rückkehroption besteht, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einem für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum erwartet werden kann.

Dies ist dann gegeben, wenn die Gründe, die zur Unterbringung des Kindes bzw. zur Kindeswohlgefährdung führten, beseitigt und die Eltern bereit sind, im Bedarfsfall Hilfen anzunehmen.

Die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie sollte unbedingt unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitverständnisses erfolgen.

Vor Beendigung des Pflegeverhältnisses werden in intensiver Zusammenarbeit alle Beteiligten darauf vorbereitet und insbesondere die Besuchskontakte intensiviert.

Bei Rückführung erfolgt eine schriftliche Information des PKD an die AJFH, dass das Kind in die Herkunftsfamilie zurückkehrt und aktuell kein weiterer erzieherischer Bedarf vorhanden ist. Der Einstellungsbescheid erfolgt durch den PKD.

5.2 Wechsel der Hilfeart

Ist Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nicht mehr die geeignete Maßnahme, aber aus Sicht des PKD weiterhin eine Jugendhilfemaßnahme notwendig, hat der PKD zunächst durch telefonische Kontaktaufnahme die AJFH mit einzubeziehen.

Der PKD leitet das Anfrageformular ggf. mit entsprechenden Unterlagen (Gutachten,

Entwicklungsberichte, Hilfepläne, Aktenvermerke) an die AJFH weiter.

Nach weiterer sorgfältiger Abklärung und Durchsicht durch die AJFH erfolgt eine Fallbesprechung zwischen den Fachbereichen. Anschließend erfolgt ein Gespräch zwischen AJFH – PKD mit den Eltern / Sorgeberechtigten (SB) zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Perspektive.

Stimmen die Eltern / SB zu, erfolgt eine Fachkräfteentscheidung zwischen dem PKD und der AJFH, der PKD erstellt federführend das Ergebnisprotokoll; die Bescheiderstellung erfolgt im Anschluss durch die AJFH.

Stimmen die Eltern / SB der weiteren notwendigen Hilfe nicht zu, entscheiden die Fachbereiche über die weitere Vorgehensweise (z.B. Antrag beim Familiengericht durch PKD, soweit das Pflegeverhältnis noch bestehen bleiben kann).

Während der Phase des Wechsels in eine andere Hilfeart werden das Kind und die Pflegefamilie weiterhin federführend durch die bisherige Fachkraft des PKD betreut. Mit Beginn der neuen Hilfeart wird die AJFH zuständig.

5.3 Abbruch des Pflegeverhältnisses

Durch einen Abbruch wird ein Pflegeverhältnis ungeplant vorzeitig beendet. Gründe hierfür können unterschiedlichster Art sein:

- schwere Beziehungsprobleme innerhalb der Pflegefamilie,
- massive Konflikte durch Gewalt, Missbrauch, Sucht,
- Notsituationen wie z.B. Krankheit, Tod,
- gegenseitige Nichtakzeptanz zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern.

Ein Abbruch ist besonders für die Kinder schwierig. Sie erleiden wieder einen Beziehungsabbruch in ihrem Leben, was alte

Trennungsängste und Schuldgefühle reaktivieren und die weitere Bindungsfähigkeit beeinträchtigen kann. Sie müssen wieder einen Übergang in eine neue Lebenssituation, in ein neues Zuhause bewältigen. Dies alles muss bedacht werden, wenn eine Anschlussmaßnahme gesucht wird.

Pflegeeltern können einen Abbruch als eigenes Versagen erleben. Im Bedarfsfall benötigen sie zur Bewältigung der Schuldgefühle und der Trennung professionelle Hilfe. Bei weiterer notwendiger Jugendhilfemaßnahme erfolgt bzgl. der Kooperation zwischen PKD und AJFH ein analoges Vorgehen wie unter Punkt 5.2.

5.4 Verselbständigung

Mit Erreichung der Volljährigkeit ist die bisherige Form der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII beendet.

Das Ziel der Hilfe ist allerdings erst dann erreicht, wenn der junge Volljährige sich altersentsprechend von seinen Pflegeeltern ablösen kann.

Für ein selbständiges Leben sind Fähigkeiten notwendig, die bei vielen Pflegekindern mit Beginn der Volljährigkeit noch nicht ausgereift sind. Diese brauchen deshalb noch weitere Hilfen, die ihnen eine ‚Nachreifung‘ ermöglichen.

Eine weiterführende Hilfe zur Erziehung ist nur im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII möglich.

Diese kann auch weiterhin in der Pflegefamilie gewährt werden und die Zuständigkeit verbleibt beim PKD.

Sollte eine andere Form der Hilfe für junge Volljährige gewährt werden, so erfolgt die weitere Zusammenarbeit zwischen PKD und AJFH wie unter 5.2.

5.5 Adoption

Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe in einer Pflegefamilie ist zu prüfen, ob eine Adoption in Betracht kommt.

Ob die Voraussetzungen für eine Annahme als Kind gegeben sind oder geschaffen werden können, wird mit den leiblichen Eltern im Rahmen der Hilfeplanung geklärt.

Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich; in Einzelfällen kann das Familiengericht die Einwilligung ersetzen.

Bis zum Abschluss der Adoption obliegt die Zuständigkeit hoheitlich bei der Adoptionsvermittlungsstelle des Kreisjugendamtes München.

6. Anforderungen an Pflegepersonen

In den zurückliegenden Jahren hat sich gezeigt, dass an Pflegepersonen höhere Anforderungen gestellt werden.

Dies ist vor allem bedingt durch die immer komplexeren Probleme der Kinder und ihrer Herkunftsfamilien sowie durch das höhere Alter der zu vermittelnden Kinder.

Infolge dessen benötigen die Pflegepersonen differenzierte Kenntnisse über die Entwicklung von Kindern und deren Bindungsverhalten.

6.1 Überprüfungsverfahren

Als Pflegepersonen kommen verheiratete und unverheiratete Paare sowie alleinstehende Personen in Betracht.

Im Rahmen des Verfahrens sind nachfolgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:

- Fragebogen für Pflege- und Adoptionsbewerber,
- Fragebogen für die Kinder und Jugendlichen der Pflegefamilie,
- Informationen und Fragen zur Aufnahme eines Pflegekindes,
- Einverständniserklärung zur Einholung von Leumundsauskünften,
- Erweiterte Führungszeugnisse,
- Medizinische Stellungnahmen aller Familienangehörigen,
- Lebensberichte mit Fotos,
- Verdienstbescheinigungen,
- Geburtsurkunden,
- Heiratsurkunde.

Zudem werden mehrere Gespräche geführt, davon mindestens eines mit der gesamten Familie im Rahmen eines Hausbesuches, um diese im vertrauten Umfeld und die räumlichen Voraussetzungen kennen zu lernen.

Die intensiven Einzelgespräche beinhalten insbesondere folgende Themenbereiche:

- Motivation,
- rechtliche Informationen,
- Biografie,
- soziale Beziehungen,
- Partnerschaft,
- Persönlichkeit,
- Belastbarkeit,
- weitere Lebensplanung,
- Erziehungsvorstellungen,
- Konkretes zum Pflegekind.

Eingebunden in den Überprüfungsprozess sind zudem auch zwei Seminartage mit den Themen „Ein Pflegekind als Kind mit zwei Familiensystemen“ sowie „Bindung, Entwicklungspsychologie und Umgangskontakte“.

Das Überprüfungsverfahren soll allen Beteiligten zur Klarheit und zur Entscheidungsfindung dienen.

Die Eignungsüberprüfung von Personen / Familien, die bereits ein Kind aufgenommen haben, verläuft analog dem oben dargestellten Verfahren.

6.2 Eignung

Neben objektiven Gegebenheiten wie räumlichen und finanziellen Gegebenheiten spielen auch die persönlichen Verhältnisse sowie die persönlichen Fähigkeiten der Bewerber eine Rolle.

Folgende Prüfkriterien sind in der Gesamtbewertung zu berücksichtigen:

- Motivation zur Betreuung eines fremden Kindes,
- Vorstellungen und Wünsche der Bewerber bezüglich eines Pflegekindes,
- Auseinandersetzung mit der eventuell bestehenden Kinderlosigkeit und einem offenen oder möglicherweise verdeckten Adoptionswunsch,
- Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
- Grad der Toleranz gegenüber anderen sozialen Schichten, Nationalitäten und Religionen,
- Erfahrungserfahrungen,
- pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse von Kindern,
- Lebenssituation und Lebensplanung
- Familienstruktur, vorhandene Kinder und deren Bedürfnisse,
- Akzeptanz der Herkunftseltern,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, dem Jugendamt und anderen Fachstellen,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Vorbereitungsseminaren, Fortbildungsveranstaltungen sowie Supervision.

Neben individuellen Kriterien, die vorübergehend gegen die Vermittlung eines Kindes in eine Bewerberfamilie sprechen können (z.B. Paar- oder anderweitige Familienkonflikte) gibt es auch klare Ausschlussgründe.

In Artikel 35 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) sind Kriterien benannt, nach denen eine Pflegeerlaubnis zu versagen ist, wenn das Wohl des Kindes in einer Pflegestelle nicht gewährleistet erscheint:

- Mangel an Erziehungsfähigkeit, wie z.B. länger bestehende erhebliche Erziehungsschwierigkeiten mit eigenen Kindern,
- schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen,
- kein ausreichender Wohnraum,
- schwierige finanzielle Verhältnisse,
- persönliche Konfliktsituationen wie z. B.
 - nicht verarbeitete traumatische Erlebnisse,
 - Widerstände eines Ehepartners oder eines leiblichen Kindes gegen die Aufnahme eines Pflegekindes,
 - relevante Vorstrafen, die eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen können,
 - Zugehörigkeit zu einer religiösen und/oder weltanschaulichen Gruppierung, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen könnte,
- mangelnde Kooperationsbereitschaft wie z. B.
 - Widerstände gegen die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und/oder auch anderen Fachstellen,
 - grundsätzliche Ablehnung einer Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.

Aus den erbrachten Unterlagen und den geführten Gesprächen ergibt sich eine Gesamteinschätzung des Fachdienstes zur Eignung der Pflegebewerber.

Das Ergebnis der Überprüfung wird den Bewerbern durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes mitgeteilt.

Die Vermittlung eines Pflegekindes kann erst erfolgen, wenn das Überprüfungsverfahren der vorgesehenen Pflegefamilie durch den Pflegekinderdienst abgeschlossen ist.

7. Materielle Leistungen

7.1 Pflegegeld

Das Jugendamt stellt im Rahmen der laufenden Jugendhilfemaßnahme den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes sicher. Maßgeblich für die Höhe des Pflegegeldes und den Umfang einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sind die jeweils gültigen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und Bayerischen Städtetages. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf wird durch die Staffelung der Beträge des Pflegegeldes nach Altersgruppen Rechnung getragen.

Das Pflegegeld wird im Voraus für den laufenden Monat gezahlt. Es setzt sich aus den materiellen Aufwendungen sowie aus dem Erziehungsbeitrag zusammen. Als Zusatzleistung wird zudem monatlich ein Mietzuschuss und eine Nebenkostenpauschale gewährt.

Bei der Unterbringung von Kindern in Vollzeitpflege bei ihren Großeltern wird das Pflegegeld, aufgrund deren Unterhaltspflicht dem Kind gegenüber, angemessen gekürzt.

Ab Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege beziehen die Pflegepersonen das monatliche Kindergeld, welches anteilig mit dem Pflegegeld verrechnet wird.

7.2 Sonstiges

In Pflegefamilien untergebrachte Kinder sind durch das Jugendamt unfall- und haftpflichtversichert. Ebenso besteht für Pflegeeltern eine Sammelunfallversicherung. Nachgewiesene Aufwendungen der Pflegeeltern zu einer angemessenen Alterssicherung werden bis zu einer bestimmten Höhe erstattet.

Zu Beginn des Pflegeverhältnisses übernimmt das Jugendamt auf Antrag der Pflegeeltern die Kosten für eine notwendige Erstausrüstung; maßgeblich für die Höhe

sind hier ebenfalls die jeweils gültigen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und Bayerischen Städtetages.

Die Kostenbeiträge für den Besuch von Pflegekindern in Kindertagesstätten werden nach Absprache mit dem Fachdienst übernommen.

8. Sonderformen der Vollzeitpflege

8.1 Sonderpflege

Sonderpflege kommt vor allem für Kinder in Betracht, bei denen gravierende Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten und/oder Behinderungen körperlicher, geistiger oder seelischer Art vorliegen, die einer gezielten Behandlung und Förderung bedürfen.

8.1.1 Besondere Anforderungen an Pflegepersonen

Die im Gesetz formulierte „besondere Entwicklungsbeeinträchtigung“ fordert, dass Pflegepersonen in der Lage und bereit sein müssen, den Problemen besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder gerecht zu werden. Hierfür müssen sie mit verschiedensten Fachstellen eng zusammenarbeiten.

Für die Ausübung der Sonderpflege ist eine pädagogische Ausbildung der Pflegeperson hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich; in jedem Fall benötigen die Pflegepersonen jedoch ausgeprägte erzieherische Fähigkeiten. Für ein Kind mit ‚besonderer Entwicklungsbeeinträchtigung‘ ist daher nochmals besonders zu prüfen, ob diese den Anforderungen der Sonderpflegestelle gerecht werden können.

Nicht zuletzt erfordert die Aufnahme eines besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindes oder Jugendlichen viel Zeit, Geduld und Engagement von den Pflegeeltern.

Während der gesamten Dauer der Sonderpflege ist die Teilnahme mindestens eines Pflegeelternteils an Seminaren sowie die Teilnahme an der Supervision zwingend erforderlich; dies gilt auch für Pflegeeltern mit pädagogischer Ausbildung.

8.1.2 Mehrbedarfsfeststellung

Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung des Kind ist der Schweregrad seiner Behinderung bzw. der Entwicklungsstörungen, der durch einen deutlich erhöhten Aufwand in der Versorgung und Erziehung zum Tragen kommt.

Dieser erhöhte Bedarf wird durch einen erhöhten Pflegesatz abgegolten, der im Rahmen einer Fachkräftekonferenz unter Verwendung eines Bewertungsbogens nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreises- und Städtetags entschieden wird. Dieser umfasst verschiedene Bewertungskriterien wie Ursachen/Stressoren, Psychosomatik, Entwicklungsauffälligkeiten, Lern-/Leistungsbereich, Beziehungsprobleme/ Sozialverhalten, besondere Belastungen der Pflegeeltern.

Entsprechend des Ergebnisses wird ein erhöhter Erziehungsbeitrag gewährt.

8.2. Verwandtenpflege

Verwandtenpflege ist die Unterbringung eines Kindes im familiären Umfeld im Rahmen der Vollzeitpflege. Die Gründe, die zu einer Verwandtenpflege führen, unterscheiden sich nicht von denen, die eine Unterbringung eines Kindes in einer fremden Pflegefamilie erforderlich machen.

8.2.1 Gründe für die Inpflegenahme durch die Familie

Die Unterbringung innerhalb der Familie erfolgt häufig spontan und mitunter in Eigeninitiative. Besonders Großeltern, aber auch Tante und Onkel, fühlen sich oft moralisch verpflichtet und verantwortlich, in Notsitu-

ationen für ihr verwandtes Kind zu sorgen. Sie interessieren sich nicht grundsätzlich für „irgendein“ Pflegekind, sondern wollen aus familiärer Verbundenheit heraus ausschließlich die Verantwortung für dieses spezielle, ihnen emotional nahestehende Kind übernehmen. Oft möchten die Verwandten damit eine eventuelle Heim- oder Fremdunterbringung verhindern, ohne die fachlichen Voraussetzungen für die Vollzeitpflege zu erfüllen.

8.2.2 Besonderheiten der Verwandtenpflege für das Kind

Die Unterbringung innerhalb der Familie bietet dem Kind Kontinuität in bereits bestehenden Bindungen, da im Gegensatz zu einer Unterbringung in einer fremden Pflegefamilie oder Einrichtung kein Beziehungsabbruch entsteht.

Zu bedenken ist dabei jedoch, dass das Kind im Spannungsfeld der Familie verbleibt. Die Verwandtenrolle ist vermischt mit der Elternrolle, was zu Loyalitätskonflikten beim Kind führen kann.

Eine offene Zusammenarbeit mit den Fachkräften kann sich schwierig gestalten, da meist die Familiensolidarität höherrangig ist und daher wichtige Informationen und Probleme verschwiegen werden.

Bei Großeltern kann deren Alter dazu führen, dass die Förderung und Erziehung der Kinder nicht altersgemäß ist. Eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen der Großeltern können die Entwicklung der Kinder hemmen und belasten.

8.2.3 Überprüfung

Die Eignungsüberprüfung der Verwandten als Pflegepersonen erfolgt nach den gültigen Standards der Vollzeitpflege (siehe Punkt 6).

Die Großeltern bzw. Verwandte müssen bereit und in der Lage sein, den Hilfebedarf in Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen.

9. Hilfe für junge Volljährige

Mit Eintritt der Volljährigkeit endet die Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 SGB VIII. Diese kann als Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII fortgeführt werden.

9.1 Anspruchsberechtigte

Als Leistungsberechtigter muss der junge Volljährige selbst den Antrag für die Gewährung der Hilfe stellen.

Im Regelfall werden Hilfen für junge Volljährige nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus. Eine Gewährung über das 27. Lebensjahr hinaus ist ausgeschlossen.

9.2 Voraussetzungen und Ziele

Jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Zur Gewährung der Hilfe für junge Volljährige ist somit kein Erziehungsbedarf erforderlich.

Bemessungsgrundlage für die Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung sind u. a. der Grad der Autonomie, der Stand der schulischen oder beruflichen Ausbildung, die Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, die Fähigkeit, mit dem sozialen Umfeld Beziehungen aufzunehmen und die Anforderungen des täglichen Lebens eigenständig zu bewältigen.

Hierzu ist die Bereitschaft des jungen Volljährigen zur Mitarbeit, dessen Vorgeschichte sowie auch frühere Hilfen und ihr Verlauf maßgeblich. Ebenso ist die Geeignetheit der Pflegeeltern in Bezug auf den Hilfebedarf des jungen Volljährigen mit einzubeziehen.

9.3 Fachliche Begleitung

Im Rahmen des Hilfeprozesses gehört es zu den Aufgaben des Jugendamtes, zu prüfen, inwieweit die Persönlichkeitsentwicklung altersgemäß abgeschlossen und die Fähigkeit zur Verselbständigung vorhanden ist.

Hierbei ist zu beachten, dass der junge Volljährige oft kein durchgängig mitarbeitendes Verhalten zeigt, sondern altersgemäß phasenweise die Mitarbeit verweigert oder sich auch oppositionell verhält.

In solchen Phasen schwankender Mitarbeit gehört es auch zu den Aufgaben des Jugendamtes, die Hilfe für kurze Zeit weiter zu führen, um mit dem jungen Erwachsenen seine Mitarbeitsbereitschaft zu klären, ggf. auch in eine andere Hilfemaßnahme überzuleiten oder die Hilfe zu beenden.

Auch Pflegeeltern junger Volljähriger haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Der Fokus der kontinuierlichen Hilfeplanung liegt hierbei auf der künftigen Lebensperspektive des jungen Volljährigen und dessen Ablösung und Verselbständigung.

10. Ziele und Aufgaben des Fachdienstes

Der Fachdienst stellt eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung sicher und setzt den Rechtsanspruch aller am Hilfeprozess Beteiligten auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt um.

Er sichert die Feststellung und Umsetzung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und gewährleistet die bedarfsgerechte Bereitstellung geeigneter Pflegepersonen.

Schwerpunktmäßig hat der Pflegekinderdienst folgende Aufgaben:

- Prüfung und Feststellung, ob für das Kind die Vollzeitpflege die geeignete Hilfeform ist,

- Überprüfung und Eignungsfeststellung von Pflegebewerbern, auch hinsichtlich einer Pflegeerlaubnis,
- Federführung im Vermittlungsprozess und Auswahl der jeweils geeigneten Pflegestelle für ein bestimmtes Kind,
- Kontinuierliche Fachberatung und Unterstützung der Pflegefamilie, des Kindes und der Herkunftsfamilie im Hilfeprozess,
- Klärung der Ausgestaltung der Kontakte mit der Herkunftsfamilie,
- Organisation und Durchführung von Hilfeplangesprächen mit allen am Hilfeprozess Beteiligten,
- Anrufung des Gerichts und Antragstellung bei Kindeswohlgefährdung,
- Stellungnahmen und Mitwirkung in Gerichtsverfahren,
- Mitwirkung bei Widerspruchs- und Klageverfahren,
- Organisation und Durchführung von Überprüfungsseminaren für Pflegebewerber und Fortbildungsangeboten für Pflegeeltern,
- Koordination der Supervision für Pflegeeltern,
- Kooperation mit weiteren Fachkräften des Jugendamtes, anderen Behörden, Institutionen und Fachstellen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung potentieller Pflegepersonen,
- Konzeptentwicklung, Auswertung und Evaluation.

Es besteht die Möglichkeit zur Co-Arbeit, wenn dies fachlich erforderlich ist,

- bei Kindeswohlgefährdung,
- in Krisensituationen,
- bei der Eignungsprüfung von Bewerbern,
- bei der Arbeit mit Herkunftsfamilien,
- bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegebewerber / -eltern.

11. Ausblick

In der Jugendhilfe wird es auch in der Zukunft darum gehen, für hilfesuchende Familien unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Lebenslagen ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot der Hilfen zur Erziehung bereitzuhalten.

Den Mitarbeiterinnen des Fachteams Pflegekinderdienst ist es deshalb ein besonderes Anliegen, das Hilfsangebot sowie die Qualitätsstandards der Vollzeitpflege zeitgemäß und stetig weiterzuentwickeln.

Zusätzlich wird durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit das Netz an Pflegestellen qualitativ und quantitativ weiter entwickelt, um damit auch zukünftig die bedarfsgerechte Unterbringung von Kindern in dafür geeigneten Pflegestellen sicher zu stellen.

12. Rechtsgrundlagen

Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen

mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet oder notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen Verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der

Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs, Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

Auszüge aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr in Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Hat das Gericht dem Kind nach § 158 FamFG einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 161 Mitwirkung der Pflegeperson

(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer

Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 BGB bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

§ 162 Mitwirkung des Jugendamtes

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr in Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Auszug aus dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Art. 35 AGSG Versagungsgründe

Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen in der Pflegegestelle nicht gewährleistet ist. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn

1. eine Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die dem Entwicklungsstand und den jeweiligen erzieherischen Bedürfnissen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gerecht werden,
2. die Aufnahme des Pflegekindes nicht mit dem Wohl aller in der Familie einer Pflegeperson lebender Kinder und Jugendlicher vereinbar oder eine Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder eines bzw. einer weiteren Jugendlichen überfordert ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn sich bereits drei Pflegekinder in der Pflegegestelle befinden,
3. eine Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung einschließlich der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung beachtet wird,
4. Anhaltspunkte bestehen, dass eine Pflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person das sittliche Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährden könnte,
5. die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Pflegeperson und ihre Haushaltsführung offensichtlich nicht geordnet sind,
6. eine Pflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen an einer Krankheit leiden, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet, oder
7. nicht ausreichender Wohnraum für die Kinder oder Jugendlichen und die im Haushalt lebenden Personen vorhanden ist.







2.1

G:\Winword\SG21DienstanweisungVerfahrensstandards\8a_VerfahrensstandardsSchutzauftrag.doc

Kreisjugendamt

Stand: 15.04.2011

Ergänzend zu den Regelungen in der Geschäftsanweisung für das Landratsamt München (GALRA) erfolgt für den Bereich des Sachgebiets 2.1 bezüglich der

Verfahrensstandards zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

folgende Regelung:

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Jugendamtes ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach §§ 1 Abs. 3 Nr. 3 und 8a SGB VIII die wiederum ihre Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 GG haben. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Regelungen des § 86 SGB VIII. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit sofortigen Handelns ist auf § 86 d SGB VIII (Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden) sowie § 87 SGB VIII (Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) hinzuweisen, die den örtlichen Träger zum Tätigwerden verpflichten, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche sich vor Beginn der Leistung bzw. der Maßnahme tatsächlich aufhalten.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten von Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB)

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinung lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche oder seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.



Mariahilfplatz 17

81541 München

Telefon 089 6221-0



Die nachfolgenden Verfahrensstandards orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Städtetages:

1. Erhält ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen mitgeteilt (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch, anonym oder in sonstiger Weise), sind diese schriftlich zu dokumentieren und die zuständige Fachkraft bzw. ihre Vertretung umgehend persönlich zu informieren. Durch konkrete Nachfragen bei der Aufnahme der Erstmitteilung ist zur möglichst weitgehenden Aufklärung des vorgetragenen Sachverhaltes beizutragen.

Zuständige Fachkraft ist grundsätzlich die für den Wohnort des Kindes bzw. Jugendlichen zuständige sozialpädagogische Fachkraft der Allgemeinen Jugend- und Familienhilfe.

Ausnahme:

Die Meldung betrifft ein durch die Spezialdienste Pflegekinderwesen/Adoptionen sowie Betreutes Einzelwohnen des Kreisjugendamtes München betreutes Kind oder Jugendlichen.

Die Verfahrensstandards zur Risikoeinschätzung sowie der zu ergreifenden Maßnahmen (siehe unten Ziffern 3 – 8) erfolgen dann durch den Spezialdienst.

Die Aufgabenabgrenzung zwischen Allgemeiner Jugend- und Familienhilfe und dem Spezialdienst 2.1.3 (Sozialpädagogische Familienhilfe) ergibt sich aus der Sachgebietsweisung zur grundsätzlichen Aufgabenabgrenzung dieser beiden Fachbereiche.

2. Ist für eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter die zuständige Fachkraft nicht ersichtlich oder persönlich nicht erreichbar, ist unverzüglich der unmittelbare Vorgesetzte der zuständigen Fachkraft zu informieren, der dann die weitere Fallbearbeitung entweder selbst oder durch eine Vertretung gewährleistet. Bei Bedarf ist die Sachgebietsleitung einzuschalten.
3. Die zuständige Fachkraft informiert den unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich über die Mitteilung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung und ermittelt die zur Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen.
4. In der Regel ist zur Gefährdungseinschätzung ein Hausbesuch erforderlich.
Gibt es auf Grund des Inhalts der Mitteilung Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder akut drohende Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung, so ist der Hausbesuch von zwei Fachkräften (davon eine mit mehrjähriger Berufserfahrung) unverzüglich durchzuführen.

Bei Bedarf sind je nach Einzelfall weitere Personen hinzuzuziehen, wie

- die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird oder die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig erscheint, um die Herausnahme des Kindes aus der Familie bei einer notwendigen Inobhutnahme zu erreichen,

- Fachkräfte anderer Institutionen, wie Kindergarten, Schule, Beratungsdienste, wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können.

5. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung sind die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII zu berücksichtigen und umfassende Informationen einzuholen (ggf. auch im sozialen Umfeld des Kindes oder Institutionen wie Kindergarten bzw. Schule).

Beteiligung der Personensorgeberechtigten:

Die Personensorgeberechtigten sind einzubeziehen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten. (§ 8 a Abs.1 Satz 3 SGB VIII). Verweigern die Eltern die Beantragung der angebotenen Hilfen, so sind die weiteren Schritte mit der Gruppenleitung abzusprechen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte) ist zu beachten. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8 a Abs.1 Satz 2 SGB VIII)

Insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die medizinische Abklärung des Gesundheitszustandes zu veranlassen.

- 6 a) Die Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse (Risikoeinschätzung) erfolgt durch die ermittelnde und mindestens eine weitere Fachkraft. In der Regel ist dies der unmittelbare Vorgesetzte, der die Einhaltung der festgelegten Standards prüft und fachliche Beratung leistet. Dabei sind insbesondere folgenden Fragen und Punkte zur berücksichtigen:

- häusliche und soziale Situation der Familie
- Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten
- Kooperationsverhalten und Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils
- Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet?
- Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? (Problemakzeptanz)
- Inwieweit stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein? (Problemkongruenz)
- Inwieweit wird die von uns angebotene Hilfe akzeptiert?

- 6 b) Die fallzuständige Fachkraft und der unmittelbare Vorgesetzte prüfen ggf. die zu ergreifenden Maßnahmen, die u.a. sein können:

- Vermittlung von Leistungen nach dem SGB VIII
- Information bzw. Antrag auf familiengerichtliche Maßnahmen wie Maßnahmen nach § 1666 BGB
- Inobhutnahme, ggf. auch unter Hinzuziehung der Polizei

Das Ergebnis der Risikoeinschätzung sowie die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

7. Bei Abgabe des Falles an ein anderes Jugendamt ist ein zusammenfassender Sachstandsvermerk zu verfassen, dessen Empfang wir uns vom dann zuständigen Jugendamt bestätigen lassen.

8. Bei Hilfen, die von einem freien Träger der Jugendhilfe erbracht werden, sind dessen Verantwortlichkeiten zu vereinbaren und in der Regel im Hilfeplan zu dokumentieren.

Ist die Anwendung einzelner Verfahrensschritte im Einzelfall nicht sinnvoll, kann hiervon mit einer fachlich nachvollziehbaren Begründung abgewichen werden.

Zur fachlichen Unterstützung wird auf die Arbeitshilfe des Bayerischen Landesjugendamtes „Schützen- Helfen- Begleiten, Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung“ sowie das Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst; Deutsches Jugendinstitut (siehe Link auf dem Desktop)“ verwiesen.



Hacker



Ergänzend zu den Regelungen in der Geschäftsanweisung für das Landratsamt München (GA-LRA) erfolgt für den Bereich des Sachgebiets 2.1 bezüglich der

Aufgaben der Gruppenleitungen

folgende Regelung:

Durch die Wahrnehmung der personellen und fachlichen Führungsaufgaben gewährleisten die Gruppenleitungen- ungeachtet der Gesamtverantwortung der Sachgebietsleitung für das gesamte Sachgebiet –die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung innerhalb ihrer Gruppe.

I. Personelle Führungsaufgaben

1. lenken, koordinieren der Mitarbeiter/-innen zur sachgerechten und rechtzeitigen Aufgabenerfüllung
2. personelles und fachliches Weisungsrecht gegenüber allen Mitarbeiter/ -innen der Gruppe
3. Mitwirkung bei der Personalauswahl
4. Führung von Mitarbeitergesprächen / Qualifizierungsgespräch nach TVöD
5. Ausarbeitung von Leistungsbewertungen bzw. Zielvereinbarungen
6. Beurteilungs-, Kritik- und Personalgespräche, auch auf Wunsch der Mitarbeiter/ -innen
7. Beurteilung der Mitarbeitern/ -innen (z. B. Probezeitbeurteilung, Bewährungsaufstieg, periodische Beurteilung)
8. Genehmigung des Erholungsurlaubes und sonstiger Dienstabwesenheiten unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Personalabteilung
9. Anregung und Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen, sowie deren Gewichtung
10. Mitwirkung bei Stellungnahmen und Dienstaufsichtsbeschwerden
11. Regelung der Vertretungen in den Gruppen
12. Unterzeichnung von Krankmeldungen



II. Fachliche Führungsaufgaben:

1. Umsetzung der Weisungen der Sachgebietsleitung
2. Überwachung der sachgerechten und rechtzeitigen Aufgabenerfüllung innerhalb der Gruppe
3. Umfassende und rechtzeitige Information der Mitarbeiter / -innen über rechtliche und organisatorische Änderungen durch regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen
4. Fortbildungsmaßnahmen bei Einführung neuer Vorschriften, soweit diese nicht extern erfolgen
5. Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/ -innen bei fachlichen und organisatorischen Problemen
6. Förderung von Eigeninitiative, Entschlusskraft, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Mitarbeitern/ -innen
7. Unterstützung der Mitarbeiter- /innen bei notwendigen Prioritätensetzungen im Falle nicht ausreichender Personal- und Zeitressourcen
8. Kontrolle der Mitarbeiter/ -innen nach individueller Notwendigkeit. Ggf. sachliche (nicht persönliche) Kritik im Zweiergespräch
9. Motivation der Mitarbeiter/ -innen zur persönlichen, wertschätzenden Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und Kollegen
10. Förderung von ergebnisorientierter Arbeit der Mitarbeiter/ -innen, d.h. mit möglichst wenig Aufwand viel bewirken
11. Organisation der Einrichtung der Arbeitsplätze (EDV, Gesetzestexte, sonstige Arbeitsmittel)
12. Mitwirkung bei der inneren Organisation und Geschäftsverteilung der Gruppe, gemeinsam mit der Sachgebietsleitung (unter Beachtung von Stellenbewertungen)
13. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Vorlagen für die Kreisgremien
14. Mitwirkung bei Statistikaufgaben

III. Weisungsrechte

Die Gruppenleitungen haben Weisungsrechte im vorstehend beschriebenen Umfang und dabei die allgemeinen Grundsätze der Zusammenarbeit gem. GA- LRA zu beachten.

IV. Stellvertretung

Die Stellvertretung der Gruppenleitungen wird von der Sachgebietsleitung im Benehmen mit der Gruppenleitung festgelegt.

V. Protokolle der Gruppensitzungen/Besprechungen

Zur Gewährleistung eines laufenden Informationsstandes erhalten die Sachgebietsleitung und die stellvertretende Sachgebietsleitung jeweils eine Ausfertigung der zu fertigenden Protokolle.



Hacker



Ergänzend zu den Regelungen in der Geschäftsanweisung für das Landratsamt München (GA-LRA) erfolgt für den Bereich des Sachgebiets 2.1 bezüglich der

Aufgabenabgrenzung 2.1.5 (Vormundschaften/Pflegschaften) und 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.6 – 2.1.8 (Allgemeine Jugend- und Familienhilfe)

folgende Regelung:

Für die Durchführung der bestellten und gesetzlichen Amtsvormundschaften/-pflegschaften sind die hierfür bestellten Fachkräfte der Gruppe 2.1.5 des Sachgebiets 2.1 federführend.

Im Einzelnen:

- a) Die Gruppe 2.1.5 überprüft alle rechtlichen Belange und entscheidet, welche Bereiche (pädagogischer Bereich) nicht in eigener Zuständigkeit, sondern von den Gruppen 2.1.2 und 2.1.3 oder den Gruppen 2.1.6 – 2.1.8 bearbeitet werden sollen. Es werden dazu jeweils Koordinationsgespräche zwischen den zuständigen Fachkräften geführt, in denen die Aufgabenverteilung abgeklärt wird. Diese Aufgaben werden dann jeweils in eigener Kompetenz erfüllt.

Die Zusammenarbeit zwischen der Gruppe 2.1.5 und den Gruppen 2.1.2, 2.1.3 sowie 2.1.6 – 2.1.8 ist dabei wesentlicher Bestandteil der Sachbearbeitung.

- b) Wird das Kreisjugendamt München (Gruppen 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.6 – 2.1.8) durch eine telefonische oder sonstige Vorabübermittlung zum Amtsvormund/-pfleger bestellt, so wird die Gruppe 2.1.5 entsprechend telefonisch und durch einen Aktenvermerk über die Beschlussergangung durch diese Mitarbeiterin/diesen Mitarbeiter informiert.
- c) Die Kommunikation mit Gerichten, anderen Behörden etc. betreibt die Gruppe 2.1.5.. Sie erhält bei Bedarf von den Gruppen 2.1.2, 2.1.3 und den Gruppen 2.1.6 – 2.1.8 entsprechende Berichte bzw. Unterstützung.
- d) Bescheinigungen und sonstige offizielle Schriftstücke werden von der Gruppe 2.1.5 unterschrieben.



- e) Die Gruppe 2.1.5 entscheidet in Absprache mit den Gruppen 2.1.2, 2.1.3 und den Gruppen 2.1.6 – 2.1.8, wer die jeweiligen Gerichtstermine wahrnimmt. Grundsätzlich werden Gerichtstermine gemeinsam wahrgenommen.
- f) Die Beendigung oder Abgabe der Amtsvormundschaften/-pflegschaften erfolgt durch die Gruppe 2.1.5.
- g) Die Gruppe 2.1.5 führt die entsprechenden Statistiken.



Hacker



2.1

G:\Winword\SG21DienstanweisungVerfahrensstandards\Dienstanweisungen
\SchnittstellenAJFHundAndErl.doc

Kreisjugendamt

Stand: 15.04.2011

Ergänzend zu den Regelungen in der Geschäftsanweisung für das Landratsamt München (GA-LRA) erfolgt für den Bereich des Sachgebiets 2.1 bezüglich der

Aufgabenabgrenzung 2.1 (Guter Anfang im KindErleben- AndErl) und 2.1.6 – 2.1.8 (Allgemeine Jugend- und Familienhilfe)

folgende Regelung:

Ausgehend von Initiativen auf Bundes- und Landesebene wurden zur Verbesserung des Kinderschutzes von den Jugendämtern „Koordinierende Kinderschutzstellen“ eingerichtet.

Seit dem 01.04.2009 arbeiten im Landratsamt München die Koordinierende Kinderschutzstelle des SG 2.1 sowie Fachkräfte des Gesundheitswesens (Abteilung 4) in der Fachstelle Guter Anfang im KindErleben- AndErl interdisziplinär zusammen.

Die Aufgaben von AndErl lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Frühe Hilfen:** Vermittlung frühzeitiger und niederschwelliger Unterstützung für Familien mit Kindern im Alter von 0 – ca. 3 Jahre (i.d.R. für längstens 3 Monate)
- **Netzwerkarbeit:** Aufbau, Erweiterung und Pflege von Netzwerken zur Unterstützung dieser Familien
- Erarbeitung einer **Kinderschutzkonzeption** für den Landkreis München
- **Übergangmanagement** zu anderen Stellen im Jugendamt (z.B. Allgemeine Jugend- und Familienhilfe bei Kindeswohlgefährdung).

Ausführlicher hierzu können über die jeweils aktuelle Konzeption, die im Netzlaufwerk hinterlegt ist, Informationen eingeholt werden.

Schnittstellen zur Allgemeinen Jugend- und Familienhilfe bei der Betreuung von Einzelfällen wurden im AJFH-Treffen am 20.05.2009 besprochen.

Zur Abgrenzung der beiden Aufgabenbereiche bei der Betreuung von Einzelfällen (Kinder von 0 – ca. 3 Jahre) folgende Hinweise:

a) Externe Kontaktaufnahme erfolgt direkt bei AndErl:

Die Fachkräfte der koordinierenden Kinderschutzstelle entscheiden, ob sie dem Hilfebedarf im Einzelfall durch die Vermittlung von „Frühen Hilfen“ selbst Rechnung tragen können oder ob sie den Einzelfall an die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe weiterleiten müssen.

Bei Bekanntwerden wichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls oder einem sich abzeichnenden Bedarf für Hilfe zur Erziehung informiert die Fachkraft der koordinierenden Kinder-



schutzstelle frühzeitig die zuständige Fachkraft der AJFH. Gefährdungsmeldungen erfolgen schriftlich. Zur Gefährdungseinschätzung oder Bedarfsanalyse sind persönliche Gespräche zwischen den Fachkräften der koordinierenden Kinderschutzstelle und der AJFH zu führen.

b) Extern an die AJFH herangetragene Einzelfälle

Können diese Fälle aus Sicht der AJFH „niederschwellig“ betreut werden, dies sind

- Fälle, bei denen kein Hilfebedarf nach §§ 27 ff SGB VIII oder § 35a SGB VIII besteht,
- die Klienten auf freiwilliger Basis Hilfe von AndErl in Anspruch nehmen wollen und
- **keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** nach § 8a SGB VIII vorliegen

sucht die Fachkraft der AJFH den persönlichen Kontakt zur Fachkraft der koordinierenden Kinderschutzstelle um mit ihr zu besprechen, wer federführend für den Fall zuständig ist.

Im Rahmen der Beratung, also nicht bei Gefährdungsüberprüfungen, können gemeinsame Hausbesuche von AJFH und AndErl stattfinden, um z.B. Angebote der „Frühen Hilfen“ vorzustellen.

Unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen wird die AJFH durch AndErl über den weiteren Hilfeverlauf informiert.

Diese Aufgabenabgrenzung kann und soll eine fachlich kollegiale Zusammenarbeit im Einzelfall, die Sie in aller Regel trotz der hohen Arbeitsbelastung täglich praktizieren (was ich im Übrigen sehr schätze), nicht ersetzen, sondern unterstützen.



Hacker



Ergänzend zu den Regelungen in der Geschäftsanweisung für das Landratsamt München (GA-LRA) erfolgt für den Bereich des Sachgebiets 2.1 bezüglich der

**Verfahrensstandards bei der Entscheidung und Durchführung von
Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII
Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII
Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte gem. § 35a SGB VIII
Einzelfallhilfen nach §§ 13, 18 – 21 SGB VIII**

folgende Regelung:

I. Problemsichtung und Beratung (Hilfebedarf)

Zuständig für den Erstkontakt für Eltern, Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gruppen 2.1.6 – 2.1.8.

Bei der Sachverhaltsermittlung ist unabhängig vom Anlass der Kontaktaufnahme des Bürgers mit dem Jugendamt die Frage zu beantworten, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Sollte die Frage bejaht werden, ist entsprechend der hierzu ergangenen Dienstanweisung zu verfahren.

Vorrangig ist bei einem festgestellten Hilfebedarf zu prüfen, ob dieser mittels eigener Ressourcen des Klientel, Ressourcen im sozialen Umfeld wie Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft oder Gemeinwesen (Nachbarschaftshilfen, Personalressourcen der Freizeitstätten) gedeckt werden kann.

Auch ist das Leistungsspektrum anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungsträger entsprechend § 10 SGB VIII bei der Problemsichtung und Beratung zu beachten.

Die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen werden von der zuständigen Fachkraft der Gruppen 2.1.6 – 2.1.8 – außer § 35a Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII –, hier ist die Gruppe 2.1.4 zuständig, abgeklärt.

II. Umfassende Klärung der individuellen Situation und Entscheidung über die Hilfe (Fachkräfteentscheidung gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII)

- a) Die Fachkräfteentscheidung gewährleistet, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Jugendhilfemaßnahme vorliegen und nur notwendige und geeignete Hilfen gewährt werden. Die Fachkräfteentscheidung erfolgt grundsätzlich vor Beginn einer Jugendhilfemaßnahme.



Die Fachkräfteentscheidung bei voraussichtlich längerer Hilfe (über 6 Monate) trifft bei allen Hilfearten, mit Ausnahme von Leistungen nach § 31 SGB VIII, § 33 SGB VIII, § 34 SGB VIII – BEW des Kreisjugendamtes – und § 35a Abs. 1 Ziffer 1, die zuständige sozialpädagogische Fachkraft unter Hinzuziehung ihrer Gruppenleitung.

Die Wirtschaftliche Hilfe (2.1.4) ist zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit mittels Formblatt in die Fachkräfteentscheidung einzubinden.

Sofern ein Spezialdienst der Gruppen 2.1.2 und 2.1.3 von der geplanten Hilfe betroffen ist, erfolgt die Fachkräfteentscheidung an Stelle der Gruppenleitung mit der Fachkraft des Spezialdienstes.

Die Fachkräfteentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren. Es muss daraus ersichtlich sein, dass die Hilfe notwendig und geeignet ist und keine niederschwelligeren und kostengünstigeren Alternativen möglich sind.

Die Sachgebietsleitung erhält einen Abdruck der Fachkräfteentscheidung.

Es können grundsätzlich nur Jugendhilfeleistungen vermittelt werden, für die mit den Trägern eine Entgeltvereinbarung (teilstationäre und stationäre Hilfen) oder eine Vereinbarung über die Kosten und Leistungsvereinbarung vorhanden ist. Auf die diesbezüglich erstellten Übersichten wird verwiesen. Ggf. sind vor Bewilligung einer Leistung die Kosten bezüglich Umfang und Höhe über die Fachgruppe 2.1.4 zu klären (kann insbesondere im Bereich des § 20 SGB VIII vorkommen).

- b) Die Entscheidung über die Eingliederungshilfe gem. § 35a Abs. 1 Ziff. 1 trifft die Gruppe 2.1.4 auf der Grundlage eines entsprechenden Gutachtens, der Stellungnahme der Schule sowie des Elternfragebogens.
- d) In strittigen oder komplizierten Fällen sind bei allen Hilfearten weitere Fachkräfte, die Gruppenleitung oder die Sachgebietsleitung einzuschalten. Die Gruppenleitungen und die Sachgebietsleitung können sich im Einzelfall bereits vorab einschalten.

III. Federführende Fachkraft

Federführende Fachkraft nach der Fachkräfteentscheidung (siehe Ziff. II), insbesondere auch für die Erstellung und Abwicklung des Hilfeplans ist bei Hilfen nach § 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe, § 33 (Pflegekinderwesen), § 34 (Betreutes Wohnen - Kreisjugendamt) auch i.V. mit § 41 SGB VIII der jeweilige Spezialdienst der Gruppen 2.1.2 und 2.1.3, ansonsten die zuständige Fachkraft der Allgemeine Jugend- und Familienhilfe (2.1.6 – 2.1.8).

Die Federführung für Leistungen im Rahmen von Jugendgerichtsverfahren obliegt der zuständigen Fachkraft der Jugendgerichtshilfe (Gruppe 2.1.3).

IV. Bescheiderstellung

Die pädagogischen Bescheide über die Gewährung, die Änderung und der Einstellung von Jugendhilfeleistungen werden grundsätzlich von der federführenden Fachkraft erstellt und unterzeichnet. In besonderen Fällen ist die Gruppenleitung oder die Sachgebietsleitung einzuschalten. Ein Bewilligungsbescheid setzt einen vorherigen Antrag der Leistungsberechtigten voraus, der grundsätzlich schriftlich gestellt werden soll.

Die Hilfebescheide sind in der Regel zu befristen.

Stationäre Maßnahmen auf längstens 2 Jahre, ISE- Maßnahmen längstens für 6 Monate. Die Befristung ist im Bescheid zu begründen (= Überprüfung der Erforderlichkeit der Maßnahme). In dem Bescheid ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Hilfe ggf. bei Änderungen des leistungserheblichen Sachverhaltes auch vorher beendet werden kann.

Wird im Einzelfall der Befristungszeitraum überschritten bzw. wird ein Bescheid nicht befristet, ist dies in einem Aktenvermerk unter Mitzeichnung der zuständigen Gruppenleitung zu begründen.

V. Hilfeplan/Hilfeplanfortschreibung (§ 36 SGB VIII)

Der Hilfeplan ist ein Planungs-, Koordinations- und Kontrollinstrument und enthält Feststellungen über den Hilfebedarf, die geeignete Hilfeart und die notwendigen Leistungen. Der junge Mensch und seine Personensorgeberechtigten sollen bei der Hilfeplanung soweit mit dem Kindeswohl vereinbar maßgeblich miteinbezogen werden.

Der Hilfeplan ist von der federführenden Fachkraft grundsätzlich bis spätestens 8 Wochen nach Beginn der Maßnahme zu erstellen. Bis dahin ist die Fachkräfteentscheidung Grundlage für die Jugendhilfemaßnahme.

Der Hilfeplan wird mindestens jährlich, bei Bedarf im Einzelfall auch häufiger fortgeschrieben. Nach einem halben Jahr seit dem letzten Hilfeplan wird geprüft, ob eine Fortschreibung zu diesem Zeitpunkt sinnvoll ist. Falls nein, bleibt es bei dem Grundsatz der jährlichen Fortschreibung seit dem letzten Hilfeplan.

Sämtliche Maßnahmen sind hinsichtlich Notwendigkeit und Geeignetheit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob eine Beendigung der Maßnahme früher als im Hilfeplan formuliert möglich ist.

Zur fachlichen Unterstützung wird auf die Arbeitshilfe des Bayerischen Landesjugendamtes „Sozialpädagogische Diagnose; Neuauflage 2009“ verwiesen.



Hacker



Aufnehmende Fachkraft			
Funktion	<input type="checkbox"/> Fallzuständige Fachkraft	<input type="checkbox"/> Vertretung	<input type="checkbox"/> Andere
Zimmer-Nr.			
Telefon			
Aktenzeichen	2.1-430-2		
Datum			

	Kindeswohlgefährdung	
- Meldebogen -		

Name / Vorname des Kindes:

Geb.Datum:

Meldung am:

Uhrzeit:

Aufklärung über evtl. Folgen der Weitergabe der Meldedaten ist erfolgt

Art der Meldung

persönlich telefonisch schriftlich selbst fremd anonym

Angaben zur Meldeperson

(Name, Adresse, Telefon)

Am besten erreichbar:

Bezug der Meldeperson zum Minderjährigen

verwandt soziales Umfeld Institution sonstiger Bezug

Inhalt der Meldung

(u.a. direkte Äußerungen des Minderjährigen zur Gefährdung gegenüber der Meldeperson)

Angaben zum Minderjährigen und seiner Familie

männlich weiblich (geschätztes) Alter

Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Minderjährigen

Alltäglicher Lebensort des Minderjährigen

Familie Mutter Vater Großeltern Andere

Name, Adresse, Telefon

Geschwister des Minderjährigen

Anzahl, Alter, Aufenthaltsort, mögliche Gefährdungen

Familie bzw. Sorgeverantwortliche des Minderjährigen

Die Familie bzw. die sorgeverantwortliche Person ist der AJFH bekannt? nein ja

Der Minderjährige besucht nach Angabe der Meldeperson folgende Einrichtungen

Kindergarten Tagespflegestelle Hort Schule HPT Andere

Adresse, Telefon

Sind der Meldeperson Auffälligkeiten oder Behinderungen des Minderjährigen bekannt?

nein ja

wenn ja, welche?

Von der Meldeperson wahrgenommene Beeinträchtigungen der Eltern oder Sorgeverantwortlichen

körperliche Erkrankung/Behinderung Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

psychische Erkrankung/Behinderung Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Suchtmittelabhängigkeit Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Partnerschaftsgewalt Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Suizidgefahr Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

gewalttätiges Erziehungsverhalten Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Sonstiges:

Von der Meldeperson wahrgenommene soziale Einbindung von Familie und Kind

Hat die Familie soziale Kontakte? nein ja
Zu wem?

Hat der Minderjährige außerfamiliäre soziale Kontakte? nein ja
Zu wem?

Seit wann sind der Meldeperson welche Auffälligkeiten oder Krisen in der Familie bekannt?

Gibt es weitere Zeugen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben?

Name, Anschrift, Erreichbarkeit

Bewertung der Gefährdung durch die Meldeperson

Was veranlasste die Meldeperson, gerade jetzt das Kreisjugendamt einzuschalten?

Handelt es sich um eine einmalige oder längerfristige Beobachtung
der Gefährdungssituation? einmalig längerfristig
Seit wann?

Wie akut wird die Gefährdung durch die Meldeperson eingeschätzt?
(Erwartungen der Meldeperson an das Kreisjugendamt)

Hat die Meldeperson die Familie über die Meldung an das Kreisjugendamt informiert? nein ja

Wurden von der Meldeperson weitere Dienste oder Institutionen informiert
Wann und welche? nein ja

Kooperation mit der Meldeperson

Darf die Meldeperson der Familie genannt werden? nein ja

Ist über die Meldeperson ein Zugang zur Familie möglich? nein ja

Kann die Meldeperson selbst zum Schutz des Minderjährigen beitragen?
wenn ja, wie? nein ja

Ist die Meldeperson zur Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt bereit?
wenn ja, in welcher Weise? nein ja

Einschätzung der meldenden Person durch die Fachkraft

- glaubhaft widersprüchlich zweifelhaft

Einschätzung der Meldung durch die Fachkraft

Die Meldung beruht auf:

- eigenen Beobachtungen
 Hörensagen
 Vermutungen

der meldenden Person

Erste Gefährdungseinschätzung der Fachkraft



- keine Gefährdung
 geringe Gefährdung
 akute Gefährdung
 chronische Gefährdung
 es fehlen noch wichtige Informationen zur Einschätzung

Bearbeitungshinweise

- sofort**
 innerhalb 24 Stunden
 innerhalb einer Woche
 mehr als eine Woche

Gründe:

Beratung bzw. Rücksprache mit:

	<u>Kindeswohlgefährdung</u>	
- Risikoeinschätzung -		

(vgl. Empfehlungen des Bayer. Landesjugendamtes)

	Kind / Jugendlicher
Name	
Vorname	
Geb.-Datum	
ehelich / nichtehelich	
Wohnort	
Staatsangehörigkeit	
Elterliche Sorge	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstige

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Geburtsname		
Geb.-Datum und -Ort		
Wohnort		
Beruf		
Familienstand		
Telefon / Handy		
E-Mail-Adresse		

1. Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- Kind im Kleinkindalter (besondere Risikoaltersgruppe)?
- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen?
- Unzureichende Flüssigkeit- oder Nahrungszufuhr?
- Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung...)?
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?
- Körperliche Krankheitssymptome?
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Versorgung oder Behandlung?
- Sichtbare Selbstverletzungen?
- Seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)?
- Hinweise auf Bindungsprobleme (z.B. Distanzlosigkeit,...)?
- Unbekannter Aufenthalt (z.B. Weglaufen, Streunen...)?
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule oder der Tageseinrichtung?
- Gesetzesverstöße?
- Zuführung von die Gesundheit gefährdenden Substanzen? Nichtstoffliche Abhängigkeit?

2. Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie?
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung?
- Einschränkungen auf Seiten der Eltern?
 - Vater/Mutter körperlich beeinträchtigt?
 - Vater/Mutter geistig beeinträchtigt?
 - Vater/Mutter psychisch krank?
 - Vater/Mutter suchtkrank?
- Familie in finanziellen bzw. materiellen Schwierigkeiten?
- Desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Beengtheit, Obdachlosigkeit...)?
- Akute traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)?
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung schädigend?
- Fehlende Unterstützungs/Kontrollpersonen bzw. -institutionen (Verwandte, Tagesstätte,...)?
- Soziale Isolierung der Familie?
- Familie ist Teil eines übergreifenden desorientierenden Milieus (z.B. kriminelles Milieu, Sektenzugehörigkeit...)?

3. Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Personensorgeberechtigten

- Kindeswohlgefährdung durch die Personensorgeberechtigten nicht abwendbar?
- Fehlende Problemeinsicht?
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft?
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend? Frühere Sorgerechtsvorfälle?

4. Hinweise auf schädigendes Erziehungsverhalten erfolgten durch

- Fachkräfte im Gesundheitswesen direkt von Dritten
- Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung
- Schulpädagogen
- Verwandte und Freunde
- Nachbarn
- Polizei
- Andere

5. Auswertung und sozialpädagogische Stellungnahme

Eine Kindeswohlgefährdung

- liegt nicht vor (Gefährdungsschwelle aus Fachkräftesicht unterschritten, unterstützende Begleitung besteht)
- ist nicht auszuschließen (Einholung weiterer Informationen notwendig, weitere Prüfung des Hilfebedarfs erforderlich)
- könnte aufgrund der obigen Hinweise akut vorliegen (umgehende Intervention erforderlich)

Begründung:

Weiteres Vorgehen:

Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII („Persönlichen Eignung von Fachkräften“)

Um einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der am 01.10.2005 in Kraft getretenen Regelung des § 72a SGB VIII insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zur Prüfung der persönlichen Eignung der Personen sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis (im Weiteren kurz: FZ) nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ferner sicherstellen, dass diese ebenfalls keine ungeeigneten Personen im Sinne dieser Vorschrift beschäftigen.

I Verfahren beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

1. Normadressat

Normadressat des § 72a SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Die Regelungen schließen an das sog. Fachkräftegebot an und konkretisieren den Rechtsbegriff der „persönlichen Eignung“ in § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Die Prüfung der Geeignetheit von Arbeitskräften des Jugendamts obliegt – je nach interner Organisation – dem Haupt- oder Personalamt. Es ist darauf zu achten, dass die Leitung des Jugendamtes in geeigneter Weise einbezogen wird. Die Prüfung der Geeignetheit von Pflegepersonen (Vollzeit- und Tagespflege) fällt in die Zuständigkeit des Jugendamts.

2. Fachkräftebegriff

2.1 Die Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich tätig sind (§ 72 SGB VIII) und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie bezieht sich ferner auf Personen, denen das Jugendamt die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt (§ 43 SGB VIII) oder Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) oder Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) vermittelt.

2.2 Es ist sachgerecht, die Überprüfung generell nur bei Fachkräften vorzunehmen, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe befasst sind und in persönlichen Kontakt mit Minderjährigen treten, sowie bei allen Leitungskräften. Ausgenommen bleiben können Schreibkräfte und Beschäftigte mit reinen Verwaltungsaufgaben.

2.3 Nach der Intention des § 72a SGB VIII werden auch ausgelagerte oder eigenständige Organisationen der öffentlichen Jugendhilfe wie z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), eigene Kindertagesbetreuungseinrichtungen oder eigene Einrichtungen in die Prüfung mit einbezogen. Fachkräfte, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte eines freien Trägers der Jugendhilfe zu sein (z. B. Sozialpädagogische Familienhelfer), werden ebenfalls vom Zweck der Norm mit erfasst. Davon ausgenommen sind Fachkräfte, die nur in einem zeitlich eng begrenzten Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Gutachter). Die Regelung des § 72a SGB VIII legt auch nahe, „Nicht-Fachkräfte“, die aber gleichwohl umfangreichen Kontakt über Tag und Nacht mit Minderjährigen haben (z. B. Hausmeister in eigenen Einrichtungen) zu überprüfen. Auf diese Personen sind die Regelungen des § 72a SGB VIII entsprechend anzuwenden.

2.4 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Regelungen nach § 72a SGB VIII nicht erfasst.

Gleichwohl erfordert die Auswahl und Beschäftigung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Ferienhelfer, Aushilfskräfte, Aushilfen und dergleichen) mit Blick auf die Verantwortung des Trägers und seines Sicherstellungsauftrags besondere Sorgfalt. Der öffentliche Träger trifft deshalb geeignete organisatorische Regelungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags auch beim Einsatz von Ehrenamtlichen. So kann über geeignete Wege der positive Leumund der Ehrenamtlichen (z. B. über konkrete Nachfragen vor Beginn der Tätigkeit oder Selbsterklärung) geklärt werden. Darüber hinaus soll insbesondere der Personenkreis, der in der Regel nur über geringe Kenntnisse im Arbeitsfeld verfügt, über die Gesetzesintention sowie über straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen belehrt werden.

3. Vorlage des Polizeilichen Führungszeugnisses (FZ)

Vor der Einstellung wird von der ausgewählten Fachkraft die Vorlage eines FZ nach § 30 Abs. 5 BZRG verlangt. Die Kosten des FZ sind von der Fachkraft als Teil der Bewerbungskosten selbst zu tragen.

4. Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Fachkraft aufgefordert, ein neues FZ zu beantragen. Im laufenden Arbeitsverhältnis sind die Kosten vom Arbeitgeber zu tragen. Die Kostenerstattung ist in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe nach § 72a SGB VIII durch den öffentlichen Träger begründet.

5. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes

Auf eine konkrete zeitliche Vorgabe wurde in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzichtet. Gründe, den Fünf-Jahreszeitraum zu verkürzen, können z. B. Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen sein. Gegebenenfalls kann zur Erhöhung des Präventionseffekts auch überlegt werden, nach dem Zufallsprinzip Stichproben innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums durchzuführen. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Sinne von § 72a SGB VIII, so ist auf jeden Fall unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung ein FZ anzufordern.

6. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Bei Einstellungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 72a SGB VIII am 01.10.2005 ohne Vorlage eines FZ erfolgt sind, ist dies alsbald nachzuholen.

7. Regelung für Vollzeit- und Tagespflege nach dem SGB VIII

Wenn Pflegepersonen durch das Jugendamt mit der Durchführung einer Hilfe oder Betreuungsleistung beauftragt oder vermittelt werden, so ist auch hier § 72a SGB VIII anzuwenden.

7.1 Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

7.1.1 Personenkreis

FZ können nach dem Gesetzeswortlaut im Regelfall nur von Pflegepersonen, an die Kinder vermittelt werden sollen, angefordert werden. Ebenso soll von anderen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen die Vorlage eines FZ verlangt werden.

7.1.2 Verfahren bei neu gewonnenen Pflegepersonen

Das Jugendamt fordert im Rahmen der Eignungsprüfung von den künftigen Pflegepersonen ein FZ an.

7.1.3 Verfahren bei bereits tätigen Pflegepersonen

Von bereits tätigen Pflegepersonen werden FZ angefordert, sofern dies bei der Ersteignungsprüfung nicht bereits geschehen ist.

7.1.4 Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Von den Pflegepersonen soll regelmäßig alle fünf Jahre ein FZ angefordert werden.

7.1.5 Kostentragung

Grundsätzlich tragen Erstbewerber die Kosten selbst. Nach Mitteilung der Dienststelle Bundeszentralregister wird in diesen Fällen jedoch nach § 13JVKostO normalerweise von einer Erhebung der Kosten abgesehen.*

7.2 Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

7.2.1 Personenkreis

FZ können nach dem Gesetzeswortlaut im Regelfall nur von Pflegepersonen, an die Kinder vermittelt werden sollen, angefordert werden. Wenn jedoch andere im Haushalte lebende Personen während der Tagesbetreuungszeit regelmäßig anwesend sind, soll auch von diesen Personen die Vorlage eines FZ verlangt werden.

7.2.2 Verfahren bei der Erteilung der Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

Vor Erteilung der Erlaubnis durch das Jugendamt werden die Tagespflegepersonen aufgefordert, ein FZ vorzulegen.

7.2.3 Erlaubnisfreie Tagespflege

In den Fällen der erlaubnisfreien Tagespflege ist bei deren Vermittlung durch das Jugendamt ein FZ anzufordern.

7.2.4 Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Es erscheint in der Kindertagespflege nicht erforderlich, eine Regelung zur wiederholten Vorlage eines FZ zu treffen, weil die Pflegeerlaubnis ohnehin nur für fünf Jahre erteilt wird (§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Vor der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist die Vorlage eines FZ zu verlangen. Gibt es jedoch im Laufe der Tätigkeit Zweifel an der Geeignetheit einer Pflegeperson im Sinne von § 72a SGB VIII, so wird von der betreffenden Person ein FZ verlangt bzw. nach § 31 BZRG angefordert.

7.2.5 Kostentragung

In der Regel ist die Erteilung eines FZ für die Pflegepersonen kostenfrei (siehe Ziff. 7.1.5.)

* Hierzu wurde seitens der zuständigen Dienststelle ausgeführt: „Wird ein Führungszeugnis für die Überprüfung der Eignung als Pflegeeltern oder als Tagespflegeperson oder für die Aufnahme in die Vermittlungskartei und die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII benötigt, rechtfertigt dieser besondere Verwendungszweck die Befreiung von der Gebühr für die Erteilung des Führungszeugnisses. Dies gilt sowohl für Führungszeugnisse für private Zwecke als auch für Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde. Soweit Ehe- oder Lebenspartner insbesondere der Tagespflegeeltern in Rahmen der Überprüfung ebenfalls ein Führungszeugnis vorlegen müssen, liegt ebenfalls ein Verwendungszweck vor, der eine Gebührenbefreiung rechtfertigt.“

II. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII

Allgemeines

1. In der Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 72a SGB VIII enthält ein Mittel zur Umsetzung des staatlichen Schutzauftrages als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe. Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger soll das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen, dass diese den Schutzauftrag in gleichgerichteter Weise wahrnehmen (§ 72a Satz 3 SGB VIII).

Einrichtungen und Dienste von Trägern, mit denen die Sicherstellung des Schutzgedankens aus § 72a SGB VIII nicht vereinbart werden kann, sollen von den Jugendämtern hinsichtlich einer zukünftigen Inanspruchnahme überprüft werden.

2. Der von § 72a Satz 3 SGB VIII erfasste Personenkreis bei den freien Trägern der Jugendhilfe definiert sich wie beim öffentlichen Träger (siehe Abschnitt I, Ziff. 2).

3. Die regelmäßige Verpflichtung des Jugendamts zum Abschluss von Vereinbarungen betrifft die Träger von *Einrichtungen* und *Diensten*.

- Träger von *Einrichtungen* im Sinne der Bestimmung sind regelmäßig jene Träger, die Leistungen nach § 78a SGB VIII erbringen, ferner die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. und die Träger der Jugendarbeit, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden.

- Unter den Trägern von *Diensten* sind jene zu fassen, die regelmäßig Leistungen nach §§ 13, 14, 16, 17, 28 bis 31, 33 (Vermittlungsstellen), 35, 35a SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

4. Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. bestehen oder abgeschlossen werden, sollen die Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII regelhaft in diesen Vereinbarungen aufgenommen werden.

Es wird empfohlen, Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII zusammenzufassen.

5. Soweit die Erbringung von mit dieser Vorschrift erfassten Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII) erfolgt, sollen die Vereinbarungen regelhaft Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.

6. Auswirkungen auf die Anerkennung als freier Träger nach § 75 SGB VIII:

Die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII setzt die Bereitschaft zur Übernahme der Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII, insbesondere die Bereitschaft zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen, zwingend voraus.

Mustervereinbarung

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> - <Bezeichnung des Jugendamts>
im folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers>
im folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3 Erfasster Personenkreis

Vom Überprüfungsauftrag nach § 72a SGB VIII sind alle vom Träger hauptberuflich Beschäftigten oder beauftragten Personen erfasst, sofern sie regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen haben. Ehrenamtliche werden nicht erfasst.*

§ 4 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 3 der Vereinbarung zu beschäftigen oder zu beauftragen, von denen er zu Beginn und danach alle fünf Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 BZRG vorgelegt bekommen hat.

§ 5 Weiterbeschäftigung

Wird eine Fachkraft trotz der Hinweise im Führungszeugnis auf Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII weiterhin im direkten Kontakt mit Minderjährigen beschäftigt oder beauftragt, so ist dies dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Kostentragung

Der Kostenaufwand des freien Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt.

* Die Definition des erfassten Personenkreises nach Abschnitt I, Ziff. 2 der „Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII („Persönliche Eignung“), Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.08.2006, gilt sinngemäß.

Vom Landesjugendhilfeausschuss auf seiner 106. Sitzung am 12.10.2006 beschlossen.

Ansprechpartner:
Dr. Robert Sauter
Leiter des Landesjugendamtes
Tel.: 089/1261-2500

Der Landkreis München,
gesetzlich vertreten durch die Landrätin,
diese vertreten durch den Leiter des Kreisjugendamtes München

im Folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers>
im Folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

A) Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

§1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In dieser Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6) formell vorzunehmen.
- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Der Träger unterrichtet das Jugendamt, wenn die für erforderlich gehaltenen und von den Personensorgeberechtigten akzeptierten Jugendhilfeleistungen nach Abs. 3 und andere Maßnahmen nach Abs. 4 von ihm selbst nicht angeboten werden.

Der Träger unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn Jugendhilfemaßnahmen nach Abs. 3 oder andere Maßnahmen nach Abs. 4 nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

- (6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- Weitere Beteiligten oder Betroffene.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

§ 6 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:
 - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Dipl.-Sozialpäd., Dipl.- Psych., Arzt),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei,...
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching- Kompetenzen,
 - persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

- (2) Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des Abs. 1 werden in einer einvernehmlichen Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt.
- (3) Über die Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkraft nach Abs. 1 und 2 kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

§ 11 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

B) Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3 Erfasster Personenkreis

Vom Überprüfungsauftrag nach § 72a SGB VIII sind alle vom Träger hauptberuflich Beschäftigten oder beauftragten Personen erfasst, sofern sie regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen haben. Ehrenamtliche werden nicht erfasst.

§ 4 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 3 der Vereinbarung zu beschäftigen oder zu beauftragen, von denen er zu Beginn und danach alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt bekommen hat.

§ 5 Weiterbeschäftigung

Wird eine Fachkraft trotz der Hinweise im Führungszeugnis auf Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII weiterhin im direkten Kontakt mit Minderjährigen beschäftigt oder beauftragt, so ist dies dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Kostentragung

Der Kostenaufwand des freien Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt.

München, den

München, den

Kreisjugendamt München

Träger

Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

A) Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

1. Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzung)?
2. Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge)?
3. Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?
4. Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung?
5. Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen?
6. Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?
7. Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)?
8. Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)?
9. Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung?
10. Gesetzesverstöße?

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

11. Gewalttätigkeiten in der Familie?
12. Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?
13. Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?
14. Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
15. Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)?
16. Traumatisierende Lebensereignisse /z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)?
17. Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?
18. Soziale Isolierung der Familie?
19. Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

20. Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?
21. Fehlende Problemeinsicht?
22. Unzureichende Kooperationsbereitschaft?
23. Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?
24. Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?
25. Frühere Sorgerechtsvorfälle?

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnostetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Verständigung der Polizei, Staatsanwaltschaft) ist um so kürzer je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher zu erwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Mit der Ersteinschätzung muss im Hinblick auf ein notwendiges Schutzkonzept das weitere Vorgehen dahingehend überprüft und begründet werden, ob im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit

- eine Inobhutnahme erfolgen muss,
- die Polizei/Staatsanwaltschaft oder Gesundheitshilfe eingeschaltet werden muss,
- das Familiengericht angerufen werden muss,
- ein sofortiger Hausbesuch durch die Fachkraft erforderlich ist, mit Unterstützung eines Kollegen oder gegebenenfalls der Polizei,

- zur weiteren Abklärung vorab noch weitere Recherchen im Umfeld des Kindes eingeholt werden können und
- ein Hausbesuch in den nächsten Tagen, in den nächsten Wochen oder auch später angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden muss, damit sich die Fachkraft zur richtigen Einschätzung und Bewertung ein eigenes Bild über den Zustand des Kindes, über seine Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven einholen kann.

Sofern bei Vorliegen einer akuten Gefährdung die Erziehungsberechtigten oder Pflegeeltern bereit und in der Lage sind, ein konkretes Schutzkonzept für das Kind mit festgelegten Vereinbarungen einzuhalten, ist die Risikoeinschätzung in zeitnahen Abständen zu wiederholen. Dies gilt auch bei einem noch nicht geklärten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung.

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind daneben „kritische Zeitpunkte“ zu beachten, insbesondere:

- Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
- Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen,
- Wechsel der Verfahrensherrschaft vom freien Träger auf den öffentlichen Träger,
- Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfluktuaton beim beauftragten Träger.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

B) Zu beteiligende Fachkräfte im Sinne des § 6 Absatz 1 und 2 der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Als zu beteiligende erfahrene Fachkraft werden festgelegt:

Nachname	Vorname	Tel.	E-Mail

München, den

München, den

Kreisjugendamt München

Träger

Zuständige Fachkraft	
Zimmer-Nr.	
Telefon	
Aktenzeichen	
Handzeichen	

<u>Antrag auf Jugendhilfe</u>	
<input type="checkbox"/> Erstantrag	<input type="checkbox"/> Weitergewährungsantrag

Angaben zum Kind/Minderjährigen:

		Kind/Minderjähriger	
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Geschlecht			
Anschrift (derzeitiger Aufenthalt)			
Konfession			
Staatsangehörigkeit			
krankenversichert		<input type="checkbox"/> mit Mutter <input type="checkbox"/> mit Vater <input type="checkbox"/> selbst (freiwillig) bei:	
Sorgerecht		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Beide <input type="checkbox"/> Sonstige: Zur elterlichen Sorge sind von Ihnen Nachweise vorzulegen: Bei Kindern von geschiedenen Eltern <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Scheidungsurteils, ggf. letzter Änderungsbeschluss Bei nichtehelichen Kindern <ul style="list-style-type: none"> • Entweder „Negativbescheinigung“ als Nachweis über die <u>alleinige</u> elterliche Sorge • Oder „Sorgeerklärung“ als Nachweis der <u>gemeinsamen</u> elterlichen Sorge Die Negativbescheinigung oder Sorgeerklärung ist von Ihnen bei der Beistandschaft des für Ihren Wohnsitz zuständigen Jugendamtes zu beantragen.	
Aufenthaltsbestimmungsrecht		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Beide <input type="checkbox"/> Sonstige:	
Geschwister (Name, Alter)			
Sonstige wichtige Bezugspersonen (Name, Anschrift, Telefon)			
Aufenthalt des Minderjährigen ab Geburt			
von	bis	bei	in

Informationen zum Leistungsanspruch:

Sie melden beim Kreisjugendamt München einen Anspruch auf Jugendhilfe an. Dieser ist von Seite des Kreisjugendamtes zu prüfen. Dazu bleibt das Kreisjugendamt mit Ihnen in Kontakt. Das Kreisjugendamt wird Sie beraten, mit Ihnen den Bedarf Ihrer Familie bzw. Ihres/r Kindes/r zusammen feststellen, Ihnen mögliche Leistungen der Jugendhilfe und die dabei erforderlichen Abläufe aufzeigen und bietet Ihnen am Ende der Beratung die aus Sicht des Kreisjugendamtes geeignete Hilfe an.

Damit eine Hilfeleistung erfolgreich verlaufen kann, müssen Sie als Eltern und das Kreisjugendamt eng zusammenarbeiten und den jeweiligen Beitrag leisten.

Ihre Beteiligung beinhaltet Rechte und Pflichten.

Im Rahmen Ihres Wunsch- und Wahlrechtes werden im Rahmen der Notwendigkeit und Eignung einer Hilfe Ihre Vorstellungen und die Ihres/r Kindes/r berücksichtigt, soweit diese nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden.

Ihre Beteiligung beginnt bereits bei der Feststellung des Bedarfs im Gespräch mit allen Beteiligten und setzt sich fort bei der Suche nach der geeigneten Hilfeform und bei der ggfs. notwendigen Erstellung und Fortschreibung eines Hilfeplans.

Mit der Antragstellung erklären Sie sich bereit, dem Kreisjugendamt die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, und sind einverstanden, dass diese in der Zusammenarbeit mit beteiligten Stellen (Schule, Beratungsstellen, Einrichtungen, Gutachter, u.a.) verwendet und ausgetauscht werden. Wie das Kreisjugendamt sind auch diese Stellen Ihnen und Ihren Kindern gegenüber verpflichtet, mit den anvertrauten Daten sorgfältig umzugehen und diese zu schützen.

Sie geben mit Ihrem Antrag auch die Erlaubnis, dass bei der Durchführung von teilstationären und stationären Hilfen Betreuungspersonen in alltäglichen Angelegenheiten Teile Ihrer elterlichen Sorge wahrnehmen. Dabei ist es selbstverständlich, dass Sie rechtzeitig über wichtige Belange Ihres/r Kindes/r informiert und - so weit notwendig - in die anstehenden Entscheidungen (z.B. schulische Belange) einbezogen werden.

Für jede Form der Hilfe fallen auf Seiten des Kreisjugendamtes Kosten an. Je nach Hilfeform und entsprechend Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen müssen Sie sich möglicherweise an den Kosten beteiligen. Nähere Informationen dazu können Sie von der Kostenstelle innerhalb des Kreisjugendamtes erhalten (siehe Anlage zu diesem Antrag)

Wenn sich bei Ihnen etwas Wesentliches ändert, Sie z.B. umziehen oder sich in Bezug auf Einkommen und Berufstätigkeit neue Entwicklungen ergeben, teilen Sie es dem Kreisjugendamt München bitte unaufgefordert und unverzüglich mit, da sich dann womöglich die Voraussetzungen unserer Zusammenarbeit verändern.

Erklärung:

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und richtig. Änderungen der im Antrag gemachten Angaben werde(n) ich/wir dem zuständigen Sachbearbeiter am Kreisjugendamt München unverzüglich mitteilen. Es ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben sowie die Unterlassung von Änderungsmitteilungen zur Folge haben können, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Mir / Uns ist bekannt, dass zu den Unterbringungskosten beigetragen werden muss, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig, erforderlich und zumutbar ist.

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die zur Durchführung der Hilfe notwendig sind, an die beteiligten Stellen weitergegeben werden.

Ich / wir mache(n) den Leistungsanspruch gegenüber dem Kreisjugendamt München unter den oben erläuterten Voraussetzungen und Folgen geltend.

An der Durchführung der Hilfe und (bei längerfristiger Hilfe) an der Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans bin ich / sind wir bereit mitzuwirken.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des bzw. **beider** Leistungsanspruchsberechtigten)

Hinweis zur **Heranziehung zu den Kosten / Forderung eines Kostenbeitrages** gem. §§ 91 ff SGB VIII; Auswirkung auf die Unterhaltsverpflichtung

Im Falle einer Jugendhilfegewährung kann nach § 91 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben werden. Nach § 92 Abs. 1 SGB VIII sind Sie nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII aus Ihrem Einkommen zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme heranzuziehen.

Für vollstationäre Hilfen hat der kindergeldberechtigter Elternteil in jedem Fall einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu leisten.

Um festzustellen, ob und in welcher Höhe Sie aufgrund Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu den Kosten der Jugendhilfe beizutragen haben, bitten wir Sie, das beigefügte Formblatt "Selbstauskunft" ausgefüllt und unterschrieben mit den entsprechenden Belegen **unverzüglich** bei uns einzureichen.

Hinweis: Auch zusammenlebende Elternteile werden gemäß § 92 Abs. 2 SGB VIII n. F. generell getrennt zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen. Daher bitte **für jedes Elternteil separat beiliegende Selbstauskunft ausfüllen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gemäß § 97a SGB VIII n. F. zur Auskunft verpflichtet sind. Falls Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann ein Kostenbeitrag auch rückwirkend festgesetzt werden.

Sofern Sie bisher nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften Unterhalt für die o. g. Person gezahlt haben, die nun Leistungen oder vorläufige Maßnahmen vom Jugendamt erhält, so zahlen Sie den bisher von Ihnen geleisteten Unterhalt zunächst direkt an das Kreisjugendamt München. Bei den jeweiligen Überweisungen auf unser unten genanntes Konto bei der Kreissparkasse München Starnberg geben Sie bitte folgenden Verwendungszweck an: Sg. 2.1.4 – Name des Kindes. Nach Berechnung des Kostenbeitrags erfolgt dann eine Verrechnung mit den von Ihnen bereits an das Jugendamt geleisteten Zahlungen.

Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit mindert oder der unterhaltsrechtliche Bedarf des jungen Menschen durch die vom Jugendamt gewährten Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach dem SGB VIII gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des von Ihnen nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu leistenden Unterhalts zu berücksichtigen.

Wichtiger Hinweis:

Sollte der bürgerlich-rechtliche Unterhalt weiterhin an den gesetzlichen Vertreter des unterhaltsberechtigten Kindes geleistet werden, so hätte dies hinsichtlich Ihrer Kostenbeitragsverpflichtung keine befreiende Wirkung. Diese Zahlungen können nicht mindernd auf Ihren Kostenbeitrag angerechnet werden.

Formblatt Selbstauskunft

Jeder Elternteil hat für sich ein eigenes Formblatt auszufüllen!

Jugendhilfe für:		geb.	
-------------------------	--	-------------	--

1. Persönliche Verhältnisse

Familien- und Vorname				
Anschrift				
(PLZ, Ort, Straße)				
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> getrennt lebend	<input type="checkbox"/> geschieden
Beruf				
Arbeitgeber				
(Anschrift)				
Krankenkasse				
(Anschrift)				

2. Kinder (alle leiblichen Kinder, auch wenn sie nicht bei Ihnen leben)

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Familienstand			
Schule/Ausbildung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Lebt das Kind bei Ihnen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Sie kindergeldberechtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
zuständige Familienkasse			
Kindergeldnummer			
Höhe des Kindergeldes			
Erhalten Sie für das Kind Unterhalt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Höhe des Unterhalts			
Zahlen Sie für das Kind Unterhalt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Höhe des Unterhalts			
Zahlen Sie für das Kind einen Kostenbeitrag?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Höhe des Kostenbeitrags			
zuständiges Jugendamt			

3. Ehegatte (zusammen lebend, getrennt lebend, geschieden)

Zusammen lebender Ehegatte: Hat Ihr Ehegatte ein eigenes Einkommen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Höhe des Einkommens Ihres Ehegatten:		
Getrennt lebender/ geschiedener Ehegatte: Zahlen Sie Ehegattenunterhalt?	<input type="checkbox"/> ja, Höhe:	<input type="checkbox"/> nein

4. Einkommen

Sind Sie berufstätig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsverhältnis?	<input type="checkbox"/> nichtselbstständig <input type="checkbox"/> selbstständig
monatliches Nettoeinkommen	
Weihnachtsgeld netto	
Urlaubsgeld netto	
sonstiges Einkommen netto	
Haben Sie sonstige Einkünfte?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitslosengeld I	Höhe (monatlich):
Arbeitslosengeld II	Höhe (monatlich):
Sozialhilfe	Höhe (monatlich):
Wohngeld/ Lastenzuschuss	Höhe (monatlich):
Renten (z.B. Alters-, Witwen-, Erwerbsunfähigkeitsrente)	Höhe (monatlich):
Ehegattenunterhalt	Höhe (monatlich):
Krankengeld	Höhe (monatlich):
BAföG-Leistungen	Höhe (monatlich):
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Höhe (monatlich):
Vermietung / Verpachtung (Anlage V + V beifügen)	Höhe (monatlich):
Zinseinkünfte	Höhe (monatlich):
Steuerrückerstattung Vorjahr (Steuerbescheid beifügen):	
sonstige Einkünfte:	Art:
	Höhe (monatlich):

5. Belastungen

Mietwohnung/monatl. Kaltmiete	€	
Eigentumswohnung / monatl. Belastung	€	
Nebenkosten	€	
Wohngeld wird bezogen	<input type="checkbox"/> ja, mit monatlich _____ €	<input type="checkbox"/> nein
Besondere sonstige monatliche Belastungen (z. B. Kredite, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen):		

Alle Angaben sind zu belegen.

Bei einem Festgehalt genügt die Vorlage der letzten drei Verdienstbescheinigungen zuzüglich der Gehaltsabrechnungen mit Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder anderen, einmaligen Leistungen. Bei schwankenden Einkommen sind die letzten zwölf Gehaltsabrechnungen vorzulegen. Bei Selbständigen werden die Einkommenssteuerbescheide, die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre benötigt.

Sonstige Einkünfte sind mit den aktuellen Bescheiden oder mit anderen aussagekräftigen Nachweisen zu belegen. Der Kindergeldbezug ist mit dem Bescheid der Familienkasse, die Kostenbeitragszahlung mit dem Bescheid des zuständigen Jugendamtes nachzuweisen. Für Unterhaltszahlungen genügen die Kontoauszüge der letzten drei Monatszahlungen.

Die Erhebung der Sozialdaten stützt sich auf §§ 61 ff. SGB VIII.

Alle Angaben habe ich durch entsprechende Unterlagen belegt. Originale bitte ich zurück zu senden.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Formblatt Selbstauskunft

Jeder Elternteil hat für sich ein eigenes Formblatt auszufüllen!

Jugendhilfe für:		geb.	
-------------------------	--	-------------	--

1. Persönliche Verhältnisse

Familien- und Vorname				
Anschrift (PLZ, Ort, Straße)				
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> getrennt lebend	<input type="checkbox"/> geschieden
Beruf				
Arbeitgeber (Anschrift)				
Krankenkasse (Anschrift)				

2. Kinder (alle leiblichen Kinder, auch wenn sie nicht bei Ihnen leben)

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Familienstand			
Schule/Ausbildung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Lebt das Kind bei Ihnen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Sie kindergeldberechtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
zuständige Familienkasse			
Kindergeldnummer			
Höhe des Kindergeldes			
Erhalten Sie für das Kind Unterhalt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Höhe des Unterhalts			
Zahlen Sie für das Kind Unterhalt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Höhe des Unterhalts			
Zahlen Sie für das Kind einen Kostenbeitrag?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Höhe des Kostenbeitrags			
zuständiges Jugendamt			

3. Ehegatte (zusammen lebend, getrennt lebend, geschieden)

Zusammen lebender Ehegatte: Hat Ihr Ehegatte ein eigenes Einkommen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Höhe des Einkommens Ihres Ehegatten:		
Getrennt lebender/ geschiedener Ehegatte: Zahlen Sie Ehegattenunterhalt?	<input type="checkbox"/> ja, Höhe:	<input type="checkbox"/> nein

4. Einkommen

Sind Sie berufstätig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsverhältnis?	<input type="checkbox"/> nichtselbstständig <input type="checkbox"/> selbstständig
monatliches Nettoeinkommen	
Weihnachtsgeld netto	
Urlaubsgeld netto	
sonstiges Einkommen netto	
Haben Sie sonstige Einkünfte?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitslosengeld I	Höhe (monatlich):
Arbeitslosengeld II	Höhe (monatlich):
Sozialhilfe	Höhe (monatlich):
Wohngeld/ Lastenzuschuss	Höhe (monatlich):
Renten (z.B. Alters-, Witwen-, Erwerbsunfähigkeitsrente)	Höhe (monatlich):
Ehegattenunterhalt	Höhe (monatlich):
Krankengeld	Höhe (monatlich):
BAföG-Leistungen	Höhe (monatlich):
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Höhe (monatlich):
Vermietung / Verpachtung (Anlage V + V beifügen)	Höhe (monatlich):
Zinseinkünfte	Höhe (monatlich):
Steuerrückerstattung Vorjahr (Steuerbescheid beifügen):	
sonstige Einkünfte:	Art:
	Höhe (monatlich):

5. Belastungen

Mietwohnung/monatl. Kaltmiete	€
Eigentumswohnung / monatl. Belastung	€
Nebenkosten	€
Wohngeld wird bezogen	<input type="checkbox"/> ja, mit monatlich _____ € <input type="checkbox"/> nein
Besondere sonstige monatliche Belastungen (z. B. Kredite, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen):	

Alle Angaben sind zu belegen.

Bei einem Festgehalt genügt die Vorlage der letzten drei Verdienstbescheinigungen zuzüglich der Gehaltsabrechnungen mit Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder anderen, einmaligen Leistungen. Bei schwankenden Einkommen sind die letzten zwölf Gehaltsabrechnungen vorzulegen. Bei Selbständigen werden die Einkommenssteuerbescheide, die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre benötigt.

Sonstige Einkünfte sind mit den aktuellen Bescheiden oder mit anderen aussagekräftigen Nachweisen zu belegen. Der Kindergeldbezug ist mit dem Bescheid der Familienkasse, die Kostenbeitragszahlung mit dem Bescheid des zuständigen Jugendamtes nachzuweisen. Für Unterhaltszahlungen genügen die Kontoauszüge der letzten drei Monatszahlungen.

Die Erhebung der Sozialdaten stützt sich auf §§ 61 ff. SGB VIII.

Alle Angaben habe ich durch entsprechende Unterlagen belegt. Originale bitte ich zurück zu senden.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Diese Information ist **zum Verbleib in Ihren Unterlagen** bestimmt

Für Rückfragen bzgl. Kosten, Heranziehung zu den Kosten etc. wenden Sie sich bitte

direkt und ausschließlich

an den zuständigen Sachbearbeiter in der Kostenstelle (Wirtschaftliche Hilfen):

	Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr:	Telefon
A,F,P,Z	Herr Back	B 1.31	089 / 6221 - 2326
M,R	Herr Doll	B 1.30	089 / 6221 - 2816
C,L,N,V,Y	Frau Gagel / Frau Bauer	B 1.26	089 / 6221 - 2349 089 / 6221 - 2943
D,G,I,Q,T	Frau Engl	B 1.29	089 / 6221 - 2821
S,Sch,St	Frau Ludwig / Frau Hengherr-Kist	B 1.29	089 / 6221 - 2413 089 / 6221 - 2218
B,J,O,U	Frau Hensel	B 1.31	089 / 6221 - 2764
H,X	Frau Meo	B 1.27	089 / 6221 - 2114
K	Frau Richter	B 1.27	089 / 6221 - 2822
E,W	N.N. (Ansprechpartner Fr. Bauer)	B 1.30	089 / 6221 - 2233

Zur Beantragung der Negativbescheinigung oder der Sorgeerklärung wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter der Beistandschaft

	Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr:	Telefon
N,S,W,Z	Herr Berger	B 1.15	089 / 6221 - 2789
F,J,L,Ru-Rz,Sch,X,Y	Frau Thinnes	B 1.14	089 / 6221 - 2901
I,Kn-Kz,P,Ra-Rt,T,U	Herr Knöfler	B 1.17	089 / 6221 - 2804
A,D,G,M,Q,V	Frau Dressler	B 1.16	089 / 6221 - 2941
B,C,E,O,St	Herr Spitzkopf	B 1.17	089 / 6221 - 2477
H,Ka-Km	Herr Stephan	B 1.13	089 / 6221 - 2263



Protokoll zur Fachkräfteentscheidung (§ 36 SGB VIII)

am:
in:

Hilfeart:

für:
geb:

Eltern / Sorgeberechtigte(r):

Teilnehmer/Innen an der Fachkräfteentscheidung:

1. Prüfung der Leistungsvoraussetzungen

1.1 Bisherige Jugendhilfeleistungen

1.2 Feststellungen zum Leistungsanspruch (Erzieherischer Bedarf, Leistungsvoraussetzungen nach § 35a SGB VIII bzw. nach § 41 SGB VIII)

Als Orientierungshilfe nachfolgende Stichpunkte:

a) Erleben und Handeln des jungen Menschen:

Beeinträchtigungen bestehen im Hinblick auf (bei § 35a SGB VIII auch Verweis auf Kinder- und Jugendpsychiatrisches Gutachten möglich)

- seine körperliche Gesundheit
- sein Seelisches Wohlbefinden
- sein Leistungsvermögen
- seine Sozialkompetenz
- seine Persönlichkeitsentwicklung

b) Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen:

Beeinträchtigungen bestehen im Hinblick auf

- Familiensituation
- Grundversorgung
- Erziehung
- Entwicklungsförderung
- Integration

Postanschrift
Postfach 95 02 60
81518 München

Dienstgebäude
Mariahilfplatz 17
81541 München

Erreichbar mit
Straßenbahn Linie 27, Omnibus Linie 52
Haltestelle Mariahilfplatz

Unsere Mitarbeiter haben gleitende Arbeitszeit.
Telefonisch erreichen Sie Ihre/-n
Sachbearbeiter/-in am besten

Sprechzeiten
Mo.-Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr
und Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Mo.-Mi. von 9.00 bis 15.00 Uhr
Do. von 9.00 bis 17.30 Uhr
Fr. von 9.00 bis 14.00 Uhr

Telefon 62210
Teletex 898191
Telefax 62212278
oder 62212828

Konten
Kreissparkasse München (BLZ 702 501 50) Nr. 109
Postbank (BLZ 700 100 80) Nr. 481 85-804
Dokument1

2. Begründung der Notwendigkeit und Geeignetheit der vorgeschlagenen Hilfe

(Weshalb reichen die Ressourcen im sozialen Umfeld bzw. niederschwelligere Hilfen (z.B. ambulante Maßnahmen, Unterbringung in einer Pflegefamilie des Kreisjugendamtes oder Schnelle Hilfe) nicht aus, den Hilfebedarf zu decken?)

3. Angaben zur Einrichtung / dem Leistungserbringer:

a) Träger und Ort:

Träger:

Ort:

b) Entgeltvereinbarung bzw. Vereinbarung über die Kosten und Leistungsvereinbarung vorhanden?

ja / nein

c) Tagessatz:

ggf. Höhe und Anzahl der Fachleistungsstunde:

München, den 1. Februar 2012

(Unterschrift Protokollant/In)



HILFEPLAN

(gemäß § 36 SGB VIII)

Kreisjugendamt München
Mariahilfplatz 17
81541 München

Hilfeplan Nr.

am

für _____, geb.

wohnhaft

aktuelle Hilfeart _____, seit:

Personalien der Eltern zum Zeitpunkt des Hilfeplans

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Gewöhnlicher Aufenthalt		
Telefon		
E-Mail		
Staatsangehörigkeit		
Aufenthaltsstatus		
Sorgerecht		

Kreisjugendamt München

	Name	Telefon
Sozialpädagogische Fachkraft	~Anrede ~Name	~Telefon
eMail-Adresse	~Email	
Wirtschaftliche Hilfe		
Pflegschaft		

Einrichtung

Bezeichnung, Anschrift etc.
Ansprechpartner/- in

Weitere Kooperationspartner/- innen

Ansprechpartner/- in
Ansprechpartner/- in

1. Bisherige Hilfen

2. Beschreibung der aktuellen Situation

3. Zielsetzungen der Hilfe

4. Unterstützungsbedarf

5. Art der notwendigen zu erbringenden Leistungen durch

a) den jungen Menschen:

- aktive Mitarbeit
- Einhalten von Regeln und Vereinbarungen
- regelmäßiger Schulbesuch
- regelmäßiger Besuch der Ausbildung/Berufsschule
- kein Drogenkonsum
-

b) den Träger der Hilfeart / Pflegeperson:

- Unterstützung / Hilfe, um das Erreichen der genannten Ziele zu ermöglichen
- Kooperation mit Eltern und Kreisjugendamt
- Elternarbeit
- wöchentliche Fachleistungsstunden:
- Durchführung von Drogentests
- umgehende Information über Fehlzeiten
- Entwicklungsbericht (mind. einmal jährlich) und Abschlussbericht
- Entwicklungsbericht (halbjährlich) und Abschlussbericht
- Entwicklungsbericht (alle drei Monate) und Abschlussbericht
-

c) die Eltern / Personensorgeberechtigte(n) / sonstige Bezugspersonen:

- aktive Teilnahme an der Elternarbeit
- Kooperation mit Einrichtung und Kreisjugendamt
-

d) das Kreisjugendamt München:

- Hilfeplanung und Fortschreibung
- Beratung und Kooperation
- Kostenträger der Maßnahme
-

e) sonstige Stellen / Dienste / Einrichtungen:

-

6. Heimfahrts- und Besuchsregelung

7. Bei Hilfeplanfortschreibung:

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Die Hilfe ist weiterhin notwendig und geeignet. |
| <input type="checkbox"/> | Die Hilfe wird beendet zum . |

8. Örtliche Zuständigkeit und Kosten der Hilfe

Seit Antragstellung bzw. der letzten Hilfeplanfortschreibung eingetretene Änderungen :

	Mutter:	Vater:
a) Gewöhnlicher Aufenthalt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit
b) Sorgerecht:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit
c) Wirtschaftliche Verhältnisse: (z.B. Wechsel des Arbeitgebers, Arbeitsaufnahme etc.)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit
d) (vorläufiger) Kostenträger:	Kreisjugendamt München	
e) aktueller Tagessatz:	€	
<u>alternativ:</u> Gesamtkosten pro Monat:	€	
f) Kostenbeteiligung:	Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die Wirtschaftliche Hilfe berechnet (Ansprechpartner siehe Seite 1).	

9. Erklärung zum Hilfeplangespräch am _____ für _____

Ort:

Teilnehmende:

nächste Hilfeplanung:

Wir haben uns über die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Folgen der geplanten Hilfe eingehend beraten und sind bereit, an der Durchführung der Hilfe mitzuwirken. Wie bereits an der Aufstellung des Hilfeplans beteiligen wir uns an der Überprüfung des Fortgangs der Hilfe und an der Fortschreibung des Hilfeplans. Wir sind bereit, während der gesamten Dauer der Hilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Wohl des jungen Menschen und seiner Familie zusammenzuarbeiten. Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des Kreisjugendamtes wird das heutige Hilfeplangespräch dokumentieren und den Beteiligten zusenden. Sollten Einwände gegen den dokumentierten Inhalt des Hilfeplangesprächs bestehen, werden die am Hilfeplanverfahren Beteiligten diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Hilfeplans dem Kreisjugendamt München mitteilen.

(Kind / Jugendlicher / junge(r) Volljährige(r))

(Personensorgeberechtigte(r))

(Kreisjugendamt München)

(Einrichtung / Betreuer / Pflegeperson)

Zwischen

dem Landkreis München,
gesetzlich vertreten durch den Landrat,
dieser vertreten durch den Leiter des Kreisjugendamtes München

und

dem freien Träger,
dieser vertreten durch

wird folgende

Rahmenvereinbarung

geschlossen:

1. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, zu den nachstehenden Konditionen für den öffentlichen Jugendhilfeträger Hilfe zur Erziehung in Form von Hilfeart gemäß §§ 27, SGB VIII zu erbringen.
2. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, die Hilfeart auf Grundlage der vom Kreisjugendamt München anerkannten Leistungsbeschreibung mit Entgeltangebot vom Datum zu erbringen.
3. Die Hilfeart wird ausschließlich von sozialpädagogischen Fachkräften mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium (Diplomsozialpädagoge FH, Diplomsozialpädagogin FH) durchgeführt.
Die Fachkräfte gewährleisten ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität, Empathie, Kreativität, Geduld, Konflikt- und Entscheidungsfähigkeit und die Bereitschaft zur Selbstreflexion um den hohen fachlichen Anforderungen und Belastungen gerecht werden zu können.
Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger längerer Verhinderung der fallzuständigen Fachkraft, stellt der Träger eine fachlich qualifizierte Vertretung sicher.
Der Träger ermöglicht den sozialpädagogischen Fachkräften die regelmäßige Teilnahme an Teamgesprächen, Supervision, Facharbeitskreisen, Fachtagungen und Fortbildungen.
Die Arbeit mit der speziellen Klientengruppe erfordert von den Fachkräften die Bereitschaft, bei Bedarf ihre Arbeitszeit teilweise auch außerhalb der üblichen Parteiverkehrszeiten, also in den Abendstunden oder an Wochenenden und Feiertagen einzubringen. Die Erreichbarkeit der mit der Hilfe betrauten Fachkraft ist bei Bedarf auch zu diesen Zeiten gewährleistet.
Der Träger stellt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignete Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien für den jeweiligen Aufgabenbereich zur Verfügung.
4. Inhalt und Umfang der Leistungen:

Die im Rahmen der Hilfeart zu erbringenden Leistungen werden differenziert nach
 - direkten bzw. fallspezifischen Leistungen und
 - indirekten bzw. fallunspezifischen Leistungen

Direkte bzw. fallspezifischen Leistungen sind:

- Einzelgespräche mit den beteiligten Klienten
- Telefonate, Brief- oder E –Mail Kontakte mit den Klienten
- Krisenintervention
- Kontakte mit den Familienmitgliedern und dem (erweiterten) Familiensystem
- Familiengespräche, bei Bedarf Mediation zwischen den Elternteilen oder zwischen Eltern und Kindern
- Hausbesuche
- Kontakte zu weiteren, im sozialen Bezugssystem der Familien wichtigen, Personen bzw. Fachkräften
- Teilnahme am Hilfeplanverfahren und Schreiben der Hilfepläne
- Unterstützung und Begleitung der Klienten im Kontakt mit Ämtern, anderen Institutionen und Einrichtungen
- Freizeitaktivitäten
- Fallbesprechungen
- Vor- und Nachbereitung der persönlichen Kontakte
- Dokumentation, Aktenführung, Berichtswesen
- fallbezogene Fahrtzeiten

Indirekte bzw. fallunspezifische Leistungen sind:

- Verwaltung, Büroorganisation
- Vertretung bei Urlaub oder Krankheit
- Abrechnung
- Teambesprechungen
- Teilnahme an Facharbeitskreisen, Tagungen, fachlichem Austausch
- Supervision
- Fortbildung, Literaturstudium
- Anleitung von Praktikanten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätssicherung

Die im jeweiligen Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) vereinbarten Fachleistungsstunden enthalten

- 85% direkte bzw. fallspezifische Leistungen und
- bis zu 15% indirekte Leistungen

Die erbrachten Leistungen werden vom Maßnahmeträger dokumentiert und auf Ersuchen des Kreisjugendamtes München auch nachgewiesen.

5. Aufnahmeverfahren:

Die Vermittlung der Hilfeart erfolgt ausschließlich über das Kreisjugendamt München.

6. Durchführung der Hilfe:

Die Durchführung der Hilfeart erfolgt auf der Grundlage eines Hilfeplans, der vom Kreisjugendamt München in Abstimmung mit den Betroffenen und dem Maßnahmeträger nach Maßgabe des § 36 SGB VIII erarbeitet, überwacht und fortgeschrieben wird.

Der Träger berichtet dem Kreisjugendamt München in den im Hilfeplan festgelegten zeitlichen Abständen (in der Regel halbjährlich) über den Verlauf der Hilfe. Eine Information des Kreisjugendamtes München über Anzeichen von Gefährdungen eines jungen Menschen (z.B. bei Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch), sowie unvorhergesehene Entwicklungen oder wichtige Ereignisse erfolgt unverzüglich, damit mit der federführenden Fachkraft des Kreisjugendamtes München nach geeigneten Lösungsmöglichkeiten gesucht werden kann.

Bei Weisungsbetreuungen erfolgt analog eine Information des Jugendgerichts und der Jugendgerichtshilfe des Kreisjugendamtes München.

7. Der Maßnahmeträger haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Hilfeart und schließt hierfür ggf. eine entsprechende Versicherung ab.

8. Entgelt:

- 8.1 Für die durchgeführten Leistungen im Rahmen der Hilfeart werden für jede tatsächlich geleistete Fachleistungsstunde bis zur Anzahl der im Hilfeplan vereinbarten Fachleistungsstunden

_____ € je Fachleistungsstunde

in Rechnung gestellt. Über die Vereinbarung im Hilfeplan hinaus geleistete Fachleistungsstunden können nur nach Absprache im Einzelfall erstattet werden.

- 8.2 Die in Rechnung gestellten Fachleistungsstunden beinhalten mindestens 85% der in dieser Vereinbarung definierten direkten bzw. fallspezifischen Leistungen.

- 8.3 Entstehende Fahrtkosten sind in dem Fachleistungsstundensatz nach Ziffer 8.1 enthalten.

- 8.4 Die Vorleistung zur Abklärung, ob eine Hilfeart vom Träger übernommen wird (Anamnesegespräch etc.) wird

- nicht in Rechnung gestellt
 nur dann in Rechnung gestellt, wenn die Maßnahme zustande kommt
 immer in Rechnung gestellt

- 8.5 Der Maßnahmeträger ist nach eigenen Angaben nicht mehrwertsteuerpflichtig. Eine evtl. dennoch anfallende Mehrwertsteuer wird dem Jugendhilfeträger nicht in Rechnung gestellt.

9. Datenschutz:

Der Schutz der Sozialdaten wird vom Maßnahmeträger bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechend der Vorschriften der Datenschutzbestimmungen im SGB VIII (§§ 61-65 SGB VIII) und des SGB I und SGB X gewährleistet.

10. Persönliche Eignung der vom Träger beschäftigten Personen:

Der Maßnahmeträger gewährleistet, dass er zur Aufgabenwahrnehmung keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden

sind. Hierzu lässt er sich von den beschäftigten Personen bei ihrer Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis vorlegen (§ 72a SGB VIII).

11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a Absatz 1 SGB VIII zu gewährleisten und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Fachkräfte des freien Trägers wirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten. Sie informieren das zuständige Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

12. Die Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft. Sie gilt zunächst für ein Jahr. Wird sie nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf dieser Frist gekündigt, tritt eine Verlängerung auf unbestimmte Zeit ein.

Die Vereinbarung kann dann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der Kündigung werden die dem Träger bereits übertragenen Fälle zu den Bedingungen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des aktuellen Hilfeplans zu Ende geführt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

München, den _____

, den _____

Kreisjugendamt München

Maßnahmeträger

Träger:

Evaluationsbogen ambulante Hilfen zur Erziehung

1. Erziehungsbeistandschaften

Anzahl der betreuten jungen Menschen insgesamt	
Anzahl der im Berichtszeitraum beendeten Maßnahmen	
Beendigung regulär im Sinne der Hilfeplanung	
Beendigung abweichend vom Hilfeplan (z.B. Abbruch oder unzureichende Mitwirkung)	
Beendigung wegen Zuständigkeitswechsel	
Jugendhilfemaßnahmen zum Stichtag der Beendigung der ambulanten Hilfe	
Keine:	
Ambulante Hilfen	
Teilstationäre Hilfen	
Stationäre Hilfen	
Nicht bekannt	
Hilfen außerhalb der Jugendhilfe	

2. Weisungsbetreuungen

Anzahl der betreuten jungen Menschen insgesamt	
Anzahl der im Berichtszeitraum beendeten Maßnahmen	
Beendigung regulär im Sinne der Hilfeplanung	
Beendigung abweichend vom Hilfeplan (z.B. Abbruch oder unzureichende Mitwirkung)	
Beendigung wegen Zuständigkeitswechsel	
Jugendhilfemaßnahmen zum Stichtag der Beendigung der ambulanten Hilfe	
Keine:	
Ambulante Hilfen	
Teilstationäre Hilfen	
Stationäre Hilfen	
Nicht bekannt	
Hilfen außerhalb der Jugendhilfe	

3. Sozialpädagogische Familienhilfe

Anzahl der betreuten Familien insgesamt	
Anzahl der im Berichtszeitraum beendeten Maßnahmen	
Beendigung regulär im Sinne der Hilfeplanung	
Beendigung abweichend vom Hilfeplan (z.B. Abbruch oder unzureichende Mitwirkung)	
Beendigung wegen Zuständigkeitswechsel	
Jugendhilfemaßnahmen zum Stichtag der Beendigung der ambulanten Hilfe	
Keine:	
Ambulante Hilfen	
Teilstationäre Hilfen	
Stationäre Hilfen	
Nicht bekannt	
Hilfen außerhalb der Jugendhilfe	

4. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Anzahl der betreuten jungen Menschen insgesamt	
Anzahl der im Berichtszeitraum beendeten Maßnahmen	
Beendigung regulär im Sinne der Hilfeplanung	
Beendigung abweichend vom Hilfeplan (z.B. Abbruch oder unzureichende Mitwirkung)	
Beendigung wegen Zuständigkeitswechsel	
Jugendhilfemaßnahmen zum Stichtag der Beendigung der ambulanten Hilfe	
Keine:	
Ambulante Hilfen	
Teilstationäre Hilfen	
Stationäre Hilfen	
Nicht bekannt	
Hilfen außerhalb der Jugendhilfe	

5. Sonstige Hilfen (z.B. aufsuchende Familienhilfe)

Anzahl der betreuten Familien insgesamt	
Anzahl der im Berichtszeitraum beendeten Maßnahmen	
Beendigung regulär im Sinne der Hilfeplanung	
Beendigung abweichend vom Hilfeplan (z.B. Abbruch oder unzureichende Mitwirkung)	
Beendigung wegen Zuständigkeitswechsel	
Jugendhilfemaßnahmen zum Stichtag der Beendigung der ambulanten Hilfe	
Keine:	
Ambulante Hilfen	
Teilstationäre Hilfen	
Stationäre Hilfen	
Nicht bekannt	
Hilfen außerhalb der Jugendhilfe	

Datum

Unterschrift



1.1/0304-2

Personalbetreuung

Stellenbeschreibung

gültig ab

(siehe Infonet / Erläuterungen im Leitfaden zur Stellenbeschreibung)

Name der Organisationseinheit (z.B.: Büro der Landrätin, Liegenschaftsmanagement und Zentrale Dienste, Organisation)	
Kreisjugendamt	
Planstellen-Nr.	Funktion (z.B. Sachbearbeiter/in, Ingenieur/in, Gruppenleiter/in)
	Sozialpädagoge/in in der Bezirkssozialarbeit
Aktuelle/r Stelleninhaber/in: Name, Vorname	Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe
	TVöD/S 14
Ausbildung und Fortbildungen, weitere Erfahrungen und hilfreiche Fachkenntnisse (bei Bedarf bitte ein gesondertes Beiblatt beilegen)	
Diplomsozialpädagoge/in (FH), Diplomsozialarbeiter/in (FH)	

Kurzübersicht der einzelnen Arbeitsvorgänge

Nr.	Arbeitsvorgang	Zeitanteil
1.	Bezirkssozialarbeit in der Allgemeinen Jugend- und Familienhilfe	100
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Stellenbeschreibung wird bestätigt. Die endgültige Aufgabenübertragung erfolgt durch den Arbeitgeber nach abschließender Prüfung.

(Datum / Unterschrift Stelleninhaber/in)

(Datum / Unterschrift Dienstvorgesetzte/r)



Anforderungen der Stelle

Anforderungsprofil (nur vom Vorgesetzten auszufüllen)	
Bezeichnung der geforderten Ausbildung	
Diplomsozialpädagoge/in (FH), Diplomsozialarbeiter/in (FH)	
Fortbildungen, weitere Erfahrungen und hilfreiche Fachkenntnisse	
Zusatzanforderungen	
Übertragene Befugnisse	
Generelle Genehmigung für den Außendienst im Bundesland Bayern	
Vollzeit / Teilzeit Stunden	

Leitungs- und Aufsichtsbereich

Unmittelbar unterstellte Mitarbeiter (Anzahl / Funktion / Laufbahn: z.B.: zwei Sachbearbeiter/innen, Ingenieur/innen etc. / gehobener Dienst)
-
Insgesamt auch mittelbar unterstellte Mitarbeiter (Anzahl der Mitarbeiter je Laufbahn)
-

Arbeitsvorgänge einzeln

(bitte die nachstehende Tabelle für jeden Arbeitsvorgang einzeln ausfüllen)

Klicken Sie in der Symbolleiste auf „Arbeitsvorgang_einfuegen“, um eine neue Tabelle für einen weiteren Arbeitsvorgang zu erhalten.

Nr.	Arbeitsvorgang	Zeitanteil
	Bezirkssozialarbeit in der allgemeinen Jugend- und Familienhilfe	100
Verzeichnis der einzelnen Untertätigkeiten (Beschreibung der für die Erreichung des Arbeitsvorgangs notwendigen Tätigkeiten)		
<p>Zum Arbeitsablauf gehören Bearbeitung der täglichen Post, selbstständige Akten-führung, Erstellen von Aktenvermerken, Bescheiden, Berichten an Gerichte und andere Institutionen, Sprechstunden im Amt und in den Gemeinden, Hausbesuche, Fallbesprechungen mit Kollegen und Vorgesetzten, Dienstbesprechungen auf Gruppen-, AJFH- und Sachgebietsebene, Kooperation mit Fachdiensten innerhalb und außerhalb des Kreisjugendamtes.</p> <p>Für alle folgenden Arbeitsinhalte ist hervorzuheben, dass der/die Stelleninhaber/-in in der Bezirkssozialarbeit in hohem Maße eigenverantwortlich handelt und wegen der Konfliktsituationen bzw. sozialen Schwierigkeiten, in denen die Klienten stehen, ein besonderes Maß an psychischer und physischer Belastbarkeit und Verantwortungsbereitschaft zeigen muss.</p> <p>Schutz des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risikoeinschätzung und Gefährdungsüberprüfung bei Meldungen von Kindeswohlgefährdung • Risikoeinschätzung und Gefährdungsüberprüfung bei Meldungen von häuslicher Gewalt • Einleitung geeigneter Hilfen • Notfalls vorläufige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder in einer Einrichtung im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII • Unterrichtung des Sorgeberechtigten über die Maßnahme • Bei nicht vorliegendem Einverständnis durch die Sorgeberechtigten Herbeiführung einer Entscheidung durch das Familiengericht <p>In dem oben genannten Aufgabenbereich hat der/die Stelleninhaber/in eine Garantenstellung ge-</p>		

genüber den Kindern in ihrem/seinem Bereich und übt das staatliche Wächteramt zum Schutz des Kindeswohls aus. Diese Tätigkeit hat Priorität gegenüber allen übrigen Aufgaben der Bezirkssozialarbeit.

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII und am beschleunigten Verfahren gem. FamFG als Verfahrensbeteiligte mit eigenem Antrags- und Beschwerderecht

- Zur elterlichen Sorge
- Zum Umgangsrecht
- Anrufungen des Gerichts bei Kindeswohlgefährdung gem. § 50 III SGB VIII

Beratungsaufgaben

- Durchführung von Trennungs- und Scheidungsberatung gem. § 17 SGB VIII bei verheirateten und nicht verheirateten Eltern
- Beratung und Vermittlung zum Umgangsrecht gem. § 18 III SGB VIII
- Vermittlung von begleitetem Umgang

Vermittlung, Einleitung, Begleitung und Beendigung von Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff –SGB VIII

- Vermittlung von pädagogischen (z.T. mit therapeutischen) Leistungen (§ 27 III)
- Erziehungsberatung (§ 28)
- Erziehungsbeistandschaft (§ 30)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)
- Erziehung in der Tagesgruppe (§ 32)
- Vermittlung von Wochen- und Vollpflegestellen in Kooperation mit dem Sachdienst im Kreisjugendamt und freien Trägern (§ 33)
- Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform, wie sozialpädagogisch- betreutes Einzelwohnen (§ 34)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, ISE (§ 35) je nach Bedarf und Fallkonstellation ISE im Elternhaus, in Wohngruppen, Unterkünften oder auf der Straße ISE als erlebnispädagogisches Projekt

Vermittlung, Einleitung, Begleitung und Beendigung von Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

- Ambulant
- Teilstationär
- Stationär

Vermittlung, Einleitung, Begleitung und Beendigung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)

- Teilstationär
- Stationär
- Eingliederungshilfe für junge Volljährige mit seelischer Behinderung

Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII für die Hilfen nach §§ 27ff, 35a und 41 SGB VIII

- Planung und Durchführung von Hilfeplangesprächen und –konferenzen im Amt und in den Jugendhilfeeinrichtungen
- Schriftliche Dokumentation der Hilfepläne und Fortschreibungen

Sonstige Aufgaben der Bezirkssozialarbeit

- Vermittlung von Jugendsozialarbeit (§ 13)
- von gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19)
- von Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20)
- Hilfe bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21)
- Mitwirkung bei Namensänderungen
- Bearbeitung von Amtshilfeersuchen

Gemeinwesensarbeit

- * Teilnahme an Arbeitskreisen
- * Kooperation mit Kindergärten, Schulen, Beratungsstellen, Nachbarschaftshilfen, Polizei, Freizeitheimen, Kirchengemeinden der jeweiligen Kommune

Aufzählung der erforderlichen Fachkenntnisse		Kenntnistiefe
SGB VIII		V
Andere Teile des SGB		B
BGB (teilweise)		B
FamFG		B
UVG (teilweise)		B
JGG (teilweise)		B
ZPO (teilweise)		B
StGB (teilweise)		B
Kenntnistiefe bitte wie folgt angeben:		G = Grundzüge B = Beherrschung der Einzelvorschriften einschl. VV V = vertiefte Kenntnisse einschl. Rechtsprechung und Literatur
Dienstliche Beziehungen		
(Zusammengefasste Darstellung der wesentlichen dienstlichen Beziehungen unter Angabe von Zielsetzungen, von erläuterungsbedürftigen bzw. strittigen Themen und von Gesprächspartnern. Besteht hierbei ein Über/Unterordnungsverhältnis, wer entscheidet?)		
<p>Es bestehen dienstliche Beziehungen zu Klienten (Eltern, Kinder, Jugendliche), Fachdiensten im Kreisjugendamt und in anderen Jugendämtern, Institutionen wie Gerichten (speziell Familiengericht und Oberlandesgericht), Kliniken und Ärzten (speziell Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderärzte), Psychologen, Therapeuten, Beratungsstellen, allen Arten von Jugendhilfeeinrichtungen, Polizeidienststellen (speziell Jugendbeamte).</p> <p>Er/sie zieht grundsätzlich seinen/ihren Vorgesetzten und ggfs. weitere Fachkräfte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und zur Fachkräfteentscheidung bei längerfristigen Hilfemaßnahmen hinzu. Er/sie entscheidet ansonsten selbst, wann sie fachliche Hilfe durch Fallbesprechung, kollegiale Beratung oder ggfs. Supervision braucht. Bei Maßnahmen der Inobhutnahme über einen längeren Zeitraum und der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung in stationärer Form oder gar im Ausland schaltet er/sie zusätzlich die Sachgebietsleitung mit ein.</p> <p>Im Rahmen der Tätigkeit sind intensive, konflikträchtige Gespräche mit den beteiligten Erziehungsberechtigten, Kindern oder Jugendlichen zu führen, die teilweise psychisch/physisch hoch belastend sein können.</p>		
Ermessens- / Gestaltungs- / Beurteilungs- / Handlungsspielräume bei dem o. g. Arbeitsvorgang		
Arbeitsschritte sind vorgegeben / welche Vorgaben oder verschiedene Möglichkeiten bestehen bzgl. des Arbeitsergebnisses (= Kurze Darstellung der Arbeitsschritte bei denen unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative das Ergebnis erarbeitet wird)		
<p>Aufgrund der Individualität des Einzelfalles erarbeitet der/die Bezirkssozialarbeiter/in selbstständig und eigenverantwortlich im Kontakt mit den Klienten und anderen Hilfeinstitutionen ein der Problemstellung entsprechendes Arbeitsergebnis im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Eltern. Das SGB VIII als Hauptarbeitsgrundlage gibt hier nur den Rahmen vor, z.B. beim Thema Notwendigkeit und Eignung von Hilfen.</p>		
Reichweite und Auswirkungen des Arbeitsverhaltens / Verantwortung		
Aufzählung der Bereiche oder Personenkreise auf die sich das Arbeitsverhalten in der Regel auswirkt		
Siehe vorher bei dienstliche Beziehungen		
Besonders notwendige soziale Kenntnisse und Fertigkeiten		
z.B. Verantwortungsbereitschaft, sicheres Auftreten, Führungskompetenz, Eigeninitiative, betriebswirtschaftliches Denken, Durchsetzungsvermögen, Besprechungsleitung, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kompromissfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Toleranz		
<ul style="list-style-type: none"> * Eigenständigkeit, hohe Verantwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit * Hohe physische u. psychische Belastbarkeit im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit stark problembelasteten Klienten * Verhandlungsgeschick in der Gesprächsführung, Konfliktfähigkeit (auch bei persönlicher Bedrohung) u. Bereitschaft zum Konfliktmanagement (selbst in Situationen mit Gefährdungspotential) * Überzeugungskraft/Fähigkeit zur Motivation von Klienten, sehr gute mündlichen und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, sicheres Auftreten (vom normalen Klientenkontakt bis hin zur Gerichtssituation) * Kreativität (etwa beim Finden und Ausgestalten von Hilfemodellen) * ausgeprägte Teamfähigkeit (gerade in Krisensituationen), reibungslose Bewältigung der Aufgaben auch in Zweierbüros * Hohes Maß an Flexibilität, Bereitschaft zur Leistung von Überstunden aufgrund von Notsituationen und in Phasen mit überdurchschnittlichem Arbeitsanfall 		



Integrationshelfer in der inklusiven Schule

Präambel

Mit dem vorliegenden Konzept möchten Kreisjugendamt, Staatliches Schulamt und Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis München gemeinsam neue Wege zum Wohle unserer Kinder unter Beibehaltung der strikten Trennung zwischen Jugendhilfe und Schule im Rahmen Inklusion gehen.

Das Konzept des inklusiven Landkreises beinhaltet, allen Kindern gleiche und ihren Fähigkeiten entsprechende Erziehungs- und Bildungschancen zu ermöglichen und den Personensorgeberechtigten die Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes in diesem Rahmen zu verdeutlichen.

Grundgedanke des zukünftigen inklusiven Handelns im Landkreis München ist: „Alle Schüler sind unsere Schüler.“

Der bislang geführte Begriff der Schulbegleitung soll durch die Begrifflichkeit „Integrationshelfer“ ersetzt werden. Das folgende Rahmenkonzept bezieht sich hierbei auf Grund- und Mittelschüler.

1. Ausgangslage

Im Schuljahr 2011/2012 besuchten 15235 Schüler/innen die Grund- und Mittelschulen im Landkreis München. Davon hatten 674 Schüler/innen körperliche,

geistige und seelische Behinderungen, das sind 4,42%. In dieser Schülergruppe waren 618 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (lernen, sozial - emotional, Autismus).

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz können die Eltern entscheiden, welche Schulart ihr Kind besuchen soll. Das heißt, sie entscheiden, ob ihr Kind in Förderzentren (meist nicht im angestammten Sozialraum) oder in der Allgemeinen Schule vor Ort beschult werden soll.

Im Landkreis München werden Schüler/innen mit Behinderungen auf Wunsch der Personensorgeberechtigten in die Grund- und Mittelsprengelschulen aufgenommen. Alle Kinder eines Schulsprengels werden gemeinsam unterrichtet. Unterstützt werden die Lehrkräfte der Allgemeinen Schule durch stundenplanmäßig verankerte, regelmäßig eingesetzte Lehrkräfte des mobilen sonderpädagogischen Dienstes der beiden Förderzentren sowie durch Schulpsycholog/inn/en, qualifizierte Beratungsfachkräfte und Angebote der Jugendhilfe wie z.B. die Jugendsozialarbeit an aktuell mehr als 60 Schulen im Landkreis München.

Für Kinder mit Behinderungen können Eltern bei Bedarf und entsprechender Diagnostik beim Kreisjugendamt oder dem Bezirk Oberbayern einen Integrationshelfer für ihr Kind beantragen. Bei Schüler/innen mit seelischer Behinderung liegt die Zuständigkeit dafür bei der Jugendhilfe. Die zunehmende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit seelischer Behinderung hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Anzahl der Einzelanträge nach § 35 a SGB VIII im Landkreis München angestiegen ist und Integrationshelfer der Jugendhilfe einzelne Schüler mit unterschiedlichsten Hilfebedarfen immer mehr in Regelklassen betreuen/begleiten.

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion, Art. 24, und der Maxime der Schulen im Schulamtsbezirk Landkreis München „Alle Schüler sind unsere Schüler“ diskutieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamts, Staatlichen Schulamts und Träger der freien Jugendhilfe die bestmöglichen Wege, diesen Grundsatz durch ein bedarfsgerechtes Konzept zur Unterstützung der angestrebten inklusiv zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler, ihrer zu beteiligenden Eltern und der jeweiligen Schule zu verwirklichen.

2. Rechtsgrundlagen

- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung
- Beschluss des Bayerischen Landtags zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen vom 22.04.2010

- Art. 30a, 30b, 31 und 41 BayEUG, Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. Juli 2011
- §§35a, 81 SGB VIII

3. Ziel

Ziele müssen sein:

- die Inklusion im Landkreis München durch gezielte Jugendhilfemaßnahmen zu ermöglichen (Integration in der inklusiven Schule),
- qualitativ hochwertige Unterstützung für Kinder mit seelischer Behinderung anzubieten und ihre Eigenständigkeit im Sinne der inklusiven Schule zu stärken
- das Potenzial des Kindes in der Lebenswelt Schule zu fördern und nicht seine Defizite in den Vordergrund zu stellen,
- ein Team zu bilden, das dem Kind ein optimales, seinen individuellen Bedürfnissen angepasstes Lernumfeld bietet und es dadurch befähigt, von der inklusiven Schule zu profitieren (z.B. Akzeptanz im Klassenverbund)

Um diese Ziele erreichen zu können, ist ein landkreisweites, koordiniertes Angebot für Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit den Schulen und den Verantwortlichen der Jugendhilfe zu entwickeln.

Beim bisherigen integrativen Hilfeansatz stand und steht das Kind mit seiner Behinderung im Mittelpunkt. In der Praxis zeigt sich, dass dies im Sinne eine Inklusion zu kurz greift. Vielmehr ist es Ziel für die Zukunft, pädagogische Konzepte zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln, die das Kind in den Klassenverbund soweit integrieren, dass es ohne Hilfen darin lernen und am Leben in der Klassen- und Schulgemeinschaft teilnehmen kann (Inklusion). Hierzu bedarf es jedoch der Betrachtung von Schule als Gesamtsystem aus Mitschülerinnen und Mitschülern (Klassenverbund), Lehrerinnen und Lehrern, sonstigen Pädagoginnen und Pädagogen und Personensorgeberechtigten und nicht der Fokussierung auf Hilfen nach §35a SGB VIII für das behinderte Kind, wobei die Hilfen nach §35a SGB VIII zu erfüllen sind.

4. Inklusion durch Regionalisierung und Qualifikation

Die temporäre Bestellung einzelner auf das Kind bezogener Integrationshelfer reicht zur Zeit nicht aus – auch im Zusammenwirken mit den unter 1. aufgeführten Fördermöglichkeiten der Schulen - um Inklusion erfolgreich zu gestalten.

Für eine flächendeckende personelle Versorgung des Landkreises mit Integrationshelfern sind mindestens vier regionale Einsatzschwerpunkte mit mindestens 20 Personen zu bilden. Diese könnten wie folgt aussehen:

Region	Einzugsgebiet
Nord	Unterschleißheim, Oberschleißheim, Garching, Unterföhring, Ismaning
Ost	Haar, Feldkirchen, Kirchheim, Aschheim, Grasbrunn, Putzbrunn, Aying
Süd	Ottobrunn, Hohenbrunn, Taufkirchen, Sauerlach, Neubiberg, Unterhaching, Brunthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Oberhaching
West	Gräfelfing, Planegg, Neuried, Pullach, Grünwald, Baierbrunn, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting

Um den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, sind fest angestellte und spezifisch ausgebildete Personen mit unterschiedlichem Qualifikationsprofil in allen Regionen vorzusehen. Diese Qualifikationsprofile sind:

- Fachkräfte zum Einsatz bei betreuungsintensiven, schwierigen Fällen wie z.B. gravierenden sozialen Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern, die eine pädagogisch fundierte Herangehensweise notwendig machen. Als Fachkräfte könnten hier ErzieherInnen oder HeilerziehungspflegerInnen oder auch PädagogInnen mit Ausbildungsschwerpunkten im Kinder- und Jugendhilfebereich sowie im Grundschulbereich eingesetzt werden.
- Bei Hilfebedarfen, in denen eine pädagogische Grundausbildung erforderlich ist, sind qualifizierte Hilfskräfte zu bevorzugen. Diese könnten bei minder schweren Fällen von Schülerinnen und Schülern mit ADS- und ADHS-Symptomatik oder Autismusdiagnosen wertvolle Dienste leisten. Die hierzu notwendigen Grundkenntnisse bringen z. B. KinderpflegerInnen oder HeilerziehungspflegerInnen mit. Aber auch Personen mit anderen pädagogischen Ausbildungen oder Erfahrungen (mindestens zwei Jahre) könnten hier geeignet sein.
- Hilfskräfte ohne pädagogische Ausbildung oder mit weniger als zwei Jahren einschlägiger Erfahrung könnten Schulbegleitungen von Kindern mit leichten Behinderungen und Auffälligkeiten übernehmen.

Das heißt, in jeder Region ist jeweils mindestens eine Person aus den drei oben beschriebenen Qualifikationsprofilen vorzuhalten.

5. Kooperationen

Die Integrationshelfer haben einen gesetzlich definierten Eingliederungsauftrag nach SGB VIII. Sie arbeiten nach individuell abgestimmten Hilfeplänen mit dem jeweiligen Kind vertrauensvoll mit dessen Eltern, Lehrkräften, Jugendsozialarbeitern an Schulen, ggf. Mitarbeitern des Bezirks Oberbayern und anderen am Hilfeprozess beteiligten Einrichtungen und Fachkräften zusammen. Durch die abgestimmte Kooperation wird somit ein doppeltes/paralleles Hilfesystem verhindert.

Integrationshelfer sind Fachkräfte der Jugendhilfe und arbeiten im System „Schule“, haben daher die Verfahrensweisen in den Schulen zu beachten und mitzutragen. Sofern an den Schulen mit Integrationshelfern auch Jugendsozialarbeiter (JaS) im Einsatz sind, arbeiten beide Vertreter der Jugendhilfe an der Schule im Sinne der Schüler zusammen. Den JaS-Mitarbeitern, als Generalist für Jugendhilfe zuständig, kommt hier die Aufgabe zu, die Integrationshelfer bei spezifischen Belangen und Fragen in Bezug auf schulische Belange/Fragen zu unterstützen. Die Dienst- und Fachaufsicht bezüglich der Integrationshelfer obliegt dem Träger.

Die Integrationshelfer als auch die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit tragen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen an den Schulen bei, haben jeweils jedoch eigenständige Aufgabenbereiche mit einem gesonderten Aufgabenprofil.

Für Kinder mit einer geistigen/körperlichen Behinderung ist der Bezirk Oberbayern zuständig. Beantragen Personensorgeberechtigte für ihr geistig/körperlich behindertes Kind einen Integrationshelfer, werden sie an die verantwortlichen Stellen beim Bezirk Oberbayern verwiesen. Langfristig ist zudem von der übergreifend zuständigen Fachkraft eine Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern anzustreben.

6. Einschätzung des Personalbedarfs und der Kosten

Mit Stand 03/2012 betreute die AWO Kreisverband München-Land e.V. 13 Fälle im Rahmen des § 35a SGB VIII mit steigender Tendenz. Diese Fälle befanden sich im gesamten Landkreis München.

Für das Schuljahr 2012/13 gehen wir von einer Gesamtzahl von ca. 30 Fällen für den gesamten Landkreis aus. Da es Schülerinnen und Schüler geben wird, die an der selben Schule unterrichtet werden und deren Betreuung unter Umständen mit einander kombiniert werden kann und die Bedarfe nicht immer zur selben Zeit entstehen, nehmen wir einen Personalbedarf von 20 Integrationshelfer/innen an. In dieser Kalkulation findet sich der Bedarf von Leistungen für weiterführende Schulen noch nicht wieder. Hierzu ist eine gesonderte Bedarfserfassung notwendig.

Bei angenommenen jährlichen Personalkosten für Integrationshelfer/innen im Durchschnitt von ca. 40.000 € (pro Vollzeitstelle) ergibt sich bei 20 Teilzeitstellen (50 %) und 1 übergeordneten Fachkraft (100%) ein finanzieller Aufwand von ca. 440.000 €. Bei Berücksichtigung des Sachmittelaufwands von ca. 3.000 € pro Stelle sind nochmals 63.000 € zu veranschlagen. Somit ist mit Kosten in Höhe von ca. 503.000 € pro Jahr zu rechnen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass künftig die Jugendhilfekosten im Rahmen von schulischen Eingliederungshilfen im Einzelfall gemäß § 35a SGB VIII (Kostenübernahme für Integrationshelfer oder für den Besuch einer Privatschule) deutlich reduziert werden. Die Eingliederungshilfen für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden in den meisten Fällen durch das neue inklusive Konzept erbracht. Nur in ausgesuchten Fällen (z. B. bestimmte Formen von Autismus) ist die Notwendigkeit von Einzelfallhilfen weiterhin gegeben.

Stellen die Erziehungsberechtigten einen Antrag nach § 35a SGB VIII beim Kreisjugendamt, kann diesem durch Verweis auf das vorliegende inklusive Konzept entsprochen werden, ohne dass im Regelfall weitere Jugendhilfekosten entstehen. Sollte im Einzelnen dem Integrationsbedarf von Schülern mit seelischer Behinderung nach dem Konzept „Integrationshelfer in der inklusiven Schule“ nicht Rechnung getragen werden, sind auch weiterhin Einzelfallhilfen außerhalb dieses Konzeptes möglich.

7. Fort- und Weiterbildung

Kreisjugendamt, Staatliches Schulamt und AWO erstellen ein Fortbildungskonzept für die Integrationshelfer mit folgender Ausrichtung:

- Verbindliche Grundschulung der Integrationshelfer/innen zur Vermittlung von pädagogischem, rechtlichem und den Schulbetrieb betreffendem Fachwissen
- Regelmäßige, fachlich spezifische Vertiefungsschulungen (z. B. ADHS, Autismus, Aggressionsverhalten)
- Fachliche, schulspezifisch moderierte Austauschrunden (z.B. im Modell der interdisziplinären Fallberatung) im regionalen Kontext unter Beteiligung aller Fachkräfte, die ein Kind mit seelischer Behinderung betreuen.

Als Kooperationspartner zur fachlichen Fort- und Weiterbildung sollen auch Institutionen mit Erfahrung im Umgang mit seelisch behinderten Kindern gewonnen werden, wie beispielsweise die Heckscher Klinik oder das Autismuskompetenzzentrum Oberbayern.

Eine übergreifend tätige Fachkraft mit Erfahrung in der Begleitung von seelisch behinderten Kindern übernimmt die fachliche Unterstützung und das Coaching zu

Beginn einer Schulbegleitung oder bei anhaltenden Schwierigkeiten im Betreuungsprozess.

8. Verfahrensablauf

- a) Personensorgeberechtigte üben ihr Wunsch- und Wahlrecht aktiv aus, indem sie Hilfe für ihr Kind im Rahmen des § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe) bei der zuständigen Fachkraft des Kreisjugendamts beantragen
- b) Zur Feststellung der seelischen Behinderung ist dabei von den Eltern die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. einer ansonsten in § 35a Absatz 1a SGB VIII autorisierten Person vorzulegen.,
- c) Zur Feststellung des Integrationsrisikos ist weiterhin von der Schule ein Schulbericht zu erstellen, der mit einer Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes dem Kreisjugendamt zugeleitet wird.
- d) Die Empfehlung über die Bewilligung der beantragten Leistung sowie die Erarbeitung eines Vorschlags für die Eltern, welcher Integrationshelfer geeignet wäre, erfolgt in einem Gremium, das sich zusammensetzt aus:
 - Fachkraft des Jugendamtes (zuständige Gruppenleitung der Allgemeinen Jugend- und Familienhilfe)
 - Vertreter/- in der Schule
 - Pädagogischer Fachkraft der AWO Kreisverband München-Land e.V.Das Gremium dient der Entscheidungsvorbereitung, entscheidungsbefugt ist die zuständige Fachkraft des Kreisjugendamts. Diese schlägt den Personensorgeberechtigten einen Integrationshelfer vor. Die Personensorgeberechtigten üben ihr Wunsch- und Wahlrecht durch Zustimmung oder Ablehnung der Hilfe aus.
- e) Die Hilfgewährung erfolgt auf der Grundlage eines Förderplans/Hilfeplans, der mit Eltern, den Kindern und Kreisjugendamt, ggf. weiteren an der Hilfe beteiligten Fachkräften abgestimmt wird. Die Federführung hat das Kreisjugendamt. Die Dauer der Hilfe richtet sich nach der Notwendigkeit im Einzelfall, wird jedoch für maximal ein Schuljahr bewilligt. Bei Bedarf und auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann ein Weitergewährungsantrag gestellt werden, über den wie zuvor beschrieben entschieden wird.
- f) Die zuständige Fachkraft im Kreisjugendamt führt zwei Mal im Schuljahr das gesetzlich vorgeschriebene Hilfeplanverfahren durch.

9. Einsatzkoordination und Dokumentation

Die Integrationshelfer/innen haben eine feste Stammschule. Der Einsatz der Integrationshelfer/innen erfolgt zeitlich befristet an der Schule mit dem gemeldeten

Bedarf. Es ist von einer minimalen Betreuungsdauer von einem Schulhalbjahr auszugehen. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens erarbeiten alle am Prozess Beteiligten eine gelingende Hilfe für das Kind. Durch den Einsatz von Personal mit unterschiedlichen Qualifikationsstufen (Fachpersonal, pädagogische Hilfskräfte, Hilfskräfte) kann der Besonderheit des Einzelfalls Rechnung getragen werden.

Sollte an der jeweiligen Schule mehr als ein Fall für eine Integrationshilfe vorliegen, so ist mit Träger und Schule gemeinsam abzustimmen, wie dieser Bedarf durch Integrationshelfer abgedeckt werden kann und soll.

Die Einsatzzeiten und die ausgeführten Leistungen der Integrationshilfe werden dokumentiert und von der zuständigen Klassenleitung bzw. Schulleitung gegenzeichnet. Auf dieser Grundlage fertigt der Träger eine Einsatzstatistik über die erbrachten Leistungen zur Kenntnis und zu Controllingzwecken für den Kostenträger an.

München, 22.01.2013

Andrea Lehner
Schulamtsdirektorin (i. R.)
Staatliches Schulamt im Landkreis München

Uwe Hacker
Leiter Kreisjugendamt
Landratsamt München

Michael Wüstendörfer
Geschäftsführer
AWO Kreisverband München-Land e.V.

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

Landratsamt München
Kreisjugendamt
Pflegekinderwesen
Mariahilfplatz 17
81541 München



Konzept zur Vollzeitpflege des Fachdienstes Pflegekinderwesen

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

1.	Präambel	4
2.	Begriffe und Ziele der Vollzeitpflege	5
3	Vermittlungsprozess	6
3.1	Entscheidung	6
3.2	Vermittlung eines Pflegekindes	8
3.3	Mitwirkung im Hilfeplanprozess	8
3.4	Integrationsprozess	9
4.	Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses	9
4.1	Herkunftsfamilie	9
4.2	Pflegefamilie	10
4.3	Kontakte mit der Herkunftsfamilie	11
5	Beendigung des Pflegeverhältnisses und Kooperation zwischen PKW und AJFH	11
5.1	Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie ohne weiteren Hilfebedarf	11
5.2	Wechsel der Hilfeart	12
5.3	Abbruch des Pflegeverhältnisses	12
5.4	Verselbständigung	13
5.5	Adoption	13
6	Anforderungen an Pflegepersonen	14
6.1	Überprüfungsverfahren	14
6.2	Eignung	15

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

7.	Materielle Leistungen	16
7.1	Pflegegeld	16
7.2	Sonstiges	17
8.	Sonderformen der Vollzeitpflege	17
8.1	Sonderpflege	17
8.1.1	Besondere Anforderungen an Pflegepersonen	17
8.1.2	Mehrbedarfsfeststellung	18
8.2	Verwandtenpflege	18
8.2.1	Gründe für die Inpflegenahme durch die Familie	18
8.2.2	Besonderheiten der Verwandtenpflege für das Kind	18
8.2.3	Überprüfung	19
9.	Hilfe für junge Volljährige	19
9.1	Anspruchsberechtigte	19
9.2	Voraussetzungen und Ziele	19
9.3	Fachliche Begleitung	20
10.	Ziele und Aufgaben des Fachdienstes	20
11.	Ausblick	21
12.	Anhang	
12.1	Anfrageformular	22
12.2	Rechtsgrundlagen	23

‘Es ist nie zu spät, eine glückliche Kindheit zu haben.’
Milton Erickson

1. Präambel

Dieses Konzept dient als Grundlage und Orientierung für die Arbeit mit Pflegekindern, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien und richtet sich an die in diesem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte und Kooperationspartner.

Es soll zur weiteren Entwicklung eines gemeinsamen Fachverständnisses und letztendlich zur Qualitätssicherung bei der Ausgestaltung der Hilfeform Vollzeitpflege beitragen.

Im folgenden Text wird ausschließlich der Begriff „Kind“ gewählt. Dahinter steht die Erfahrung, dass vorrangig Kinder in Pflegefamilien vermittelt werden. Jugendliche und junge Volljährige bilden eher die Ausnahme.

Das Gesamtkonzept zur Vollzeitpflege wurde durch die Mitarbeiterinnen des Fachteams Pflegekinderwesens erarbeitet.

In einer Arbeitsgruppe haben MitarbeiterInnen der Fachbereiche Pflegekinderwesen und Allgemeine Jugendhilfe zum Vorgehen im Rahmen der notwendigen Kooperation mitgewirkt.

Kreisjugendamt München
Fachdienst Pflegekinderwesen
Mariahilfplatz 17
81541 München

München, Juni 2012

2. Begriff und Ziele der Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung wird, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, in unterschiedlichen Formen gewährt; die Art und Umfang der Hilfe richtet sich hierbei nach dem erzieherischen Bedarf.

Unter Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie verstanden.

Sie bietet Kindern die Möglichkeit, in einem familiären Kontext aufzuwachsen und dort positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die zeitlich befristete Aufnahme eines Kindes in eine Pflegefamilie, bei dem kein weiterer erzieherischer Bedarf ersichtlich ist. Die Unterbringung erfolgt deshalb ohne Hilfeplan und sollte ein halbes Jahr nicht überschreiten.

Gründe für die Unterbringung sind z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt der Eltern, die dadurch vorübergehend nicht selbst für ihr Kind sorgen können.

Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Bei einer zeitlich befristeten Vollzeitpflege werden Kinder, deren Eltern aufgrund schwieriger persönlicher Verhältnisse nicht in der Lage sind, die Erziehung sicher zu stellen, für einen bestimmten Zeitraum in einer Pflegefamilie aufgenommen.

Die Grundlage für eine solche Unterbringung könnte beispielsweise eine längere stationäre Therapie oder Inhaftierung sein.

Ziel dabei ist zunächst die Rückführung des Minderjährigen in den elterlichen Haushalt, infolge dessen diese im Hilfeprozess eingebunden bleiben muss.

Ein enger Kontakt des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie sollte daher durch häufige und regelmäßige Kontakte bestehen bleiben.

Zeitlich unbefristete Vollzeitpflege

Eine auf Dauer angelegte Vollzeitpflege kommt dann in Betracht, wenn innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes auch durch Beratung und Unterstützung keine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie erreichbar ist.

Hierbei sind Alter und Entwicklungsstand des Kindes und seine persönlichen Bindungen an die Herkunftsfamilie zu beachten.

Ziel ist es, mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und dauerhafte Lebensperspektive zu erarbeiten.

Vollzeitpflege als auf Dauer angelegte Lebensform ist darauf ausgerichtet, dem Kind die Möglichkeit zu bieten, in einem anderen familiären Bezugsfeld positive und dauerhafte Beziehungen einzugehen.

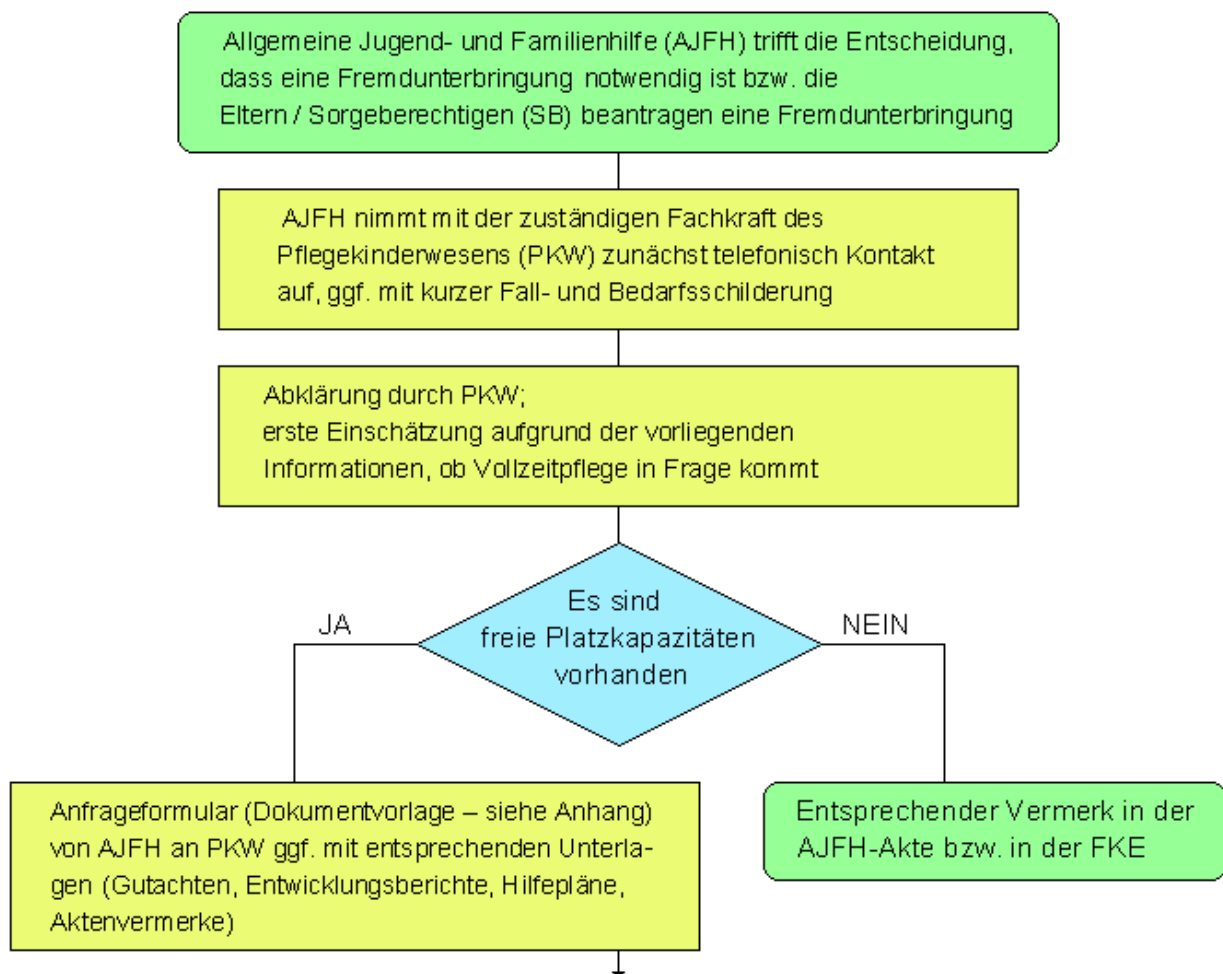
KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

3. Vermittlungsprozess

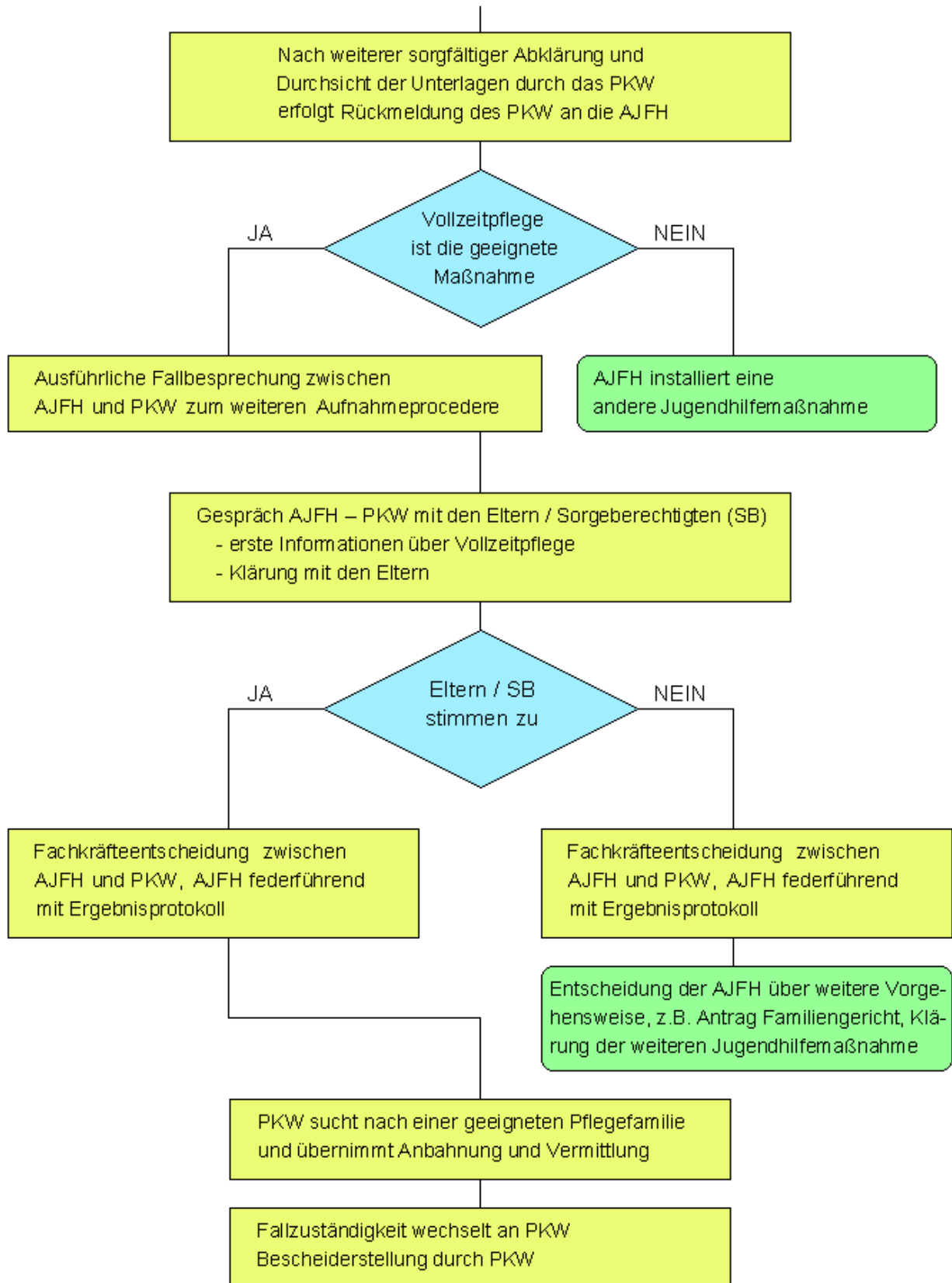
Nach Vorgabe der Sachgebietsleitung des Kreisjugendamtes München ist bei einer Fremdunterbringung von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren der Pflegekinderdienst einzubeziehen.

In Einzelfällen ist der Pflegekinderdienst auch bei Kindern über 10 Jahren anzufragen.

3.1 Entscheidung



KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN



3.2 Vermittlung eines Pflegekindes

Das Pflegeverhältnis beginnt mit der Kontakt- und Anbahnungsphase zwischen Pflegekind und Pflegefamilie. Federführend ist der Fachbereich Pflegekinderwesen im Austausch mit der AJFH.

Um diesen Prozess so gut wie möglich gestalten zu können, erhält der Pflegekinderdienst von der zuständigen Fachkraft der AJFH kindbezogene Informationen zu:

- psychische und physische Entwicklung
- bisheriger Lebenssituation / Bindungsgeschichte
- Situation der Herkunftsfamilie
- Stärken/Fähigkeiten und Defiziten
- rechtlicher Status
- Hilfebedarf

Die Auswahl der Pflegefamilie orientiert sich am speziellen Hilfebedarf des Kindes und erfolgt auf der Grundlage der im Vorfeld getroffenen Absprachen mit den Eltern, den Sorgeberechtigten, dem Kind und sonstigen Fachkräften.

Die zukünftigen Pflegepersonen erhalten umfassende Informationen über die bisherige Lebenssituation des Kindes und dessen Herkunftsfamilie sowie seinen weiteren Hilfebedarf.

Bei der Unterbringung von Geschwistern ist kindbezogen zu klären, ob sie gemeinsam in einer Pflegefamilie untergebracht werden sollen oder eine getrennte Vermittlung sinnvoll ist.

Die Kontakt- und Anbahnungsphase dient der Prüfung, ob die ausgewählte Pflegefamilie für das konkret dafür vorgesehene Kind geeignet ist.

Entscheidend ist, ob eine positive, zukunftsweisende Entwicklung der Beziehung zwischen Pflegefamilie und Kind absehbar ist.

3.3 Mitwirkung im Hilfeplanprozess

Vor der Inanspruchnahme der Hilfe sind Eltern, Personensorgeberechtigte und Kind an der Entscheidungsfindung zu beteiligen und über mögliche Auswirkungen dieser Hilfe zu informieren und zu beraten.

Zu Beginn der Hilfe sollte, wenn möglich, eine Prognose zur zeitlichen Dauer der Vollzeitpflege erstellt werden.

Während des Hilfeprozesses ist die Mitwirkung aller Beteiligten zu sichern und ein Hilfeplan zu erstellen, der regelmäßig fortgeschrieben wird.

Im Verlauf des Hilfeplanverfahrens sind die Ziele der Hilfe unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes und beider Familiensysteme (Herkunftsfamilie und Pflegefamilie) regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern.

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

Nach Hilfebeginn wird der Hilfeplan in den ersten zwei Jahren halbjährlich, danach jährlich erstellt.

Im Betreuungsverlauf ist zu prüfen, ob die Pflegeeltern das Kindeswohl sicherstellen und sich das Kind im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten positiv entwickelt; dies erfordert eine fortlaufende Dokumentation.

3.4. Integrationsprozess

Ist eine positive Veränderung zum Wohl des Kindes in der Herkunftsfamilie in einem für das kindliche Zeitempfinden zumutbaren Zeitraum nicht möglich, verbleibt das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie.

Wichtig dabei ist, dass die Pflegefamilie die bisherigen Bindungen und Beziehungen des Kindes achtet und akzeptiert, da es für eine gesunde kindliche Entwicklung von Bedeutung ist, dass das Kind zu beiden Familiensystemen positive Beziehungen entwickeln kann.

Im Konfliktfall vermitteln die Fachkräfte des Pflegekinderwesens zwischen den Beteiligten, ziehen bei Bedarf weitere Fachdienste hinzu und installieren zusätzliche Hilfen.

4. Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses

4.1 Herkunftsfamilie

Im Rahmen der Vollzeitpflege haben die Herkunftseltern Anspruch auf Hilfe und Beratung.

Mit ihnen werden Gespräche über die Ursachen der Unterbringung, die Reaktionen von Familienangehörigen und des sozialen Umfelds geführt. Ziel ist es, den Eltern die Zusammenhänge zwischen ihrer eigenen Lebensgeschichte und ihrer jetzigen Lebenssituation bewusst zu machen, damit sie ihre eigenen Fähigkeiten und Grenzen realistischer einschätzen können. Die Trennung vom Kind zu akzeptieren, kann so eher möglich werden.

Die leiblichen Eltern werden von Beginn an darüber informiert, dass ihr Kind während der Vollzeitpflege Bindungen zu den Pflegeeltern aufbauen und dies auch Auswirkungen auf die Beziehung des Kindes zu ihnen haben wird.

Im weiteren Prozessverlauf wird mit den Eltern kontinuierlich die Ausgestaltung der Hilfe erarbeitet, so z. B.

- im Hinblick auf die Frage der Gestaltung von Besuchskontakten
- der Entwicklung des Kindes
- der Rückkehrvoraussetzungen und ihrer Bedingungen.

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

Zusätzlich werden den Herkunftseltern Hilfsangebote (z.B. Broschüre, Gruppenarbeit für Herkunftseltern) aufgezeigt, um die Folgen der Trennung von ihren Kindern bewältigen zu können.

Wenn eine familiengerichtliche Entscheidung vorausgegangen ist, gestaltet sich die Arbeit mit der Herkunftsfamilie wesentlich schwieriger als mit Eltern, die mit der Unterbringung ihres Kindes in Pflege einverstanden sind.

Im Bedarfsfall kann es sinnvoll sein, das Pflegeverhältnis durch zwei Fachkräfte zu betreuen.

4.2 Pflegefamilie

Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Pflegekinderdienst.

Während der Unterbringung des Kindes erfolgt durch den Pflegekinderdienst eine angemessene, individuelle Begleitung der Pflegefamilie. Hierzu gehört:

- Information und Beratungsgespräche mit Pflegeeltern und -kind, im Einzelfall auch unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes (Kindergarten, Schule etc.)
- Sicherstellung von notwendigen Hilfen für das Kind
- Klärung und Gestaltung der Beziehung zur Herkunftsfamilie.

Bei allen wichtigen Entscheidungen wie z. B. Verbleib oder Rückführung des Kindes, Besuchsregelung mit den leiblichen Eltern sowie besonderen Probleme des Kindes, die spezielle Maßnahmen erfordern (Schulwechsel, Inanspruchnahme von Erziehungsberatung etc.), ist auch das Kind seinem Alter und seiner Entwicklung nach entsprechend zu beteiligen.

Nach Bedarf werden auch Einzelgespräche mit dem Kind geführt.

Die Fachkräfte vernetzen die Pflegeeltern mit besonderen Unterstützungssystemen wie z.B. sozialpsychiatrisches / -pädiatrisches Zentrum, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Familientherapeuten, Kindergarten oder Schulen mit besonderem Förderbedarf.

Neben der Beratung im Einzelfall bilden sich die Pflegeeltern durch die regelmäßige Teilnahme an Themenseminaren weiter, die durch den Fachdienst geplant und organisiert werden. Ab Beginn der Aufnahme eines Pflegekindes ist die Teilnahme an einem Seminartag jährlich verpflichtend.

Angebote der Gruppensupervision erfolgen durch die Beratungsstelle des Landkreises München. Die Teilnahme ist ab Aufnahme eines Pflegekindes für mindestens einen Pflegeelternanteil im ersten Jahr verbindlich.

Diese vielfältigen Beratungs- und Begleitungsangebote dienen der Stabilität des Pflegeverhältnisses und gewährleisten einen möglichst positiven Entwicklungsverlauf.

4.3 Kontakte mit der Herkunftsfamilie

Grundsätzlich hat jedes Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern; ebenso sind die Eltern zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Ob bzw. in welcher Form Kontakte zwischen Kindern und ihrer Herkunftsfamilie (z.B. Eltern, Großeltern, Geschwister) stattfinden können, ist immer im Einzelfall im Sinne des Kindeswohls zu prüfen.

Es setzt voraus, dass das Kind nicht traumatisiert ist und es den Umgang im besten Fall auch wünscht.

In der Regel finden die Kontakte mit den Personen der Herkunftsfamilie statt, zu denen positive Bindungen bestehen. Diese Kontakte können unterschiedlich gestaltet sein und richten sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Kindes.

Gestalten sich die Besuchskontakte schwierig, sind aber nach Einschätzung der Fachkraft wichtig, so besteht die Möglichkeit des fachlich begleiteten Umgangs. Hierdurch wird ein sicherer Rahmen zur Reduzierung von Belastungen für das Kind gewährleistet sowie den Eltern eine Unterstützung im Umgang mit ihrem Kind angeboten.

5. Beendigung des Pflegeverhältnisses und Kooperation zwischen PKW und AJFH

5.1 Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie ohne weiteren Hilfebedarf

Eine Rückkehroption besteht, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einem für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum erwartet werden kann.

Dies ist dann gegeben, wenn die Gründe, die zur Unterbringung des Kindes bzw. zur Kindeswohlgefährdung führten, beseitigt und die Eltern bereit sind, im Bedarfsfall Hilfen anzunehmen.

Die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie sollte unbedingt unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitverständnisses erfolgen. Vor Beendigung des Pflegeverhältnisses werden in intensiver Zusammenarbeit alle Beteiligten darauf vorbereitet und insbesondere die Besuchskontakte intensiviert.

Bei Rückführung erfolgt eine schriftliche Information des PKW an die AJFH, dass das Kind in die Herkunftsfamilie zurückkehrt und aktuell kein weiterer erzieherischer Bedarf vorhanden ist.

Der Einstellungsbescheid erfolgt durch den PKW.

5.2 Wechsel der Hilfeart

Ist Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nicht mehr die geeignete Maßnahme, aber aus Sicht des PKW weiterhin eine Jugendhilfemaßnahme notwendig, hat das PKW zunächst durch persönliche Kontaktaufnahme die AJFH mit einzubeziehen.

Das PKW leitet das Anfrageformular (Dokumentvorlage – siehe Anhang) ggf. mit entsprechenden Unterlagen (Gutachten, Entwicklungsberichte, Hilfepläne, Aktenvermerke) an die AJFH weiter.

Nach weiterer sorgfältiger Abklärung und Durchsicht durch die AJFH erfolgt Fallbesprechung zwischen den Fachbereichen.

Anschließend erfolgt ein Gespräch zwischen AJFH – PKW mit den Eltern / Sorgeberechtigten (SB) zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Perspektive. Stimmen die Eltern / SB zu, erfolgt eine Fachkräfteentscheidung zwischen PKW und AJFH, PKW erstellt federführend das Ergebnisprotokoll; die Bescheiderstellung erfolgt im Anschluss durch die AJFH.

Stimmen die Eltern / SB der weiteren notwendigen Hilfe nicht zu, entscheiden die Fachbereiche über die weitere Vorgehensweise (z.B. Antrag beim Familiengericht durch PKW, soweit das Pflegeverhältnis noch bestehen bleiben kann).

Während der Phase des Wechsels in eine andere Hilfeart werden das Kind und die Pflegefamilie weiterhin federführend durch die bisherige Fachkraft des PKW's betreut. Mit Beginn der neuen Hilfeart wird die AJFH zuständig.

5.3 Abbruch des Pflegeverhältnisses

Durch einen Abbruch wird ein Pflegeverhältnis ungeplant vorzeitig beendet. Gründe hierfür können unterschiedlichster Art sein:

- schwere Beziehungsprobleme innerhalb der Pflegefamilie
- massive Konflikte durch Gewalt, Missbrauch, Sucht,
- Notsituationen wie z.B. Krankheit, Tod,
- Gegenseitige Nichtakzeptanz zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern

Ein Abbruch ist besonders für die Kinder schwierig. Sie erleiden wieder einen Beziehungsabbruch in ihrem Leben, was alte Trennungsängste und Schuldgefühle reaktivieren und die weitere Bindungsfähigkeit beeinträchtigen kann. Sie müssen wieder einen Übergang in eine neue Lebenssituation, in ein neues Zuhause bewältigen. Dies alles muss bedacht werden, wenn eine Anschlussmaßnahme gesucht wird.

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

Pflegeeltern können einen Abbruch als eigenes Versagen erleben. Im Bedarfsfall benötigen sie zur Bewältigung der Schuldgefühle und der Trennung professionelle Hilfe.

Bei weiterer notwendiger Jugendhilfemaßnahme erfolgt bzgl. der Kooperation zwischen PKW und AJFH ein analoges Vorgehen wie unter Punkt 5.2.

5.4 Verselbständigung

Mit Erreichung der Volljährigkeit ist die bisherige Form der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII beendet.

Das Ziel der Hilfe ist allerdings erst dann erreicht, wenn der junge Volljährige sich altersentsprechend von seinen Pflegeeltern ablösen kann.

Für ein selbständiges Leben sind Fähigkeiten notwendig, die bei vielen Pflegekindern mit Beginn der Volljährigkeit noch nicht ausgereift sind. Diese brauchen deshalb noch weitere Hilfen, die ihnen eine ‚Nachreifung‘ ermöglichen.

Eine weiterführende Hilfe zur Erziehung ist nur im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII möglich.

Diese kann auch weiterhin in der Pflegefamilie gewährt werden und die Zuständigkeit verbleibt bei dem Fachdienst PKW.

Sollte eine andere Form der Hilfe für Junge Volljährige gewährt werden, so erfolgt die weitere Zusammenarbeit zwischen PKW und AJFH wie unter 5.2.

5.5 Adoption

Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe in einer Pflegefamilie ist zu prüfen, ob eine Adoption in Betracht kommt.

Ob die Voraussetzungen für eine Annahme als Kind gegeben sind oder geschaffen werden können, wird mit den leiblichen Eltern im Rahmen der Hilfeplanung geklärt.

Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich; in Einzelfällen kann das Familiengericht die Einwilligung ersetzen.

Bis zum Abschluss der Adoption obliegt die Zuständigkeit hoheitlich bei der Adoptionsvermittlungsstelle des Kreisjugendamtes München.

6. Anforderungen an Pflegepersonen

In den zurückliegenden Jahren hat sich gezeigt, dass an Pflegepersonen höhere Anforderungen gestellt werden.

Dies ist vor allem bedingt durch die immer komplexeren Probleme der Kinder und ihrer Herkunftsfamilien, sowie durch das höhere Alter der zu vermittelnden Kinder.

Infolge dessen benötigen die Pflegepersonen differenzierte Kenntnisse über die Entwicklung von Kindern und deren Bindungsverhalten.

6.1 Überprüfungsverfahren

Als Pflegepersonen kommen verheiratete und unverheiratete Paare sowie alleinstehende Personen in Betracht.

Im Rahmen des Verfahrens sind nachfolgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:

- Fragebogen für Pflege- und Adoptionsbewerber
- Fragebogen für die Kinder und Jugendlichen der Pflegefamilie
- Informationen und Fragen zur Aufnahme eines Pflegekinde
- Einverständniserklärung zur Einholung von Leumundsauskünften
- Erweiterte Führungszeugnisse
- Medizinische Stellungnahmen aller Familienangehörigen
- Lebensberichte mit Fotos
- Verdienstbescheinigungen
- Geburtsurkunden
- Heiratsurkunde

Zudem werden mehrere Gespräche geführt, davon mindestens eines mit der gesamten Familie im Rahmen eines Hausbesuches, um diese im vertrauten Umfeld und die räumlichen Voraussetzungen kennen zu lernen.

Die intensiven Einzelgespräche beinhalten insbesondere folgende Themenbereiche:

- Motivation
- rechtliche Informationen
- Biografie
- soziale Beziehungen
- Partnerschaft
- Persönlichkeit
- Belastbarkeit
- weitere Lebensplanung
- Erziehungsvorstellungen
- Konkretes zum Pflegekind

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

Eingebunden in den Überprüfungsprozess sind zudem auch zwei Seminartage mit den Themen „Ein Pflegekind als Kind mit zwei Familiensystemen“ sowie „Bindung, Entwicklungspsychologie und Umgangskontakte“.

Das Überprüfungsverfahren soll allen Beteiligten zur Klarheit und zur Entscheidungsfindung dienen.

Die Eignungsüberprüfung von Personen / Familien, die bereits ein Kind aufgenommen haben, verläuft analog dem oben dargestellten Verfahren.

6.2 Eignung

Neben objektiven Gegebenheiten wie räumlichen und finanziellen Gegebenheiten spielen auch die persönlichen Verhältnissen als auch die persönliche Fähigkeiten der Bewerber eine Rolle.

Folgende Prüfkriterien sind in der Gesamtbewertung zu berücksichtigen:

- Motivation zur Betreuung eines fremden Kindes
- Vorstellungen und Wünsche der Bewerber bezüglich eines Pflegekindes
- Auseinandersetzung mit der eventuell bestehenden Kinderlosigkeit und einem offenen oder möglicherweise verdeckten Adoptionswunsch
- Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- Grad der Toleranz gegenüber anderen sozialen Schichten, Nationalitäten und Religionen
- Erziehungserfahrungen
- pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse von Kindern
- Lebenssituation und Lebensplanung
- Familienstruktur, vorhandene Kinder und deren Bedürfnisse
- Akzeptanz der Herkunftseltern
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, dem Jugendamt und anderen Fachstellen
- Bereitschaft zur Teilnahme an Vorbereitungsseminaren, Fortbildungsveranstaltungen sowie Supervision

Neben individuellen Kriterien, die vorübergehend gegen die Vermittlung eines Kindes in eine Bewerberfamilie sprechen können (z.B. Paar- oder anderweitige Familienkonflikte) gibt es auch klare Ausschlussgründe.

In Artikel 35 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) sind Kriterien benannt, nach denen eine Pflegeerlaubnis zu versagen ist, wenn das Wohl des Kindes in einer Pflegefamilie nicht gewährleistet erscheint:

- Mangel an Erziehungsfähigkeit, wie z.B. länger bestehende erhebliche Erziehungsschwierigkeiten mit eigenen Kindern
- Schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Kein ausreichender Wohnraum
- Schwierige finanzielle Verhältnisse

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

- Persönliche Konfliktsituationen wie z.B.
 - nicht verarbeitete traumatische Erlebnisse,
 - Widerstände eines Ehepartners oder eines leiblichen Kindes gegen die Aufnahme eines Pflegekindes
 - relevante Vorstrafen, die eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen können
 - Zugehörigkeit zu einer religiösen und/oder weltanschaulichen Gruppierung, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen könnte
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft wie z.B.
 - Widerstände gegen die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und/oder auch anderen Fachstellen
 - grundsätzliche Ablehnung einer Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Aus den erbrachten Unterlagen, und den geführten Gesprächen ergibt sich eine Gesamtschätzung des Fachdienstes zur Eignung der Pflegebewerber.

Das Ergebnis der Überprüfung wird den Bewerbern durch die Fachkräfte des Pflegekinderwesens mitgeteilt.

Die Vermittlung eines Pflegekindes kann erst erfolgen, wenn das Überprüfungsverfahren der vorgesehenen Pflegefamilie durch den Pflegekinderdienst abgeschlossen ist.

7. Materielle Leistungen

7.1 Pflegegeld

Das Jugendamt stellt im Rahmen der laufenden Jugendhilfemaßnahme den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes sicher.

Maßgeblich für die Höhe des Pflegegeldes und den Umfang einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sind die jeweils gültigen Empfehlungen des Bayerischen Landkristages und Bayerischen Städtetages. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf wird durch die Staffelung der Beträge des Pflegegeldes nach Altersgruppen Rechnung getragen.

Das Pflegegeld wird im Voraus für den laufenden Monat gezahlt. Es setzt sich aus den materiellen Aufwendungen sowie aus dem Erziehungsbeitrag zusammen. Als Zusatzleistung wird zudem monatlich ein Mietzuschuss und eine Nebenkostenpauschale gewährt.

Bei der Unterbringung von Kindern in Vollzeitpflege bei Großeltern, aufgrund ihrer Unterhaltsverpflichtung dem Kind gegenüber, angemessen gekürzt.

Ab Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege beziehen die Pflegepersonen das monatliche Kindergeld, welches anteilig mit dem Pflegegeld verrechnet wird.

7.2 Sonstiges

In Pflegefamilien untergebrachte Kinder sind durch das Jugendamt unfall- und haftpflichtversichert. Ebenso besteht für Pflegeeltern eine Sammelunfallversicherung. Nachgewiesene Aufwendungen der Pflegeeltern zu einer angemessenen Alterssicherung werden bis zu einer bestimmten Höhe erstattet.

Zu Beginn des Pflegeverhältnisses übernimmt das Jugendamt auf Antrag der Pflegeeltern die Kosten für eine notwendige Erstausrüstung; maßgeblich für die Höhe sind hier ebenfalls die jeweils gültigen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und Bayerischen Städtetages.

Die Kostenbeiträge für den Besuch von Pflegekindern in Kindertagesstätten werden nach Absprache mit dem Fachdienst übernommen.

8. Sonderformen der Vollzeitpflege

8.1 Sonderpflege

Sonderpflege kommt vor allem für Kinder in Betracht, bei denen gravierende Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten und/oder Behinderungen körperlicher, geistiger oder seelischer Art vorliegen, die einer gezielten Behandlung und Förderung bedürfen.

8.1.1 Besondere Anforderungen an Pflegepersonen

Die im Gesetz formulierte „besondere Entwicklungsbeeinträchtigung“ fordert, dass Pflegepersonen in der Lage und bereit sein müssen, den Problemen besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder gerecht zu werden. Hierfür müssen sie mit verschiedenster Fachstellen eng zusammenarbeiten.

Für die Ausübung der Sonderpflege ist eine pädagogische Ausbildung der Pflegeperson hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich; in jedem Fall benötigen die Pflegepersonen jedoch ausgeprägte erzieherische Fähigkeiten. Für ein Kind mit besonderer Entwicklungsbeeinträchtigung ist daher nochmals besonders zu prüfen, ob diese den Anforderungen der Sonderpflegestelle gerecht werden können.

Nicht zuletzt erfordert die Aufnahme eines besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindes oder Jugendlichen viel Zeit, Geduld und Engagement von den Pflegeeltern.

Während der gesamten Dauer der Sonderpflege ist die Teilnahme mindestens eines Pflegeelternteils an Seminaren sowie die Teilnahme an der Supervision zwingend erforderlich; dies gilt auch für Pflegeeltern mit pädagogischer Ausbildung.

8.1.2 Mehrbedarfsfeststellung

Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung des Kind ist der Schweregrad seiner Behinderung bzw. der Entwicklungsstörungen, der durch einen deutlich erhöhten Aufwand in der Versorgung und Erziehung zum Tragen kommt.

Dieser erhöhte Bedarf wird durch einen erhöhten Pflegesatz abgegolten, der im Rahmen einer Fachkräftekonferenz unter Verwendung eines Bewertungsbogens nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags entschieden wird. Dieser umfasst verschiedene Bewertungskriterien wie Ursachen / Stressoren, Psychosomatik, Entwicklungsauffälligkeiten, Lern-/Leistungsbereich, Beziehungsprobleme/Sozialverhalten, besondere Belastungen der Pflegeeltern. Entsprechend des Ergebnisses wird ein erhöhter Erziehungsbeitrag gewährt.

8.2. Verwandtenpflege

Verwandtenpflege ist die Unterbringung eines Kindes im familiären Umfeld im Rahmen der Vollzeitpflege. Die Gründe, die zu einer Verwandtenpflege führen, unterscheiden sich nicht von denen, die eine Unterbringung eines Kindes in einer fremden Pflegefamilie erforderlich machen.

8.2.1 Gründe für die Inpflegenahme durch die Familie

Die Unterbringung innerhalb der Familie erfolgt häufig spontan und mitunter in Eigeninitiative. Besonders Großeltern, aber auch Tante und Onkel, fühlen sich oft moralisch verpflichtet und verantwortlich, in Notsituationen für ihr verwandtes Kind zu sorgen.

Sie interessieren sich nicht grundsätzlich für „irgendein“ Pflegekind, sondern wollen aus familiärer Verbundenheit heraus ausschließlich die Verantwortung für dieses spezielle, ihnen emotional nahestehende Kind übernehmen. Oft möchten die Verwandten damit eine eventuelle Heim- oder Fremdunterbringung verhindern, ohne die fachlichen Voraussetzungen für die Vollzeitpflege zu erfüllen.

8.2.2 Besonderheiten der Verwandtenpflege für das Kind

Die Unterbringung innerhalb der Familie bietet dem Kind Kontinuität in bereits bestehenden Bindungen, da im Gegensatz zu einer Unterbringung in einer fremden Pflegefamilie oder Einrichtung kein Beziehungsabbruch entsteht.

Zu bedenken ist dabei jedoch, dass das Kind im Spannungsfeld der Familie verbleibt. Die Verwandtenrolle ist vermischt mit der Elternrolle, was zu Loyalitätskonflikten beim Kind führen kann.

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

Eine offene Zusammenarbeit mit den Fachkräften kann sich schwierig gestalten, da meist die Familiensolidarität höherrangig ist und daher wichtige Informationen und Probleme verschwiegen werden.

Bei Großeltern kann deren Alter dazu führen, dass die Förderung und Erziehung der Kinder nicht altersgemäß ist. Eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen der Großeltern können die Entwicklung der Kinder hemmen und belasten.

8.2.3 Überprüfung

Die Eignungsüberprüfung der Verwandten als Pflegepersonen erfolgt nach den gültigen Standards der Vollzeitpflege (siehe Punkt 6).

Die Großeltern bzw. Verwandte müssen bereit und in der Lage sein, den Hilfebedarf in Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen.

9. Hilfe für junge Volljährige

Mit Eintritt der Volljährigkeit endet die Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 SGB VIII.

Diese kann als Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII fortgeführt werden.

9.1 Anspruchsberechtigte

Als Leistungsberechtigter muss der junge Volljährige selbst den Antrag für die Gewährung der Hilfe stellen.

Im Regelfall werden Hilfen für junge Volljährige nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus. Eine Gewährung über das 27. Lebensjahr hinaus ist ausgeschlossen.

9.2 Voraussetzungen und Ziele

Jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Zur Gewährung der Hilfe für junge Volljährige ist somit kein Erziehungsbedarf erforderlich.

Bemessungsgrundlage für die Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung sind u. a. der Grad der Autonomie, der Stand der schulischen oder beruflichen Ausbildung, die Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, die Fähigkeit, mit dem sozialen Umfeld Beziehungen aufzunehmen und die Anforderungen des täglichen Lebens eigenständig zu bewältigen.

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

Hierzu ist die Bereitschaft des jungen Volljährigen zur Mitarbeit, dessen Vorgeschichte, sowie auch frühere Hilfen und ihr Verlauf maßgeblich. Ebenso ist die Geeignetheit der Pflegeeltern in Bezug auf den Hilfebedarf des jungen Volljährigen mit einzubeziehen.

9.3 Fachliche Begleitung

Im Rahmen des Hilfeprozesses gehört es zu den Aufgaben des Jugendamtes, zu prüfen, inwieweit die Persönlichkeitsentwicklung altersgemäß abgeschlossen und die Fähigkeit zur Verselbständigung vorhanden ist.

Hierbei ist zu beachten, dass der junge Volljährige oft kein durchgängig mitarbeitendes Verhalten zeigt, sondern altersgemäß phasenweise die Mitarbeit verweigert oder sich auch oppositionell verhält.

In solchen Phasen schwankender Mitarbeit gehört es auch zu den Aufgaben des Jugendamtes, die Hilfe für kurze Zeit weiter zu führen, um mit dem jungen Erwachsenen seine Mitarbeitsbereitschaft zu klären, ggf. auch in eine andere Hilfemaßnahme überzuleiten oder die Hilfe zu beenden.

Auch Pflegeeltern junger Volljähriger haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Der Fokus der kontinuierlichen Hilfeplanung liegt hierbei auf der künftigen Lebensperspektive des jungen Volljährigen und dessen Ablösung und Verselbständigung.

10. Ziele und Aufgaben des Fachdienstes

Der Fachdienst stellt eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung sicher und setzt den Rechtsanspruch aller am Hilfeprozess Beteiligten auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt um.

Er sichert die Feststellung und Umsetzung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und gewährleistet die bedarfsgerechte Bereitstellung geeigneter Pflegepersonen.

Schwerpunktmäßig hat das Pflegekinderwesen folgende Aufgaben:

- Prüfung und Feststellung, ob für das Kind die Vollzeitpflege die geeignete Hilfeform ist
- Überprüfung und Eignungsfeststellung von Pflegebewerbern, auch hinsichtlich einer Pflegeerlaubnis
- Federführung im Vermittlungsprozess und Auswahl der jeweils geeigneten Pflegestelle für ein bestimmtes Kind
- Kontinuierliche Fachberatung und Unterstützung der Pflegefamilie, des Kindes und der Herkunftsfamilie im Hilfeprozess
- Klärung der Ausgestaltung der Kontakte mit der Herkunftsfamilie
- Organisation und Durchführung von Hilfeplangesprächen mit allen am Hilfeprozess Beteiligten

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

- Anrufung des Gerichts und Antragstellung bei Kindeswohlgefährdung
- Stellungnahmen und Mitwirkung in Gerichtsverfahren
- Mitwirkung bei Widerspruchs- und Klageverfahren
- Organisation und Durchführung von Überprüfungsseminaren für Pflegebewerber und Fortbildungsangeboten für Pflegeeltern
- Koordination der Supervision für Pflegeeltern
- Kooperation mit weiteren Fachkräften des Jugendamtes, anderen Behörden, Institutionen und Fachstellen
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung potentieller Pflegepersonen
- Konzeptentwicklung, Auswertung und Evaluation

Es besteht die Möglichkeit zur Co-Arbeit, wenn dies fachlich erforderlich ist,

- bei Kindeswohlgefährdung
- in Krisensituationen
- bei der Eignungsprüfung von Bewerbern
- bei der Arbeit mit Herkunftsfamilien
- bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegebewerber / -eltern

11. Ausblick

In der Jugendhilfe wird es auch in der Zukunft darum gehen, für hilfesuchende Familien unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Lebenslagen ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot der Hilfen zur Erziehung bereitzuhalten.

Den Mitarbeiterinnen des Fachteams Pflegekinderwesen ist es deshalb ein besonderes Anliegen, das Hilfsangebot sowie die Qualitätsstandards der Vollzeitpflege zeitgemäß und stetig weiterzuentwickeln.

Zusätzlich wird durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit das Netz an Pflegestellen qualitativ und quantitativ weiter entwickelt, um damit auch zukünftig die bedarfsgerechte Unterbringung von Kindern in dafür geeigneten Pflegestellen sicher zu stellen.

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

Dokumentvorlage Anfrage

Anfrage für Pflege gem. § 33 SGB VIII

1. Familiensituation:

Kind / Kinder:

Nachname Vorname, geb.

Wh.: Staatsangehörigkeit:

Eltern:

Mutter:

Nachname Vorname, geb.

Wh.:

Vater:

Nachname Vorname, geb.

Wh.:

Sorgeberechtigt:

Eltern

Anschrift:

Weitere Geschwister:

Nachname Vorname, geb.

2. Vorgeschichte:

3. Anlass der Anfrage / Feststellungen zum aktuellen erzieherischen Bedarf:

4. Wichtige Unterlagen (z.B. Gutachten, Beschlüsse) liegen bereits vor:

Ja (ggf. welche):

Nein

2.2 Rechtsgrundlagen

Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet oder notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs.2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen Verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(2) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
 4. bis zur Dauer von acht Wochen,
 5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
 6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- über Tag und Nacht aufnimmt.

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs, Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

Auszüge aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr in Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Hat das Gericht dem Kind nach § 158 FamFG einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 161 Mitwirkung der Pflegeperson

(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 BGB bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

§ 162 Mitwirkung des Jugendamtes

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr in Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

KONZEPTION PFLEGEKINDERWESEN

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Auszug aus dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Art. 35 AGSG Versagungsgründe

Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn

1. eine Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die dem Entwicklungsstand und den jeweiligen erzieherischen Bedürfnissen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gerecht werden,
2. die Aufnahme des Pflegekindes nicht mit dem Wohl aller in der Familie einer Pflegeperson lebender Kinder und Jugendlicher vereinbar oder eine Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder eines bzw. einer weiteren Jugendlichen überfordert ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn sich bereits drei Pflegekinder in der Pflegestelle befinden,
3. eine Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung einschließlich der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung beachtet wird,
4. Anhaltspunkte bestehen, dass eine Pflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person das sittliche Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährden könnte,
5. die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Pflegeperson und ihre Haushaltsführung offensichtlich nicht geordnet sind,
6. eine Pflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen an einer Krankheit leiden, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet, oder
7. nicht ausreichender Wohnraum für die Kinder oder Jugendlichen und die im Haushalt lebenden Personen vorhanden ist.

7) **Fachleistungsstundensätze "Ambulante Erziehungshilfen"**
- Drucksache 14/0089 -

Anträge/Änderungen:

keine

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Änderung der Berechnung der Personalkostenobergrenze für Träger mit einer tariflichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden wird der Beschluss des Kreisausschusses vom 03.12.2012 (Drucksache 13/0723) wie folgt gefasst.

3.1 Die Verwaltung des Kreisjugendamtes wird ermächtigt, diejenigen Träger mit der Durchführung von ambulanten Erziehungshilfen zu beauftragen, deren Fachleistungsstundensatz innerhalb der von den Kreisgremien vorgegebenen Orientierungswerte liegt und die die Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 erfüllen.

a) Grundlagen zur Berechnung des Fachleistungsstundensatzes sind:
Tatsächliche Fachpersonalkosten (tarifliche Eingruppierung S 12 TVS+E bzw. vergleichbar), begrenzt im Durchschnitt auf S 12 Stufe 4 gem. Anhang H TVS+E des Rahmenvertrages gem. § 78 f SGB VIII. Die Begrenzung wird bei Trägern mit einer tariflichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden um 40/39 angehoben.

b) Sach-, Investitions-, und Gemeinkosten: Pauschal 41,43% des Mittelwertes Jahreskosten Arbeitgeber S 12 TVS+E gemäß Anhänge F und G des Rahmenvertrags gem. § 78 f SGB VIII je Fachpersonalstelle.

c) Nettojahresarbeitszeit: Aktueller KGSt-Wert zum Verhandlungszeitpunkt. Derzeit 1.593 Stunden lt. KGSt bei 39 Wochenstunden bzw. 1.633 Stunden bei 40 Wochenstunden.

3.2 Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag des Trägers eine Anpassung des Fachleistungsstundensatzes in Höhe von Tarifsteigerungen TVöD/VKA für die Zukunft vorzunehmen und den Jugendhilfeausschuss darüber zu informieren.

3.3 Die Verwaltung wird ermächtigt, mit denjenigen Anbietern von ambulanten Erziehungshilfen eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, die eine Durchführung der Hilfe nach aktuellen fachlichen Standards gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere:

- Die ambulante Erziehungshilfe wird grundsätzlich von sozialpädagogischen Fachkräften mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium (Diplomsozialpädagogin, FH, Diplomsozialpädagogin FH, Bachelor oder Master Soziale Arbeit) durchgeführt. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen für Personen mit einem pädagogischen Hochschulstudium oder einem psychologischen Hochschulstudium zulassen, die auf Grund ihrer beruflichen Erfahrung über hinreichend Kenntnisse verfügen, um das Anforderungsprofil zur Durchführung von ambulanten Erziehungshilfen erfüllen zu können.
- Die Fachkräfte gewährleisten ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität, Empathie, Kreativität, Geduld, Konflikt- und Entscheidungsfähigkeit und die Bereitschaft zur Selbstreflexion, um den hohen Anforderungen und Belastungen gerecht werden zu können.

- Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger längerer Verhinderung der fallzuständigen Fachkraft, stellt der Träger eine fachlich qualifizierte Vertretung sicher.
- Der Träger ermöglicht den sozialpädagogischen Fachkräften die regelmäßige Teilnahme an Teamgesprächen, Supervision, Facharbeitskreisen, Fachtagungen und Fortbildungen.
- Die Arbeit mit der speziellen Klientengruppe erfordert von den Fachkräften die Bereitschaft, bei Bedarf ihre Arbeitszeit teilweise auch außerhalb der üblichen Parteiverkehrszeiten, also in den Abendstunden oder an Wochenenden und Feiertagen einzubringen. Die Erreichbarkeit der mit der Hilfe betrauten Fachkraft ist bei Bedarf auch zu diesen Zeiten gewährleistet.
- Der Träger stellt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignete Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien für den jeweiligen Aufgabenbereich zur Verfügung.
- Der Träger ist bereit, die Hilfen auf der Grundlage eines von der Verwaltung des Jugendamtes zu genehmigenden Konzeptes durchzuführen, in dem die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung dargestellt sind.

3.4 Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag der Träger mit einer tariflichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden eine Anpassung des im Mai 2014 vereinbarten Fachleistungsstundensatzes mit Wirkung für die Zukunft unter Berücksichtigung der modifizierten Obergrenze nach Ziffer 3.1 Buchstabe a) vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Der Vorsitzende
Christoph Göbel
Landrat

Verteiler:

2

2.1



Die Übereinstimmung
mit der Niederschrift
wird beglaubigt.
München, 26.09.2014
Landratsamt

Der Schriftführer:
Jens Rademacher